



# Wortprotokoll

Der 179. Sitzung vom 12. Jänner 1993

# Resoconto integrale

della seduta n. 179 del 12 gennaio 1993

X. Legislatur  
X. Legislatura  
1988 - 1993



**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO  
SÜDTIROLER LANDTAG**

**SEDUTA 179. SITZUNG**

**12.1.1993**

**INDICE**

Proposta di deliberazione: Revoca della deliberazione legislativa adottata in data 8 ottobre 1992 concernente il disegno di legge n. 132/91-bis: "Istituzione di una società per i controlli tecnici finalizzati alla protezione dell'uomo e dell'ambiente da azioni dannose e dai rischi della tecnica" – (continuazione) e

Disegno di legge provinciale n. 190/92: "Provvedimenti in materia di tutela del lavoro" – (continuazione). . . . . pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 164/92: "Nuove norme in materia di uso razionale dell'energia, di risparmio energetico e di sviluppo delle fonti rinnovabili di energia". . . . . pag. 50

**INHALTSVERZEICHNIS**

Beschlußvorlage: Widerruf des am 8. Oktober 1992 gefaßten Beschlusses betreffend die Genehmigung des Landesgesetzentwurfes Nr. 132/91-bis: "Errichtung einer Gesellschaft für die technische Überwachung zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einflüssen" – (Fortsetzung) und

Landesgesetzentwurf Nr. 190/92: "Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz" – (Fortsetzung). . . . . Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 164/92: "Neue Bestimmungen über die rationelle Verwendung der Energie, die Energieeinsparung und die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen". . . . . Seite 50

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**SANDRO PELLEGRINI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.17 UHR

*(Appello nominale - Namensaufruf)*

**PRESIDENTE:** La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** *(Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)*

**PRESIDENTE:** Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Comunicazioni della Presidenza:

Sono state presentate le seguenti interrogazioni: n. 1925/93 (Holzmann), riguardante i viaggi-studio delle Commissioni consiliari; n. 1926/93 (Holzmann), riguardante gli incarichi di consulenza da parte dell'amministrazione provinciale a favore di diversi dipendenti provinciali; n. 1927/93 (Holzmann), riguardante una serie di dati in materia di edilizia abitativa agevolata; n. 1928/93 (Holzmann), riguardante la carta intestata dei Consigli; n. 1929/93 (Bolzonello), riguardante i registri scolastici redatti nella sola lingua tedesca; n. 1930/93 (Benedikter), riguardante il passaggio del patrimonio statale alla Provincia o alla Regione; n. 1931/93 (Benedikter), riguardante la pubblicità all'estero.

Hanno ricevuto risposta scritta le seguenti interrogazioni: n. 1682/92 (Zendron/Tribus), riguardante la realizzazione di un libro di didattica di storia, dall'assessore Ferretti; n. 1791/92 (Holzmann/Bolzonello), riguardante l'acquisto di autovetture a trazione elettrica da parte dell'USL-OVEST; dall'assessore Saurer; n. 1838/92 (Bolzonello), riguardante l'eccessivo peso dei libri che gli scolari devono portare nei tragitti casa-scuola e viceversa, dall'assessore Saurer; n. 1867/92 (Holzmann/Bolzonello), riguardante la campagna elettorale sostenuta con denaro pubblico, dall'assessore Ferretti; n. 1896/92 (Holzmann/Bolzonello), riguardante il mancato esercizio del diritto di prelazione da parte della Giunta provinciale nell'acquisto dell'edificio "von Pretz", dall'assessore Hosp; n. 1816/92 (Bolzonello/Holzmann), riguardante l'illuminazione notturna del palazzo in via Leonardo da Vinci, n. 7, dall'assessore Achmüller.

E' stata presentata la mozione n. 296/93 del 5.1.1993 dal consigliere Viola, riguardante la posizione dell'assessore Ferretti quale Vicepresidente e membro della Giunta provinciale.

Per la seduta odierna si sono giustificati gli assessori Ferretti ed Hosp e i consiglieri Meraner e Pahl.

Passiamo alla trattazione dell'ordine del giorno.

Punto 11) dell'ordine del giorno: **"Proposta di deliberazione: Revoca della deliberazione legislativa adottata in data 8 ottobre 1992 concernente il disegno di legge**

**n. 132/91/bis: "Istituzione di una società per i controlli tecnici finalizzati alla protezione dell'uomo e dell'ambiente da azioni dannose e dai rischi della tecnica" e**

punto 12) dell'ordine del giorno: "Disegno di legge provinciale n. 190/92: **"Provvedimenti in materia di tutela del lavoro"** (continuazione).

Punkt 11) der Tagesordnung: **"Beschlussvorlage: Widerruf des am 8. Oktober 1992 gefaßten Beschlusses betreffend die Genehmigung des Landesgesetzentwurfes Nr. 132/91/bis: "Errichtung einer Gesellschaft für die technische Überwachung zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einflüssen und Risiken der Technik"** und

Punkt 12 der Tagesordnung: "Landesgesetzentwurf Nr. 190/92: **"Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz"** (Fortsetzung).

La parola al consigliere Benussi, che aveva interrotto il suo intervento nel corso della discussione generale. Gli restano 30 minuti di tempo. Prego.

**BENUSSI (MSI-DN):** Dopo l'intervento dell'ultima riunione del Consiglio, non voglio ripetermi su quanto già ho detto. Tengo a ribadire che la trattazione di questo disegno di legge è definita una telenovela, perché voglio considerarla più dal punto di vista umoristico che dal punto di vista effettivo, dato che dal punto di vista tecnico ci sarebbe tanto da criticare. Per mezz'ora la volta scorsa ho esaminato il perché e il percome questo disegno di legge è stato rinviato già due volte dal Governo, dato che esula dalle competenze della Provincia, mettendo in evidenza la volontà di contrabbandare ogni volta con un nuovo titolo la stessa legge purché passi. Ho fatto allora delle considerazioni di carattere anche pesante, per dire qual è il motivo che può spingere la Giunta a continuare ad insistere su questo disegno di legge, che non trova assolutamente un'applicazione né giuridica, né logica.

Non posso non soffermarmi sulla nota dell'Avvocatura Generale dello Stato nel ricorso contro la Provincia autonoma di Bolzano, documentando e chiarendo quali sono i motivi di opposizione a questo disegno di legge. La delibera legislativa in esame immagina di attribuire all'ipotizzata società fac totum un soffocante monopolio non solo di fatto, ma sotto il controllo non tecnico della Provincia. In Commissione abbiamo avuto un "auditing", facendo intervenire tutti i rappresentanti delle categorie professionali della provincia di Bolzano appartenenti ai vari Ordini professionali, sia degli ingegneri, sia dei periti chimici, cioè tutte le persone che sono autorizzate dalla legge a lavorare in proprio per effettuare dei collaudi quando c'è la necessità di avvalersi di un collaudo tecnico. Ora, queste categorie ci hanno mandato una lettera facendo presente l'assoluta invalidità giuridica di questo disegno di legge. Per cui questa è l'ennesima volta che ritorna in aula ed è l'ennesima volta che il sottoscritto ripete quanto già detto. Oggi se ne parla per la quarta volta.

L'unica cosa che mi ha dato soddisfazione nell'intervento dell'ultima volta è stato il fatto che anche dei colleghi della maggioranza mi hanno dato ragione sulle affermazioni che ho fatto. Hanno infatti riconosciuto che la mia non è un'opposizione politica di partito, ma si riferisce ad una contraddizione dal punto di vista giuridico. Sono persino sorte delle perplessità tra i colleghi e anche fuori di qui ho notato che molta gente ha queste perplessità.

Allora, se queste persone, questi colleghi, anche della maggioranza, hanno delle perplessità, mi auguro che in fondo alla loro coscienza sia rimasto un qualcosa che sia diverso dalla tessera del partito e che effettivamente cerchino di tutelare in tutti i sensi la popolazione. Quando si tratta di tutelare la popolazione si deve tutelare anche quelle categorie professionali che fanno parte della popolazione e che lavorano, che si impegnano e che hanno la capacità per esercitare il loro mestiere. Non voglio fare una difesa di categoria - non mi interessa -; parlo esclusivamente da consigliere provinciale di questa Provincia e parlo da ex manager, da ex industriale di una delle più forti e più importanti aziende industriali di questa provincia, dove ho esercitato la mia attività per 38 anni. Noi ci siamo avvalsi, come chiunque si avvale, di personale specializzato altamente qualificato ogni qual volta c'era da studiare qualcosa. Allora per quale motivo la Provincia desidera creare una società portando via il lavoro a quelle che sono persone già preparate e che validamente e professionalmente hanno già acquisito un proprio nome, una propria capacità di esercitare in piena coscienza e anche in piena capacità il proprio lavoro, quando si tratta di fare un collaudo? Per quale motivo la Provincia decide di fare un qualcosa in contrapposizione? Non si tratta solo di agganciarsi alla TÜV, nei confronti della quale non ho niente da dire, perché ci si può avvalere, ed è giusto, anche della TÜV, dato che, pur non essendo l'unica al mondo - per nostra fortuna viviamo in un'economia competitiva e concorrenziale: non esiste solo la TÜV - questa ditta germanica è diventata una delle grandi internazionali, perché ha filiali ovunque.

Una cosa, quindi, è avvalersi di questa società, per la quale non troverei assolutamente da ridire se noi ci rivolgessimo a loro per avere la loro consulenza, e un'altra cosa è preparare del personale per poi esercitare noi in proprio questa attività. Per preparare il personale innanzitutto bisogna trovarlo, e non credo che a Bolzano ci sia tale disponibilità di tecnici di quel livello per poterli inserire. Poi bisogna istruirlo, per cui occorre istituire una scuola per queste persone. Bisogna allora avvalersi dell'esperienza di altri per prepararli e metterli in condizione di esercitare in proprio. Intanto si perdono anni, si perdono soldi. D'accordo che qui a tutto si guarda meno che all'economicità di una gestione: per nostra fortuna abbiamo 4 mila miliardi da distribuire! Ma torno a dire quello che già ho detto in occasione del bilancio, quando ho fatto il mio intervento da una punto di vista non politico, ma prettamente tecnico: dicevo che non ci vuole tanta fantasia, né capacità gestionale nell'avere 4 mila miliardi ogni anno a disposizione per una popolazione di nemmeno mezzo milione di anime. Tenuto conto di questa grande disponibilità di denaro, che vorremmo fosse impiegato in maniera più oculata - non torno a ripetere quanto già ho detto in occasione del mio intervento sul bilancio - non posso non ripetere che in questo caso è molto grave quello che noi vogliamo fare nel persistere a ripresentare un disegno di legge che non trova validità giuridica e che già per tante volte è stato rinviato dal Governo. Tutto questo tempo che perdiamo non è solamente il tempo che il sottoscritto perde in questo momento, ma è un costo per la popolazione, per cui dobbiamo essere più oculati nel proporre disegni di legge che sappiamo non avranno buon fine.

Torno a dire, allora, quali sono state le note che l'Avvocatura Generale dello Stato ha indicato nel ricorso contro la Provincia per questo disegno di legge. Ha detto delle cose che qualsiasi persona quando le legge inizia a preoccuparsi e a dire che forse abbiamo sbagliato. Un po' di modestia, un esame critico per dire che forse stiamo prendendo una strada che non è giusta è doveroso. Per quale motivo vogliamo essere pervicaci, insistere e continuare per

questa via? Non si può pensare che ci sia qualcosa sotto, perché se non c'è sotto qualcosa, chiunque quando legge questo ricorso si accorge che abbiamo imboccato una strada sbagliata. La mia coscienza, il mio dovere, mi dice esclusivamente di lottare, come sto lottando, nel tentativo unico di convincere, non i miei colleghi di partito che sono già convinti di questo, ma tutti quelli che hanno veramente una coscienza e che vogliono esercitare il proprio diritto e libertà di voto nei confronti di questa legge. Mi auguro che il buon senso e che la correttezza prevalga. E' questo il motivo per il quale nuovamente insisto su questo disegno di legge.

Vorrei ricordare a questo punto i passi più salienti del ricorso contro la Provincia fatto dall'Avvocatura dello Stato. A questa delibera la Presidenza del Consiglio dei Ministri ha mosso, con telegramma di rinvio, due rilievi; un terzo rilievo è stato recepito e quindi non interessa in questa sede. Con il primo rilievo si è osservato: *"L'ordinamento delle professioni e la disciplina delle attività professionali non rientrano nel novero delle materie di competenza provinciale e comunque i cosiddetti compiti dell'immaginata società per azioni includerebbero servizi e prestazioni professionali riservate dalla legislazione statale a professioni protette"*. L'Avvocatura dello Stato, nel promuovere un procedimento nei confronti di una Giunta provinciale come la nostra, chiarisce quali sono i motivi, e questi sono di una tale gravità da un punto di vista giuridico che se si vuole veramente insistere in dispregio di tutta la legislazione vigente per perseguire esclusivamente questo risultato - lo voglio dire tra virgolette - si potrebbe pensare che si vuol far piacere a qualcuno, perché se non fa piacere a qualcuno non capisco per quale motivo lo si porti avanti, quando da un punto di vista tecnico non è valido, da un punto di vista giuridico non è valido. Cerchiamo solamente di sperperare ulteriormente denaro pubblico!

Spero che finalmente la Stampa ascolti questo mio dire, perché nella prima mezz'ora del mio intervento non c'era nessuno della Stampa, salvo i rappresentanti del nostro Ufficio stampa, che si sono ben guardati, come capita molte volte purtroppo quando parla il sottoscritto contro la Giunta, di scrivere qualcosa. Quando sono piuttosto duro nei confronti della Giunta c'è soltanto da dire che Benussi ha avuto il coraggio di dire qualche cosa; dovete invece avere il coraggio di dare le notizie quando ci sono notizie da dare all'opinione pubblica.

Il rilievo è palesemente fondato, come implicitamente è riconosciuto dallo stesso Consiglio provinciale, quando ha cercato di precostituirsi una giustificazione modificando il titolo della legge facendo riferimento alla protezione dell'uomo e dell'ambiente, all'incolumità delle persone e dell'ambiente, cioè alla materia igiene e sanità. Ora, quando un disegno di legge viene presentato con un titolo e cerca di perseguire, immagino in buona fede, un certo risultato, ma viene respinto, non si può mantenere la stessa normativa sostituendo esclusivamente il titolo, nella speranza che omettendo l'ambiente, che va tanto di moda, e l'ecologia, la stessa possa essere approvata. Sarebbe ora veramente che venisse fatto qualche cosa di serio nel settore dell'ecologia e non semplicemente dire parole. Quando si cerca di contrabbandare un qualcosa con un altro titolo, signori, non si può pensare che ci sia un qualche cosa che va al di fuori di quella che è la logica gestionale e che ci sia un certo interesse al di fuori di quello che può essere l'interesse normale di un rappresentante della Giunta.

Si continua con: *"Nessuna delle materie elencate consente alla Provincia di riservare o comunque di affidare, e per di più ad una società per azioni, persino a prevalente*

*partecipazione provinciale, attività che molteplici norme statali qualificano e disciplinano come attività professionali. Analogo discorso potrebbe farsi più in generale rispetto all'iniziativa economica privata (articolo 41, comma 1, della Costituzione)".* Questa legge, anche a detta dell'Avvocatura dello Stato, va contro l'articolo 41 della Costituzione. Non so se questo sia poco e che cosa ancora si voglia aggiungere. *"Sicché in sostanza, attraverso una pseudo-privatizzazione di compiti, la Provincia ricerca un non consentito allargamento delle competenze statutarie a scapito persino delle attività private".* Ora, io mi accaloro in questo intervento, e come ben sapete non sono uso utilizzare tutto il tempo che è a mia disposizione, tranne in occasione del bilancio, dove per tradizione ognuno di noi cerca di dare non il meglio di sé, ma di puntualizzare, di fare la fotografia di quella che è la situazione da un punto di vista politico e quali sono i suggerimenti da dare. Se oggi - in genere lo sapete sono conciso - ho voluto utilizzare tutto il tempo a disposizione, l'ho fatto nel tentativo di suscitare perlomeno un dubbio sul fatto se è valido o non è valido appoggiare questo disegno di legge da parte dei rappresentanti dei partiti di Giunta. Spero che anche loro, non perché l'ha detto Benussi, ma perché effettivamente è così, possano fare una riflessione. Penso che per il fatto di essere uomini liberi, ognuno abbia una coscienza da difendere e se difende una coscienza non può tralasciare di fare un ragionamento su quanto oggi io vengo ad esporre.

Il secondo rilievo si ricollega al paragrafo 5 della sentenza della Corte Costituzionale n. 35 del 1992, ove è stato ribadito il limite del diritto privato, vincolante nei riguardi di tutti i legislatori regionali e provinciali. *"Tale rilievo è stato comunicato con formula ampia, e si riferisce sia alle norme che individuano i cosiddetti compiti dell'ipotizzata società per azioni, sia alla struttura organizzativa della società stessa. In ordine al primo profilo si richiama quanto scritto nella prima parte di questo ricorso e si aggiunge che la lunga serie delle parole utilizzate nell'elencazione di cui all'articolo 1, comma 1, della delibera legislativa: consulenze, prove, misure, verifiche, controlli tecnici, analisi, perizie, studi, progettazioni, comprende un insieme di attività talmente vasto da risultare indeterminato e comunque largamente eccedente le attribuzioni amministrative della Provincia".* Ora, cosa si può dire di più quando qui è già detto tutto! L'Avvocatura dello Stato, nel fare ricorso contro la Provincia, dice questo. Allora per quale motivo non dobbiamo fare un ragionamento - cerco di immedesimarmi nella persona dell'assessore, che molto diligentemente ha avuto la costanza di sorbirsi tutta questa mia filippica, l'altra volta per mezz'ora, oggi già per 20 minuti - per quale motivo uno non fa un esame di coscienza interno si domanda: forse da un punto di vista giuridico non abbiamo fatto una cosa proprio giusta. Già nella Commissione legislativa - a questo proposito devo fare un riconoscimento all'ufficio legale del nostro Consiglio, in quanto ci ha fornito una documentazione molto completa, per cui ogni commissario prima di intervenire in Commissione ha avuto l'opportunità di studiare e di verificare tutta la materia - sono sorte le prime perplessità. Questa telenovela è nata la prima volta in Commissione. Infatti sono emerse da parte del nostro Ufficio legale delle perplessità da un punto di vista giuridico, se cioè era il caso o meno di continuare con l'esame di questo disegno di legge, ma sono state date volutamente certe interpretazioni anziché altre; poi si è detto: vedremo.

Nonostante il mio voto contrario, la normativa è arrivata in aula, c'è stato l'intervento del consigliere Benussi, che non è servito a niente, e poi tutto è andato a Roma e il Governo l'ha bocciata. La legge è ritornato sotto altra veste, stesso iter, una seconda bocciatura a Roma, e ritorno nuovamente in Consiglio.

Adesso che cosa si tenta di fare? Si tenta di revocare con una delibera quello che è stato approvato l'altra volta, quasi come se non fosse stato fatto niente, e poi sottobanco, con una grande spudoratezza, si ripresenta tutta la questione. Signori, qui non si tratta di ostruzionismo da un punto di vista politico, ma si tratta del fatto che un giudice, dopo aver letto la legge, ha riconfermato la valutazione negativa e ha rimandato un progetto di legge che assolutamente non poteva essere accettato. *"Taluni compiti in questione, ad esempio l'abilitazione di laboratorio dei materiali da costruzione, sono dalla legislazione statale affidati a qualificati organi tecnici pubblici, ad esempio il Consiglio Superiore dei Lavori Pubblici, a salvaguardia di parametri di norme tecniche, che devono avere uniforme elaborazione ed applicazione sull'intero territorio nazionale o addirittura in ambito comunitario. Non pare consentito quindi passare con legge provinciale ad una pseudo-privatizzazione di tali funzioni"*.

Riaffermo allora il mio pensiero e la mia, non dico perplessità, ma la mia convinta opposizione a questo tipo di disegno di legge, perché effettivamente si dice *"a salvaguardia di parametri di norme tecniche devono avere uniforme elaborazione ed applicazione sull'intero territorio nazionale o addirittura in ambito comunitario"*. Qui non c'è nemmeno quella scappatoia, perché normalmente quando un qualcosa su Roma viene detto da un punto di vista nazionale, allora immediatamente salta fuori il federalismo, salta fuori la nostra autonomia, la Regione, il grande Tirolo, l'Europa delle Regioni, tutto quello che si vuole, ma anche in campo comunitario non va bene quello che stiamo facendo; per cui non c'è nessuna interpretazione che possa avvalorare questa tesi balorda. *"La competenza provinciale in materia di addestramento e formazione professionale non consente di pre-configurare una categoria di addetti alle imprese abilitate all'installazione, trasformazione, ampliamento degli impianti nell'ambito civile ed industriale"*. Allora, tutto quello che noi vogliamo fare è contro la legge; tutto quello che vogliamo fare è contro le categorie professionali qualificate che esercitano magistralmente la loro attività in questa provincia. Abbiamo a disposizione tecnici validi in loco; abbiamo a disposizione in campo nazionale imprese qualificate che possono esercitare ogni forma di controllo dovuto; abbiamo la possibilità di avvalerci, e a maggior ragione adesso che siamo nel 1993 con l'entrata in vigore di una parte di quella che è l'attività economica del mercato comune, di imprese come la TÜV, tanto per nominarne una, ma vedi anche altre, perché può venire anche lo specialista dal Giappone, per poter decidere come fare un certo impianto di una certa qualità e di una certa complessità. Si dice: troveremo delle persone, cercheremo di vedere se queste persone sono valide. D'accordo che si cercherà di trovare il posto ad uno del partito che non è riuscito a sistemarsi in nessuna delle altre attività già costruite per la sistemazione di tutti i trombati politici; d'accordo che allora si può, ma in quel caso è un po' difficile, perché non si può prendere, come certe volte capita, un portiere d'albergo che dall'oggi al domani si trova a dover affrontare la responsabilità amministrativa di una U.S.L. Nel nostro caso, però, una laurea bisognerà ben che l'abbia. Se allora effettivamente avete tanti laureati a disposizione da sistemare, se queste persone sono disposte ad entrare in un organismo che non ha nessuna validità giuridica di funzionamento, signori, qui andate in cerca di disgrazie! Non so proprio quali sono i motivi al di fuori di quello che potrebbe essere un certo interesse, che non voglio definire in altra maniera; allora ci deve essere un qualche cosa che vi spinge a perseverare.

Potrei dirvi ancora tante cose, ma voglio finire di tediarvi con questo mio intervento



lungo, ma non prolisso, con questa mia filippica, che non è esclusivamente data dalla voglia e dal desiderio di sentirmi parlare così a lungo. Se ho fatto questo intervento, al di fuori di quello che è mio uso comportarmi in questo Consiglio, l'ho fatto nella speranza che venga sensibilizzata l'opinione pubblica, affinché si sappia che le opposizioni quando fanno un'opposizione non la fanno esclusivamente da un punto di vista giuridico, ma questa volta la nostra opposizione è documentata. Infatti l'ho documentata con un intervento di un'ora, citando dati precisi, che restano ormai scritti, per cui un giorno non si potrà dire che non si sapeva. Se qualcuno, in un secondo momento, cercherà di indagare per andare a vedere per quale motivo certe cose si sono volute fare, ci sarà anche l'intervento modestissimo del sottoscritto, che ad un certo momento ha preavvisato che si stava prendendo una piega assolutamente antiggiuridica e tecnicamente non valida.

Chiudo augurandomi che ci sia buon senso, che ci sia capacità di giudizio intimo e personale, affinché i colleghi e l'assessore, che ringrazio nuovamente per l'attenzione che hanno prestato, convinti tutti che l'unica cosa è il bene della collettività che ciascuno a modo suo cerca di rappresentare e di tutelare, boccino subito questo disegno di legge senza attendere che sia il Governo a rigettarlo.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

**ROBERT KASERER**

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENT:** Der Abgeordnete Peterlini hat das Wort.

**PETERLINI (SVP):** Danke schön, Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Wir befassen uns jetzt, wie richtigerweise bemerkt worden ist, zum dritten Mal mit diesem Gesetzentwurf. Die Standpunkte dazu haben sich nicht geändert, wenn auch die Argumente vielleicht ein bißchen stärker, von der Heftigkeit her, vorgetragen wurden als bisher. Ich weiß, daß Kollege Benussi bereits in der Gesetzgebungskommission und hier im Landtag seine Argumente ausgebaut hat und daß er, mit allem Respekt dafür, gegen diesen Gesetzentwurf ist. Und es sind, und das soll ja nicht verheimlicht werden, auch in der Gesetzgebungskommission bei der Behandlung einige Aspekte aufgetreten, die zweifelhaft waren, wo wir uns überlegt haben, was tun wir. Wir haben die Opposition und die starke Gegnerschaft der interessierten Kategorien erfahren. Wir haben rechtliche Bedenken ausgeleuchtet, aber - und das Aber ist entscheidend, Kollege Benussi; also alles stimmt, was wir diesbezüglich untersucht haben, an Gesprächen geführt haben, rechtlich auszuleuchten hatten - das Positive hat überwogen. Das ist das Entscheidende. Das Entscheidende bei diesem ganzen mühsamen iter, dieser doppelten Rückverweisung Roms, Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof, ist, daß wir überzeugt sind - und zwar die Mehrheit der Opposition, nicht nur aus der politischen Mehrheit bestehend, sondern auch aus den Minderheiten bestehend, abgesehen vom Kollegen Benussi, wie gesagt -, daß es hier um einen Gesetzentwurf geht, der trotzdem noch einmal gebracht werden soll, weil er in der Sache gut ist und dazu beiträgt, mehr Qualität am Arbeitsplatz zu garantieren, mehr Arbeitsschutz zu geben, mehr Umweltschutz zu bringen, die Produkte zu qualifizieren und damit für unser Land eine wesentliche Steigerung der Qualität, sei es im wirtschaftlichen Bereich als auch im

sozialen Bereich als auch im ökologischen Bereich zu sichern. Das ist das Ziel des Gesetzentwurfes. Diesem Ziel wird der Gesetzentwurf gerecht, und deswegen soll er verteidigt werden.

Aber trotzdem möchte ich nicht bei dieser oberflächlichen, wenn auch grundsätzlichen, Bemerkung stehenbleiben, sondern auch in die Tiefe der Bedenken einsteigen. Es ist so, und diesen Aspekt haben wir in der Gesetzgebungskommission ausführlich geprüft, daß in Italien - übrigens aufgrund eines Gesetzes, das in die faschistische Zeit zurückgeht und auf den kooperativen Gedanken zurückgeht, daß alles sozusagen in Kooperationen eingeteilt wird - gewisse Tätigkeiten den sogenannten geschützten Berufen vorbehalten sind und es Gesetze gibt, speziell das Gesetz vom 23. November 1939, Nr. 1815, welche ein ausdrückliches Verbot festhalten, diese Tätigkeiten, die diesen geschützten Berufen vorbehalten sind, in Form einer Gesellschaft auszuüben. Das stimmt. Dem gegenüber gibt es aber eine neue Rechtsprechung, die dieses Verbot bei weitem überbrückt hat, eine Rechtsprechung, die den neuen Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt und die es in einigen Fällen ausdrücklich für zulässig erklärt hat, wenn die Ausübung von Tätigkeiten die Ziele hat, für die besondere technische und wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind und die somit das Ergebnis eines sogenannten Dienstleistungsunternehmens sind. Also auch das muß dazugesagt werden. Ich kann nicht nur sagen, es besteht ein Verbot aus dem Jahre 1939, sondern es besteht eine Rechtsprechung, die sich öffnet, die den neuen Erfordernissen der Liberalität in der Wirtschaft Rechnung trägt und die in besonderen Fällen, ich habe es gesagt, bei besonders hochqualifizierten technischen Notwendigkeiten, diese Öffnung vornimmt.

Darüber hinaus gibt es auch eine gesetzliche Öffnung, auch das muß gesagt werden, und zwar durch das neue Gesetz über die Lokalautonomien aus dem Jahre 1990. Das Staatsgesetz Nr. 142 vom 8. Juni 1990 untermauert diesen Standpunkt. Darin ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, daß die Gebietskörperschaften öffentliche Dienste auch über Aktiengesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung von Lokalkörperschaften führen können.

Und wir haben zusätzlich noch Zuständigkeiten in diesen Bereichen, in denen wir uns bewegen. Und hier geht es auch um das Prinzip, um die Verteidigung der Autonomie. Ich möchte sagen, daß es sicherlich in diesem Zusammenhang kein gutes Zeugnis seitens der römischen Regierung war, wenn sie uns in diesem Bereich so einschneidend die Gesetze rückverwiesen hat. Es ist ein schlechtes Zeugnis für die römische Regierung und es ist auch leider Gottes kein gutes Zeugnis für die Qualität unserer Autonomie, sollte es in diesem Punkt schließlich und endlich ein Nachgeben bedeuten. Also, auch wenn die Zielsetzungen des Gesetzentwurfes nicht unbedingt so großartig wären, sie sind aber wichtig; auch wenn die rechtliche Situation nicht doch starke Argumente auch auf unsere Seite bringen würde, wir müßten den Gesetzentwurf verteidigen, weil wir uns im Rahmen unserer Autonomie befinden und weil es nicht akzeptabel ist, daß die Rückverweisungen von der guten oder schlechten Laune in Rom abhängig sind. Und wenn ich gute und schlechte Laune sage, dann deswegen, weil wir mit der Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof ein Dokument bekommen haben, das wirklich jeder Beschreibung spottet. Sie haben es zitiert, Kollege Benussi. Ich möchte es auch zitieren und darüber zum Nachdenken anregen. Wenn hier drinnen steht, ein solcher Gesetzentwurf, der praktisch eine Gesellschaft errichtet, mit Qualifikation zur Prüfung von Anlagen, von Umweltschutzbereichen, für Arbeit, Sicherheit usw., würde dazu führen, ich darf den italienischen Text zitieren, daß *"in pratica decine di professionisti e di impresari di*

*servizi sarebbero condannati a perdere il lavoro*". Ja, schauen wir uns doch gegenseitig an. Welcher Freiberufler, welches Unternehmen in Südtirol, wo wir so eine Hochkonjunktur haben, würde den Arbeitsplatz verlieren? Welcher Freiberufler? Bitte machen Sie mir einen einzigen Namen bekannt. Dann heißt es weiter: *"susceptibile di turbare il tessuto economico"*. Ja, bei Gott, ich glaube, diesen Text hat irgend jemand geschrieben, der an der Sache sehr interessiert ist - und das ist jetzt der zweite Punkt, zu dem ich kommen möchte - und der dann der Regierung unterbreitet worden ist, und irgendein Beamter hat das abgeschrieben und in den Rekurs an den Verfassungsgerichtshof hineingeschrieben. Aber wie kann man denn schreiben *"susceptibile di turbare il tessuto economico in una parte cospicua del settore terziario e quindi di altri riflessi, specie nella città di Bolzano, e che costituiscono cose non consentite alle Regioni, alle Province autonome, quindi una situazione di monopolio."* Das sind himmelschreiende Argumente! Ich weiß nicht, wie eine Regierung mit solchen Argumenten vor den Verfassungsgerichtshof gehen kann, wo jeder die Situation in unserem Lande kennt, genau weiß, daß wir Not haben an qualifizierten Technikern, daß das Land nicht imstande ist, die Leute zu finden und daß wir mit großen Schwierigkeiten seitens der Landesregierung etwas aufbauen wollen, wie es Bayern, andere EG-Staaten längst schon haben, ein bewährtes TÜV-System, wo mit öffentlicher Beteiligung und mit privatem Know-how den Bürgern, den Unternehmen ein Service geboten werden kann. Das ist das Ziel dieses Gesetzentwurfes, und nicht solche Sachen daherschreiben, die wirklich weder Hand noch Fuß und schon gar nicht eine Grundlage in unserer wirtschaftlichen Situation finden können.

Der zweite Punkt. Was steckt eigentlich dahinter? Dahinter steckt offen und ausgesprochen die Opposition von einigen interessierten Kategorien, die in Freiberuflerorganisationen organisiert sind. Und das soll deren gutes Recht sein. Die Organisationen der Freiberufler haben ihr gutes Recht, ihre Interessen zu verteidigen. Ich muß aber auch sagen, daß wir diese Organisationen wirklich auch gut behandelt haben. Auf Vorschlag des Abgeordneten Benussi, und auch das soll anerkannt werden, hat die Gesetzgebungskommission an einem ganzen Vormittag sich mit den interessierten Freiberuflervertretern zusammengesetzt; wir haben am Gesetz gearbeitet und haben schließlich und endlich einen Abänderungsantrag grundsätzlicher Art ausgearbeitet, der, so schien es mir und so schien es allen Kommissionsmitgliedern, das Problem zu lösen schien, nämlich ein Abänderungsantrag, der festlegte, daß die Provinz Bozen sich ausdrücklich nur im Zuständigkeitsbereich ihrer Zuständigkeiten bewegt, nicht darüber hinaus, und ausdrücklich herausklammert was Zuständigkeiten der Freiberufler sind. Ich habe den Abänderungsantrag ja hier. Ich darf ihn nochmals verlesen: *"Die von der Gesellschaft ausgeführte Tätigkeit muß Aufgaben betreffen, die besondere technische und wissenschaftliche Kenntnisse sowie den Einsatz einer umfassenden technischen Organisation erfordern"* - also diese hohe Qualifikation, die von diesem neuen Gesetz über die Lokalautonomien festgelegt worden ist; das haben wir hineingenommen, weil damit ein direkter, analoger Bezug zum entsprechenden Gesetzesartikel des Staates hergestellt wird -, *"und den institutionellen Zielsetzungen"* - also hier die klare Einschränkung - *"der autonomen Provinz entsprechen, womit sie der Ausübung der in den Zuständigkeitsbereich derselben fallenden Aufgaben dienen soll."* Das heißt mit anderen Worten, es wird eine Gesellschaft gegründet, für Sachen, die eigentlich die Provinz selbst machen sollte. Aber nachdem das besser und rationeller in dieser modernen Form gemacht werden soll, sind diese ureigenen

Aufgaben der Provinz einer Gesellschaft übertragen worden. Und diese Eingrenzung ist klar in den Gesetzestext hineingekommen, in der Aula gutgeheißen und mit dieser Neuerung nach Rom gegangen worden. Und dann war es nicht mehr ganz fair, daß trotzdem in Rom interveniert worden ist und trotzdem in Rom man, möglicherweise unter Vorspiegelung dieser komischen wirtschaftlichen Lage, die überhaupt nicht der realen Situationen unseres Landes entspricht, versucht worden ist, den Gesetzentwurf zu untertreiben. Ich habe von den Kategorien nichts mehr gehört. Ich habe angenommen, daß es in Ordnung geht. Dieser Text ist ihnen übermittelt worden. Und in Südtirol ist dann nichts mehr passiert. Und trotzdem hat man ihn hintertrieben. Das ist dann keine faire Methode mehr. Und vor allem ist es von Rom nicht akzeptabel, wenn aus Südtirol irgendeine Kategorie kommt, die mit einem Text so oder anders nicht einverstanden ist, daß man dann dort hergeht und Südtiroler Landesautonomie beschneidet und sich sozusagen zum Schützer von Einzelinteressen aufspielt. Das ist auch nicht akzeptabel. Das ist der zweite Punkt, den ich in diesem Zusammenhang aufwerfen möchte.

Es hat keinen Sinn, sich in weitere rechtliche Details zu verlieren. Ich möchte auch nur am Rande erwähnen, diese Hauptbegründung vom Verfassungsgerichtshof, der Landtag hätte bei seiner Genehmigung beim zweiten Male nicht die absolute Mehrheit gehabt. Ja, wo steht denn das geschrieben, daß der Landtag die absolute Mehrheit haben muß, wenn er ein Gesetz zum zweiten Mal verabschiedet? Wenn er es das zweite Mal verabschiedet und den Willen hat, einen Beharrungsbeschluß zu fassen, dann kommt das zum Ausdruck, indem er eine absolute Mehrheit braucht, um das Gesetz zu verabschieden, und dann kann die Regierung es beim Verfassungsgerichtshof anfechten oder es tritt automatisch in Kraft. Aber das wollte der Landtag nicht. Der Landtag hat das Gesetz abgeändert, hat einigen Einwänden Rechnung getragen, und man versteht wirklich nicht, wie die Regierung vor den Verfassungsgerichtshof gehen konnte und sagt: Ja, der Landtag hat die absolute Mehrheit nicht gehabt. Das wäre im Prinzip ein Beharrungsbeschluß gewesen.

Da heißt es - also das erste Verfahren ist ja bekannt, Artikel 55 des Statutes: Der Landtag beschließt die Gesetze. Sie gehen nach Rom. Und wenn die Regierung sie nicht an den Regionalrat oder Landtag mit dem Einspruch rückverweist, daß sie entsprechende Befugnisse überschreiten oder im Gegensatz zu den nationalen Interessen oder zu denen einer der beiden Provinzen der Region stehen, dann werden sie eben beurkundet. Und dann heißt es weiter: Wenn sie der Regionalrat oder der Landtag mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder neuerdings beschließt, werden sie beurkundet, vorausgesetzt, daß die Regierung nicht innerhalb von fünfzehn Tagen anfechtet. Ja, aber das wollte der Landtag nicht. Der Landtag wollte nicht den Beharrungsweg gehen, sondern hat einigen weiteren Abänderungen Rechnung getragen.

Ich komme zum Schluß. Das Gesetz ist auf der Wage in der Gesetzgebungskommission gewogen worden. Und ich habe gesagt, es hat einige rechtliche Bedenken gegeben, die sehr genau geprüft worden sind, also es hat einige Bedenken politischer Art gegeben, seitens der interessierten Kategorien. Wir haben diese rechtlichen Bedenken genau geprüft. Es sind zwei Rechtsgutachten gemacht worden, eines vom Landesausschuß, das uns fast zu positiv war - auch das gebe ich zu, Kollege Benussi - und dann ein hauseigenes seitens des Rechtsamtes des Landtages, das sehr kritisch mit der Materie umgegangen ist und das zu diesem grundsätzlichen Abänderungsantrag geführt hat, mit dem ich überzeugt bin, rechtlich

die Sache ausgeräumt worden ist, auch in der Sicht der neuen Rechtssprechung und der neuen Gesetzgebung, sprich über die Lokalautonomien in diesem Bereich. Es hat politische Angriffe gegeben, sprich die Position der Freiberufler. Mit diesen Freiberuflern haben wir geredet. Es waren dort die Vertreter von Geometern, Architekten, Ingenieuren usw. Wir haben ihre Bedenken ernst genommen, und wir haben eine Abgrenzung in der Sache vorgenommen, die das Land zwingt, sich allein auf ihren Zuständigkeitsbereichen zu bewegen. Das war nach der negativen Seite, sagen wir einmal so, die Problembereiche. Diese sind bereinigt worden. Und auf der positiven Seite steht ein Gesetzentwurf, der den Bürgern mehr Sicherheit bringen soll, der die Qualität unserer Produkte auf dem europäischen Markt und auf dem Weltmarkt heben soll, der die Arbeitssicherheit der Arbeiter gewährleisten soll und der den Umweltschutz verbessern soll. Auf dieser Wage, glaube ich, können wir uns mit ruhigem Gewissen und voller Überzeugung für den Gesetzentwurf aussprechen. Danke schön, Herr Präsident!

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** Ich möchte zu dieser sehr komplexen Angelegenheit zuerst die eigenartige Prozedur, ich will nicht sagen kritisieren, aber doch zumindest anzweifeln. Ich glaube der Landesrat Achmüller wird selbst gestaunt haben, mit wieviel Akribie die Herren des Rechtes imstande gewesen sind, eine Situation, die schlecht enden konnte, so umzudrehen, daß wir jetzt praktisch so tun, als sei etwas nicht geschehen. Ich muß sagen - ich bin ja kein Experte, aber der Abgeordnete Benedikter wird es auch bestätigen können; er ist seit vierzig Jahren in diesem Haus, es ist noch nie passiert, daß man ein Gesetz verabschiedet, nach Rom schickt, es kommt zurück, bestätigt und sagt, moment, wir haben recht und wie. Es geht nach Rom. Und dann tun wir so, als wäre nichts geschehen und widerrufen ganz naiv und tun fast so, als wäre nichts geschehen und sagen dann: Ja, es ist irgend etwas passiert im Landtag usw. Und dann entdeckt man plötzlich: eine Kommission wünscht, macht sich Kompetenzen zu eigen, die irgendwo in der Geschäftsordnung enthalten sind. Da heißt es in der Geschäftsordnung Artikel 29, Absatz 1: vorgesehene Befugnis Vorschläge zu unterbreiten. Also, wer das erfunden hat, Oskar Peterlini, wenn Du der Präsident dieser Kommission bist, dann wirklich! Das ist an den Haaren herbeigezogen. So etwas könnte bestenfalls der Frasnelli erfunden haben. Dem würde ich es zutrauen. Oder in früheren Zeiten der Alfons Benedikter. Der wäre so raffiniert gewesen, eine Kompetenz in den Artikel 29 der Geschäftsordnung hineinzulesen, der wirklich nur sagt: Die Kommission kann Vorschläge unterbreiten. Aber, daß man da herauslesen oder hineininterpretieren kann, das Land Südtirol kann Gesetze, die es selbst verabschiedet, so bestätigt hat, beharrt sogar, denn so recht haben wir gehabt, sagt man ...

**PETERLINI (SVP):** Nicht beharrt!

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** ... nicht beharrt, weil wir eine kleine Korrektur eingefügt haben ...

**PETERLINI (SVP):** ... mit keiner absoluten Mehrheit.

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** Also laß die Lappalien jetzt weg!  
Aber der Weg, der da gewählt wird ..., ich weiß nicht, Landesrat Achmüller, Sie sind

ja auch kein Jurist, Gott sei Dank, ob Sie sich da so leicht von diesem Winkeladvokat überzeugen lassen, daß das eine gangbare Prozedur sein kann. Mir ist das Ganze sehr, sehr schleierhaft. Eben gerade weil man sagt, wir tun so, als könnten wir das als übliche Praxis tun. Wir wenden Artikel 29, Absatz 1 an, und damit können wir Gesetze abschaffen, bezüglich derer wir ja bereits im Streit mit dem Verfassungsgericht sind. Es ist ja nicht nur so, daß man sagt, es ist verabschiedet worden, wir haben uns geirrt, wir haben einen Fehler festgestellt, den müssen wir korrigieren, es wird widerrufen. Nein. Wir sind bereits im Streit mit dem Staat. Ich verstehe schon die Logik, daß wir jetzt so tun, als hätte es das Gesetz nicht gegeben. Der Streit wird eliminiert. Der Streit wird begraben. Und wir machen einen neuen Anlauf und bringen ein neues Gesetz, unserer Grenzen, unserer Kompetenzen bewußt, und sagen, nachdem wir auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes Kompetenzen haben, schieben wir das Ganze in den Arbeitsschutz hinein. Und darum heißt es jetzt ja auch "Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes". Natürlich haben die Herren des interdisziplinären Ausschusses der technischen Berufskammern recht, wenn sie sagen, das sei nur das alte Gesetz unter getarnter Bezeichnung. Das stimmt effektiv. Aber die Frage, die ich mir stelle, Landesrat Achmüller, ist: Wer hat uns da zweimal so billig betrogen, belogen, hineingelegt? Ich muß mir diese Frage stellen. Sie müssen sich nach besseren Juristen umschauchen.

Wir haben bei der ersten Verabschiedung des Gesetzes unsere Zweifel geäußert, was meine Fraktion betrifft, weniger an juristischen Firlefanz, also weniger darum, ob hier die Rechte dieser Berufskammern tangiert werden, auch, aber unsere Kritik war vor allem dahingehend formuliert, daß wir fürchten, daß auf diese Art und Weise praktisch das eh schon schwache Kontrollsystem des Landes völlig abgeschafft wird und auf diese neue Gesellschaft übergeht und daß durch die Schaffung dieser halb öffentlich, halb privaten Gesellschaft praktisch das gute an Technikern, das wir zur Zeit im Lande haben, abwandert in diese neue Gesellschaft und dem Lande praktisch nur noch die nicht besonders Kompetenten übrigbleiben und wir praktisch durch dieses Gesetz als Land verzichten, eine eigene und tatsächlich unabhängige Kontrollstruktur zu haben. Davon bin ich nach wie vor überzeugt, daß eine Kontrollstruktur nur dann völlig unabhängig sein kann, wenn sie irgendwie von einem öffentlichen Amt geschützt wird. Ob es uns paßt oder nicht paßt, alle Polizeiorgane, Polizei unter Anführungszeichen in diesem spezifischen Falle, gründen ihre Autorität zwar schon auch auf der Wissenschaft, die sie vertreten und auf den technischen Kenntnissen, auf ihrer Vorbereitung, auf ihren Studien, aber ein gutes Maß an Autorität wird ihnen auch durch die Körperschaft gegeben, die sie vertreten. Also der Carabiniere als Person Carabiniere, als Achmüller-Carabiniere, wird zwar nett sein, weniger nett, kompetent, weniger kompetent, aber die Tatsache, daß er Carabiniere ist, gibt ihm eine Autorität, die er sonst nicht hätte. Und genauso ist es auch in diesen Sektoren der technischen Überwachung und Überprüfung, daß die Autorität Land in diesem Falle doch wesentlich dazu beitragen kann, jenen Technikern eine Autorität zu geben, die sie als Individualpersonen nicht hätten. Das ist eine Realität, und daß wir durch dieses Gesetz praktisch völlig auf das verzichten und alles privatisieren. Daß das eine sehr ungute Vermischung herauskommen kann, ist evident. Das ist klar, wenn man im Gesetz nachliest, welche Kompetenzen auf dieses neue Gremium übergehen sollten. Praktisch alles, was irgendwie meßbar ist, kann von diesen gemessen und überprüft werden, also in allen Bereichen: Luft, Wasser, Erde, die ganzen Gerätschaften, die da herumgehen. Sogar der Bolognini wird endlich sein Aufzugsproblem lösen, weil die TÜV-Menschen das

bewerkstelligen können; also wirklich alles, was irgendwie meßbar ist. Und von dieser Gesellschaft natürlich wird nicht nur das Land Gebrauch machen, sondern auch die Privaten. Da kann es schon zu großen Kompetenzstreitigkeiten kommen.

Ein ganz banales Beispiel. Wenn ich beschuldigt werde das Lärmschutzgesetz zu übertreten und mir der Landesrat Achmüller einen Verweis schickt, sagen wir es einmal so, dann werde ich sagen: Moment, da gehe ich zum TÜV und sage, ich bräuchte jetzt ein Gutachten, aus dem hervorgeht, daß ich mich noch innerhalb der Grenzwerte bewege. Und dann habe ich ein TÜV-Schreiben mit 8 Stempeln und sage, lieber Achmüller, da, das ist die Wissenschaft. Jetzt muß der liebe Achmüller sagen, oh, gut, wenn es der TÜV sagt, das ist ja mein Verein auch. Also muß ich ihm glauben. Es besteht keine Möglichkeit der "controperizia" mehr. Ist ja ganz logisch. Bleiben wir beim Banalen, bei den Diskotheken. Wenn ich Diskothekenbesitzer bin, werde ich beweisen müssen, daß ich die Grenzwerte einhalte. Ich nehme an, ich meine jeder weiß, wie Gutachten hergestellt werden, wenn ich ein Rechtsgutachten brauche, werde ich einen Rechtsanwalt beauftragen, der in meinem Sinne das Recht interpretiert und nach dem Rechten sucht, in meinem Sinne, weil es ja meine These unterstützen soll. Aber dann braucht es irgendwie auch, nennen wir sie die ausgleichende Gerechtigkeit. Dann bräuchte es irgendwie doch ein Organ für die "controperizia". Dann kann ich sagen, also das stimmt, das stimmt nicht. Also werden wir entdecken, daß es vielleicht Unterschiede gibt. Landesrat Achmüller, ich meine, so naiv sind wir alle nicht, daß wir an die so totale Objektivität der Wissenschaft glauben. Sie tun fast so. Und nachdem Sie ja so naiv nicht sind, sagen wir, ja gut, diese TÜV-Menschen sind derart qualifiziert und derart fast vergeistigt, philosophisch, wissenschaftlich, daß wir ihre Urteile als bare Münze nehmen müssen. Dazu kommt dann auch, daß man sagt, aha, das ist eine Entbürokratisierung, also nicht viele Zettel, sondern einer soll urteilen, aber ein guter, ein gerechter, dazu noch mit dem Segen der Bundesrepublik Deutschland. Wir berufen uns ja auch nicht auf dieses große Institut. Frasnelli wird dann sagen, aber auch die Schweiz. Und er hat natürlich recht. Aber das, glaube ich, bringt uns keinen Schritt weiter. Ich weiß nicht, wenn der Kollege Frasnelli, der ja auch vor seiner grandiosen politischen Laufbahn ein berühmter oder berüchtigter Staatspolizist war, ich meine, der könnte aus Erfahrung sprechen, also wie wichtig es war, gerade in seinem Bereich, wo er gewirkt hat, Staatspolizist zu sein und wieviele entgegengesetzte Urteile oder Gutachten andere abgeben. Es ist ja keine Schwierigkeit, heute zu jedem Sachbereich ein Gutachten einzuholen und ein entgegengesetztes Gutachten. Davon lebt die Gerichtsbarkeit, dieser bringt ein Gutachten, der andere bringt halt ein anderes Gutachten. Beide versuchen sie, der jeweiligen These die entsprechende juristische oder wissenschaftliche oder medizinische Untermauerung zu geben. Das waren die Probleme, die wir damals geäußert haben.

Und da ist uns versichert worden, ich kann mich noch erinnern, von Peterlini, "*ich habe alles arrangiert, großes Meeting; wir haben das bei der ersten Verabschiedung des Gesetzes ...*". Dann hat es Zweifel gegeben. Dann hat es geheißt, Präsident der Kommission, ihm ist gedankt worden von links und von rechts und von oben nach unten; also Dank dieser Wissenschaftlichkeit, dieser Kommission, die hat so gut gearbeitet, die haben ja alles herausgefunden, und jetzt haben wir einen Weg gefunden. Also jetzt geht es tadellos. Wir waren skeptisch. Wir haben tatsächlich, wie bei diesem Gutachten, gesagt, ja, wenn es die Wissenschaft sagt, bitte. Was sollen wir tun? Wir müssen uns nur der Wissenschaft und der

Kompetenz der Hausjuristen beugen. Ergebnis: Nichts. Es war ein Fehlalarm. Kommt zurück, irritiert unsere Wissenschaft. Man sagt: Ja, wäre ja noch schöner. Na so was! Also wir beharren auf unsere Recht, alles was Recht ist und hin und her.

**PETERLINI (SVP):** *(unterbricht)*

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** Moment, wenn man so recht hätte, wie man vorgegeben hat recht zu haben, Oskar Peterlini, dann bräuchte man sich nicht im dritten Anlauf, der heute vor uns liegt, von einer juridischen Ebene, auf die Ihr Euch ja kapriziert habt, auf eine rein politische zu begeben. Also wir verlassen mit Eurem neuen Standpunkt das juridische Feld, den juridischen Rahmen und begeben uns ausschließlich auf einen politischen. Man sagt: Wir brauchen das. Südtirol braucht das. Südtirols Bürger brauchen das. Südtirols Umwelt braucht das. Folglich müssen wir das tun. Bitte, damit kann man einverstanden sein, aber das ändert völlig die Voraussetzungen, weil Ihr uns ja - Ihr, ich weiß nicht, wer von Euch das juridisch durchgespielt hat; das ist mir nicht so wichtig. Tatsache ist, daß es hier so vertreten worden ist, daß wir zweimal mit einer juridischen Interpretation versucht oder geglaubt haben, dem Staat beizukommen und entdeckt haben, daß dem nicht so ist. Ich meine mehr Schuldeingeständnis als die Zurücknahme des Gesetzes kann es nicht geben. Also wenn wir so sicher wären, dann bräuchten wir nicht jetzt uns aus dem Staub machen und ein Gesetz für inexistent erklären und es dann mutatis mutandis wieder einzubringen. Nur die Begründung, die heute in dem endlos langen Bericht des Herrn Präsidenten gegeben wird, ist eine eminent politische. Man sagt, es geht um eine Verbesserung der Produktion, die Sicherheit der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes und das wird lobend anerkannt.

**PETERLINI (SVP):** Du mußt das Ganze lesen.

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** Ich habe das Ganze gelesen. Ich kann jetzt nicht das Ganze zitieren. Es hat bereits mein Vorredner Benussi Akten vorgelesen, die ich auch vorlesen wollte. Ich will Dich nicht damit belästigen. Nachdem ich die Sachen gelesen habe, gehe ich nur auf die Quintessenz Deines Gedankenganges ein. Und die Quintessenz ist eben die, daß in Ermangelung einer juridischen Legitimation der ganzen Materie, nun diese verlassen wird und ein politischer Weg eingeschlagen wird. Die Begründung ist eigentlich nur die, daß wir gegen die Korporationen sind. Man sagt: Aha, dieser interdisziplinäre Ausschuß der Berufskammern ist eine Korporation. Sie verteidigen ihre Rechte und uns geht es um etwas anderes. Man muß halt schauen, wie das irgendwie vereinbar ist.

Andererseits, Herr Landesrat Achmüller, die Einwände der interdisziplinären Berufskammern sind von allen unterschrieben, also von den Architekten, von den Agronomen, von den Geologen, den Agrartechnikern, den Ingenieuren, den Chemikern, den Geometern, den periti industriali; also alle irgendwie existenten Kammern haben das unterzeichnet; auch einige Techniker, die mit dem Land ab und zu zusammenarbeiten, wie ich da sehen kann. Können wir glauben, daß, wenn diese, die interessierten Kategorien ..., weil, wer soll diesen TÜV gründen? Unsere Herren, die wir da bereits haben, die Sie bereits verwalten? Da werden einige abziehen. Aber damit machen wir noch keinen TÜV, weil die haben wir ja



schon. Also geht man davon aus, daß durch die Gründung der Gesellschaft eine bestimmte Anzahl von qualifizierten Technikern aus diesen verschiedenen Bereichen sich dieser Gesellschaft anschließen und dann eben erst diesen TÜV bilden. Wahrscheinlich ist es wohl nicht denkbar, daß diese Leute, die dann von diesen Kammern vertreten werden, Interesse haben, zum TÜV zu gehen. Also, wenn die Kammern überzeugt wären, daß aus dem TÜV eine Gesellschaft gegründet werden könnte, die nicht mit den Interessen der Freiberufler kollidiert, hätten sie wahrscheinlich nicht so ein Engagement an den Tag gelegt, dieses Gesetz zu verhindern. Es muß doch eine Begründung geben. Andererseits kann ich mir nicht vorstellen, wo die Techniker herkommen sollen, wo wir diese suchen, wenn die Kammern sich so vehement dagegen wehren. Die Kammern wehren sich dagegen. Also werden wir nicht die Architekten finden, die jetzt zum TÜV gehen. Ich weiß nicht, vielleicht kann ja sein, daß man sie dann mit dem Geld lockt. Hoffen wir. Oder aber es geschieht tatsächlich so, daß wir die hiesige technische Intelligenz irgendwie brüskieren, die bleiben so in einer Wartestellung und sind dagegen, und wir halt dann unsere technische Intelligenz aus dem Ausland holen, aus dem deutschsprachigen Ausland und wiederum uns in eine Trotzposition versteifen und sagen: Ihr werdet schon sehen. Ihr bockts, wir bocken, und dann Ende am Geldhebel sitzt das Land. Also Ihr werdet schon kommen; so ungefähr wie es bei der Sanitätsreform am Anfang war. Da haben viele Ärzte gebockt und gesagt, so ein infames System, Sozialismus wird da eingeführt, und so langsam, langsam sind dann alle wieder gekommen. Wenn das die Linie der Regierung ist, dann scheint mir das doch bedenklich zu sein. Ich weiß nicht, wieso man nicht imstande gewesen ist, hier ein einigermaßen vernünftiges Einvernehmen mit den entsprechenden Kammern zu finden. Oder aber - bitte, das ist eine reine Unterstellung von mir - das Land oder der Landesrat Achmüller weiß vielleicht, daß unabhängig von dem Urteil der Berufskammern - der Kammer, die ja nur, sagen wir, eine kleine, zwar demokratisch gewählte, Vertretung von der jeweiligen Kategorie ist -, zum Beispiel trotz dieser vehementen Stimme der Architektenkammer, zwanzig Architekten bereits ihr Interesse bekundet haben, an so einer Sache mitzuarbeiten, oder fünf Geologen, dreißig Chemiker. Ich weiß es nicht. Also irgend etwas muß ja sein. Ansonsten ist es mir unerklärlich, daß Sie diesen Weg der Wiederauflage dieses Gesetzes gewählt haben, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen bereits existieren, wenn man nicht weiß, was nach der Verabschiedung des Gesetzes geschieht. Das heißt, Sie müssen doch wahrscheinlich wissen, nehme ich an, daß nach der Verabschiedung dieses Gesetzes man diese Gesellschaft aufbauen kann, daß Sie nach einem Monat bereits über ein...

**ACHMÜLLER (SVP):** ... Ausbildungsprogramm.

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** Da werden sie ausgebildet und dann werden sie geprüft und dann werden sie eingestellt und dann ... Also arbeiten werden sie in einem Jahr, zwei Jahre oder drei Jahre.

**ACHMÜLLER (SVP):** Das wird ein Schlüsselprogramm.

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** Ist das so ein Start ins Ungewisse? Also sagt man, jetzt versuchen wir es halt, werden wir schauen wer sich meldet; also wie ein beliebiger

Wettbewerb, schreiben wir einmal aus, schauen wir was kommt, und dann werden wir ja sehen. Wenn es das ist, dann frage ich mich, ob sich diese sehr eigenwillige Prozedur lohnt, die hier gewählt worden ist, um diesen ...

**FRASNELLI (SVP):** Dafür wird schon der TÜV sorgen, daß das keine Spielerei wird. Das kannst Du sicher sein.

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** Schon? Aber ich, lieber Kollege Frasnelli, bei allem Respekt für den TÜV - und ich kann mich noch erinnern an den poetischen Bericht des Landesrates Achmüller zum ersten Gesetz; das war ein Schwelgen in reiner Umweltpoesie; wunderschön natürlich, von einem grünen Poeten wahrscheinlich irgendwie dem Landesrat Achmüller untergeschoben -, trotz der TÜV-Gläubigkeit und Deiner TÜV-Hörigkeit, muß sagen, vertraue immer noch auf die Landesintelligenz und möchte nicht unbedingt unser Kontrollsystem Germanien übergeben. Daran habe ich kein Interesse. Und auch nicht der Schweiz. Ich glaube, daß wir uns schon das selbst irgendwie arrangieren müssen und daß wir auch die Pflicht haben, daß die hauseigene technische Intelligenz nicht so brüskiert wird, weil wir uns mit dem deutschen TÜV schon arrangieren werden. Das ist nicht der Ziel und Zweck eines Landesgesetzes. Nein. Es möge kommen wer will. Europa ist ja schon offen. Aber wir dürfen nicht jetzt unsere dann so vor die Tür sperren. Das, glaube ich, ist nicht der Sinn und Zweck, auch nicht der Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes.

Das wären kurz und bündig oder weniger bündig die Bedenken, die wir zu diesem Gesetz zu äußern haben.

**FRASNELLI (SVP):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Noch einige Überlegungen aus unserer Sicht.

Zunächst zur eigenartigen Prozedur. Daß die Behandlung dieser Materie, dieses Gesetzentwurfes diesen Verlauf genommen hat, liegt aus unserer Sicht vor allen Dingen in der Willkür begründet, mit der die Ministerialbeamtenschaft in Rom an Gesetze herangeht, an bestimmte Gesetze herangeht, die vom Südtiroler Landtag verabschiedet werden. Sind die Herrschaften einmal besser informiert, einmal besser aufgelegt, geht es leichter, und an einem anderen Tag ist es etwas schwieriger. Ein Sich-Kurzschließen bestimmter Bereiche aus unserem Land hat natürlich auch mit seinen Beitrag geleistet, daß die Haltung der Beamtenschaft in Rom im Rahmen dieser Prozedur bis jetzt eine nicht sonderlich günstige gewesen ist. Wir hatten nun folgende Alternative: In diesem sehr wichtigen Bereich zuzuwarten, ein, zwei, drei Jahre bis sich der Verfassungsgerichtshof in dieser Frage geäußert hat oder im Interesse der Bevölkerung, im Interesse des Umweltschutzes, im Interesse des Arbeitsschutzes voranzukommen. Und als Regierungspartei, die wir Verantwortung tragen, haben wir uns für diesen zweiten Weg entschieden, nämlich zu handeln. Sicherlich haben wir eine vielleicht etwas neue, unkonventionelle Vorgangsweise gewählt, jedoch in jedem Fall eine demokratische Vorgangsweise, weil die Beschlußfassung in diesem Hohen Hause in der zuständigen Gesetzgebungskommission vorberaten werden konnte, wie wir dies ja auch aus dem Bericht entnehmen können. Wir wären selbst sehr viel optimistischer und es wäre uns recht, wenn in Rom weniger Willkür, mehr Sachverstand, mehr Gleichförmigkeit im Begegnen, in der rechtlichen Wertung unserer Gesetze gegenüber eingeschlagen würde,

grundsätzlich eingeschlagen würde.

Jetzt zum Inhalt. Bekanntlich hat Südtirol die primäre Kompetenz im Umweltbereich. Wir haben eine Reihe von Landesgesetzen schon kurz nach Inkrafttreten des Autonomiestatutes in den Jahren 1973 in diesen Bereichen erlassen, was Luftreinhaltung, Bodenschutz, Wasserschutz und dergleichen anlangt. Und in all diesen Landesgesetzen ist natürlich auch der Bereich des Vollzugs der Gesetze mitaufgenommen. Wir haben dann - Benedikter und meine Wenigkeit - gekämpft, daß die sekundäre Kompetenz Südtirols im Bereich Hygiene, Medizin, Gesundheitswesen ausgedehnt würde auf den Bereich des technischen Arbeitsschutzes, nämlich Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin und Unfallverhütung, was uns damals auch gelungen ist, mit dem Übergang der zuständigen Überwachungsbehörden. Natürlich ist es so, daß in all diesen Bestimmungen nicht nur die Inhalte, in welche Richtung man nun Normen einhalten muß, Grenzwerte berücksichtigen muß, widerlegt sind, sondern die Frage des Vollzugs ein leidiges und permanent vorhandenes und zumeist aber doch irgendwie ungelöstes Problem ist, d.h., daß im Bereich des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes, jetzt generell gesprochen, das Thema der technisch relevanten Rechtssicherheit und eines rechtssicheren systematischen Vollzuges, ein sehr, sehr großes Problem darstellt. Die Entwicklungen in diesen Bereichen auf gesamtstaatlicher Ebene spricht ja Bände. Bis zur Sanitätsreform war es so, daß Arbeitsinspektorat, ENPI, ANCC zuständig gewesen sind. Dann im Zuge der Sanitätsreform sind einige Zuständigkeitsbereiche auf die Sanitätseinheiten übergegangen. Die bisherigen Strukturen sind zerschlagen worden, ohne bessere an deren Stelle zu setzen. Man hat dann festgestellt, daß der technische Fortschritt so rapide ist, so rasant ist, daß innerhalb des Gesundheitswesens die ingenieuristischen Voraussetzungen einfach nicht existieren, um in diesen technischen Bereichen up to date und auch umfassend die Kontrolle vorzunehmen, geschweige denn in die Prävention einsteigen zu können. Und man hat aus diesem Grunde dann neuerdings - das war die Bestätigung der Einsicht der Tatsache, daß man fehlgeleitet war - das ISPESEL ins Leben gerufen. Das heißt: technischer Umweltschutz, technischer Arbeitsschutz und vor allen Dingen ein einwandfrei wissenschaftlich-technischer Vollzug ist derzeit in diesem Staate nicht gegeben. Aus diesem Grunde lehnt sich auch der italienische Staat sehr stark an das an, was im Bereich der Europäischen Gemeinschaft sich nun tut, die Richtlinien, die nicht zuletzt aufgrund eines sehr ausgefeilten Regelwerkes, den DIN-Normen, sehr stark durch die Bundesrepublik Deutschland beeinflußt sind.

Wir haben versucht, einen anderen Weg zu gehen, indem wir im Zuge der Übertragung von Zuständigkeiten in diesen Bereichen, hier zu einem einheitlichen und organischen Vollzug dieser technischen Bereiche kommen. Alles ist uns auch nicht gelungen, aber, ich glaube, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird jetzt doch ein Qualitätssprung im Vollzug in einem doppelten Sinne erreicht, nämlich, daß nun technisch und wissenschaftlich einwandfrei in die Prävention eingestiegen werden kann, in die Beratung eingestiegen werden kann, und daß auch die Kontrolle auf ein Niveau gestellt wird, das einen technisch und rechtlich einwandfreien und sauberen Vollzug ermöglicht.

Kollege Tribus hat mehrmals davon gesprochen, ja, man wäre wissenschaftshörig usw. Man kann dies nun nehmen wie man möchte. Tatsache ist, daß nach wie vor es die Politik ist, die nach Rücksprache mit den wissenschaftlichen Einrichtungen, Grenzwerte politisch festlegt. Aus der wissenschaftlichen, technisch-medizinischen Forschung kommen

die Erkenntnisse her: Wo liegen Gefährdungen? Ab wann wird es problematisch für Mensch und Natur? Und die Politik ist dann aufgerufen, zu sagen, ja, wir entscheiden nun diese oder jene Grenzwerte einzuführen. Und wenn wir diese Grenzwerte eingeführt haben, dann ist es sinnvoll, daß die öffentliche Hand, daß die Privaten, daß die Gesellschaft über Meßeinrichtungen, über Meßinstrumentarien verfügt, über Institutionen verfügt, die technisch, wissenschaftlich einwandfrei die technischen Sachverhalte oder Tatbestände festhalten können, daß es nicht vom Wohlverhalten dieses Inspektors oder jenes Beamten und auch jenes privaten Ingenieurs abhängt, wie nun eine Situation bewertet wird, denn das, was heute an technischen Gegebenheiten abzuchecken ist, wo zu messen ist, ist so kompliziert, daß der Großteil der Techniker, dieser Ingenieure, der geschützten Kategorien, ja überhaupt nicht mehr über das technische Meßinstrumentarium verfügt, um diese immer komplizierteren technisch-wissenschaftlichen Situationen, die es im Bereich des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes zu erheben gilt, messen zu können. Auf welche technischen Meßgeräte greifen denn diese Herrschaften zurück? Das geht doch in die Hunderte von Millionen Lire, das Sich-Anschaffen von derartigen Meßgeräten. Deswegen ist das eine Kritik, die wir nicht annehmen möchten.

Es geht also darum, daß endlich mit dem Vollzug der Gesetze auf technisch-wissenschaftlich und somit rechtlich einwandfreie Art und Weise wir den Arbeits- und den Umweltschutz schrittweise auf ein europäisches Niveau angleichen. Wir sind da lange nicht die ersten in der Klasse. Wir haben da sehr, sehr viel nachzuholen, bis man in diesen Bereichen von europäischen Verhältnissen sprechen kann. Die Unfallstatistiken, die Inzidenz der Überwachungen, die durch die zuständigen Ämter geliefert wird, das stetige Lamento auch des Landesrates in diesem Hohen Hause selbst, zeigen doch eindeutig, daß wir derzeit mit dem Vollzug enorm im Hintertreffen sind. Wir wären wahrscheinlich die letzten gewesen, wenn es uns gelungen wäre, durch die öffentliche Hand und in Zusammenarbeit mit diesen geschützten Kategorien - um den Ausdruck zu gebrauchen, der hier mehrmals verwendet worden ist, der auch von den Gesetzen verwendet wird -, auf ein einigermaßen akzeptables Niveau zu halten, daß wir dann uns das hätten einfallen lassen: Ja, wir gründen jetzt hier diesen TÜV Südtirol oder wie immer diese Einrichtung genannt wird. Nein, weil wir erkennen mußten, daß zig Tote in diesem Bereich nach wie vor jedes Jahr zu beklagen sind, daß wir mit der Senkung der Unfallzahlen, mit der Senkung der Zahlen der Berufskrankheiten usw. nicht recht von der Stelle kommen, aus dieser sozialen Verantwortung vor der Gesellschaft heraus, haben wir uns entschlossen, diesen Qualitätssprung jetzt zu wagen. Wir tun gut daran. Das Verhältnis geschützte Kategorien, dieses Spannungsfeld öffentliche Hand hat Kollege Peterlini schon sehr deutlich abgeklärt. Aus diesem Grunde möchte ich hier nichts hinzufügen.

Ich schließe meine Überlegungen ab mit folgender Feststellung: Die Aktion dieser geschützten Kategorien der Privaten wird ja von uns durch die Schaffung dieser Einrichtung nicht ausgeschlossen. Es kann sich - und das hoffen wir - im Wechselspiel dieser beiden Situationen dann eine gesunde Konkurrenz ergeben, die weiterhin dazu beiträgt, das Angebot in Beratung und Kontrolle, Prüfung, Überprüfung, Homologierung, Kollaudierung usw. auch schrittweise noch zusätzlich zu qualifizieren. Und ich glaube, das Sinnvollste wäre doch, wenn diese geschützten Kategorien das rechtliche Angebot annehmen würden, so wie das Gesetz formuliert ist und sich selbst sehr aktiv bei dieser Schaffung der Aktiengesellschaft

beteiligen würden. Dann würde ihr Know-how, das wir auch nicht vom Tisch fegen möchten, miteingebracht. Und das könnte sich verbinden mit der Zurverfügungstellung der technischen Messeinrichtungen und des gesamten technischen Instrumentariums, dessen man ebenfalls bedarf, wenn man eine qualifizierte Beratung, Kontrolle und Betreuung in diesem technisch sehr sensiblen Bereich vornehmen will. Ja, eine bessere, herrlichere, im Interesse der Gesellschaft näherstehende Synthese der Interessenslagen könnte man sich ja eigentlich nicht vorstellen. Deswegen habe ich die sehr einseitigen Darlegungen des Kollegen Benussi eigentlich nicht verstanden. Da sind wahrscheinlich andere Mentalreserven und Positionen, die noch im Hinterkopf mitschwingen, aber nicht das, was wir erreichen möchten, nämlich technische Grundeinrichtungen, technisches Know-how auf europäischer Ebene, technisches Know-how auf lokaler Ebene zu einer vortrefflichen Synthese für die Verbesserung von Beratung und Vollzug von Umwelt- und Arbeitsschutzgesetzen zu vereinigen. Aus diesem Grunde, Herr Präsident, wird die Südtiroler Volkspartei mit klarem Ja für dieses Gesetz stimmen. Danke, Herr Präsident!

**VIOLA (PDS):** Come risulta dai verbali della terza Commissione legislativa, avevo già dato un parere positivo all'atto della prima presentazione di questa legge e non ho nessuna difficoltà a riconoscere che il mio parere positivo era di tipo essenzialmente politico, non essendo io né uno specialista di tecnologia, né di diritto, ma ritengo che una riflessione di tipo prevalentemente politico abbia comunque una sua dignità. Naturalmente ho seguito attentamente i lavori della Commissione, che ha lavorato in maniera molto coscienziosa e molto aperta al dialogo, e seguendo i lavori della stessa ho notato con preoccupazione due elementi: difficoltà di ordine giuridico stando ad una certa interpretazione della giurisdizione esistente e anche difficoltà crescente, anzi direi incomunicabilità nel rapporto con le categorie, cosa che io non ho preso con leggerezza. Questo è già stato ricordato dal presidente della terza Commissione, Peterlini. Mi limito qui soltanto a sottolinearlo brevemente. Non c'è dubbio comunque che dal punto di vista strettamente giuridico ci sono anche delle frecce nell'arco di questa legge, perché se è vero che la legge del 1939 dice quello che dice, è altrettanto vero che - personalmente da profano ho seguito con molta attenzione l'esposizione della dott.ssa von Guggenberg, per due volte, e di altri tecnici dell'ufficio legale che leggevano tutta la giurisprudenza e le interpretazioni successive della Cassazione - siamo in una fase di chiarissimo superamento di questa legge, che ancora non ha portato tuttavia ad una formale sua abrogazione e modifica. Non è decisivo questo argomento che sto per dire, ma va pur ricordato che lo spirito con cui il legislatore nel 1939 ha varato questa legge, fu uno spirito figlio delle leggi razziali, perché la ragione fondamentale - mi è stato spiegato dai tecnici; io non l'avrei mai saputo per conto mio - con cui si è voluto impedire alle società di fare determinate perizie era conseguente alla logica che aveva portato alla cacciata degli ebrei dalla libera professione. Siccome alcuni professionisti ebrei cercavano di difendere il loro posto di lavoro, inserendosi come membri di società guidate da un ariano, ma in cui c'era anche un semita, allora per bloccare questo tipo di intervento è stata fatta questa legge che escludeva anche le società. Questo mi è stato detto dai tecnici e dalla giurisprudenza; ripeto relata refero. Non è questo un argomento decisivo; la legge è sempre valida, comunque va pur ricordato questo elemento.

Ora, il concetto politico - è già stato sottolineato da altri - si basa su tre elementi fonda-

mentali: il primo è evidentemente quello di rafforzare al massimo, di qualificare al massimo l'azione della Provincia nel campo di assoluta preminenza sociale, politica e morale della tutela dell'ambiente, del lavoro e della prevenzione antincendi ed in genere di tutta la sicurezza e della qualità. Su questo dobbiamo essere tutti d'accordo e quindi il problema fondamentale non sarà vedere se un comma di una legge è violato formalmente o se una determinata categoria può essere più o meno contenta, ma il concetto fondamentale che deve guidare tutti noi qui dentro è quello di vedere se l'attuale situazione di intervento in questi settori della sicurezza e della prevenzione è sufficiente o se dobbiamo fare il possibile, anche a costo di inventare nuovi metodi, per potenziare questo settore che è assolutamente il primario, che è connesso poi direttamente con la vita umana. E' indubbio che abbiamo delle grosse difficoltà in questo campo.

C'è una seconda questione fondamentale, che a mio avviso consente di dire che questa legge, anche se non perfetta, è comunque un passo avanti, ed è che in questo modo si rafforza e si potenzia la competenza primaria della Provincia, anche con delle interpretazioni e con dei tentativi giuridici. Siccome io personalmente, non da ieri e nemmeno da oggi, ma da sempre, non ho cambiato idea, sono sempre stato un autonomista e poi un federalista convinto, mi pare che il potenziare, anche a costo di forzare, ma forzare con questa finalità, le competenze primarie della Provincia in questo campo, è una cosa altamente positiva per la Provincia di Bolzano e vale per tutte le Province o Regioni, come volete.

Terzo elemento: è un interessante esperimento di intervento misto pubblico-privato. E' interessante, non so come andrà, ma può essere una cosa da sperimentare con interesse, con attenzione.

Infine la proposta che qui si fa, l'esperimento legislativo che qui si cerca di mettere in piedi, consente di collaborare con questo famoso TÜV, una società di valore e prestigio mondiale, che ha una competenza specifica, tecnologica, scientifica, mondiale. Non si tratta di un accordo pubblico-privato di basso profilo per dare più potere ad un assessore o per poter fare chissà quale intralazzo; si tratta di mettersi d'accordo con l'università di Boston, tanto per avere un'idea sul piano economico. Vorrei ricordare la notizia - mi è capitata in mano e l'ho associata perché sapevo che si doveva discutere questa legge - che tutta la campagna promozionale dell'industria automobilistica giapponese in Europa - io dò la mia parola in questo momento, e non sono finanziato dal Sol Levante dicendo questo - di marketing dell'industria automobilistica giapponese in Europa si basa sul fatto che secondo il TÜV germanico la macchina più affidabile, cioè quella che ha meno problemi di sicurezza e di guasti è una macchina giapponese. Non dirò quale, perché fino a che non mi pagano non faccio pubblicità gratis. Non stiamo trattando con un illustre sconosciuto. Evidentemente da qui si possono trarre grossi vantaggi sul piano della sicurezza e della qualità, come avevo già detto. Insisto naturalmente su questo fatto, perché mi rendo conto che questa non è una legge perfetta e quindi non è che io voto con l'entusiasmo con cui avrei votato per il bilinguismo precoce, ma è evidente che questa è una legge sperimentale. Essa ci dovrà anche rendere attenti sul fatto che dovremo poi seguire passo a passo come vanno queste cose, perché l'assessore lo sa meglio di me che i migliori propositi e le migliori intenzioni poi alla fine non si traducono in realtà.

Per quanto riguarda il rapporto con gli Ordini professionali, posso dire che mi dispiace francamente che si sia arrivati a questo scontro totale, a questa incomunicabilità, a questo

autentico muro di Berlino da questo punto di vista. In Commissione li abbiamo ricevuti due volte: la loro posizione, però, è stata fin dall'inizio, pur cortese, non una trattativa, perché è sempre stata quella di uno sbarramento totale, di una trincea posta a qualunque tipo di intervento. Ripeto, avevano degli agganci reali, non si sono inventati la legge del 1939; quindi avranno anche agito a Roma, come fanno tutte le categorie, perché questa è una cosa comprensibile. Auspicio - in questo senso faccio un appello all'assessore - che questa incomunicabilità assoluta possa interrompersi, sempre che la legge passi, che in proseguo si metta tra parentesi questo e si possa trattare direttamente con calma con le singole categorie, per vedere se poi sarà possibile trovare forme di collaborazione, con vantaggio reciproco, in modo che le categorie vedano, sperimentino, che c'è da parte dell'ente pubblico, al di là dello scontro giuridico intorno alla legge, la volontà di stabilire canali di comunicazione e se possibile di collaborazione. Questo quindi è un auspicio che faccio veramente con la massima convinzione.

Concludo con due osservazioni, che non sono state fatte da altri. Nell'articolo 2 si dice che *"la Giunta provinciale è autorizzata a concedere contributi e sovvenzioni a privati, ad enti, a società ed associazioni per studi, iniziative ed attività nel campo della sicurezza e tutela del lavoro, nonché della sicurezza di macchine, impianti ed apparecchiature"*. Questo è un articolo - evidentemente non è la parte centrale - di stragrande importanza. L'assessore lo sa meglio di me, ma lo dico per chi non avesse seguito tutta questa problematica. C'è infatti da parte delle associazioni sindacali, particolarmente dell'edilizia, che sono in continuo contatto, un grande interesse in questo campo. La FLC sta facendo un lavoro meritorio, non demagogico, non sindacale, di lotta per la sicurezza nei cantieri e poi la sicurezza in generale, e ha dei dirigenti sindacali al suo interno che sono diventati degli esperti, che stanno dedicando tutto il loro impegno su questa tematica. Mi riferisco, ad esempio, a Franco Mugliari, ma anche ad altri, che danno un contributo notevole anche all'ente pubblico organizzando dibattiti. Ho partecipato io stesso ad una riunione ad alto livello su questi problemi, con esperti nazionali ed internazionali. Però la FLC ha bisogno di essere finanziata, e, come l'assessore mi insegna, al di là della evidente buona volontà ed intenzione di venire incontro da parte dell'assessorato a queste esigenze, è estremamente difficile trovare la voce di bilancio in cui inserire questi aiuti. Questa legge consentirà anche questo sostegno.

Vorrei infine concludere che se è vero che questa legge nella società civile ha avuto delle resistenze, delle critiche assolutamente legittime, mi auguro che passato il momento della contrapposizione si possa discutere serenamente. Non tutta la società civile si è espressa contro questa legge, perché la FLC, i rappresentanti dei lavoratori, vedono con grande favore - adesso non parlo a nome loro - una legge di questo tipo, sulla quale c'è l'accordo delle confederazioni sindacali. Ricordo che la FLC è un'organizzazione unitaria di tre confederazioni sindacali, non è soltanto un piccolo sindacato.

Per queste ragioni rinnovo il mio voto favorevole, nella speranza che sia possibile in qualche maniera trovare la via giuridica per poter andare avanti, e finalmente almeno sperimentare e tentare questo famoso passo in avanti in questa direzione, che io penso non vada a detrimento di nessuno, ma che può almeno potenzialmente essere a vantaggio di tutti.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich habe seinerzeit zum Landesgesetzentwurf *"Allgemeine Vorschriften über Brandverhütung und über Heizanlagen"* einen Minderheitenbericht verfaßt,

der irgendwie mit dieser Sache hier zusammenhängt und wo es auch darum gegangen ist, ja, es kommt der TÜV, und der soll diese Aufgabe übernehmen. Dann wurde eben das erste TÜV-Gesetz gemacht, das rückverwiesen worden ist, nicht nur rückverwiesen, sondern dann eben angefochten in einer Weise, die Eindruck macht. Die Anfechtung ist ja bekannt, ist vorgelesen worden vom Kollegen Benussi. Und der neue Gesetzentwurf paßt sich, möchte ich sagen, weitgehend den Einwänden an, will den Einwänden Rechnung tragen, die da gemacht worden sind, auch in der Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof, aber wesentlich bleibt das Problem bestehen. Und ich bin sicher nicht einer von den Freiberuflern, die diese Eingaben unterschrieben haben, Architektenkammer, Agronomen, Geologenkammer, Agrartechniker, Ingenieurkammer, Chemikerkammer, Geometerkollegium und dann noch das Kollegium der Industriefachleute, von denen beeinflusst oder von denen abhängig, aber auch wenn man den Stand dieses letzten Gesetzentwurfes hernimmt, der ja sehr einfach ist *"Das Land beteiligt sich zu 51 % an einer Gesellschaft"*, trägt also die Mehrheit der Kosten dieser Gesellschaft, des Betriebes dieser Gesellschaft noch dazu, und das Land deckt auch Kosten, nicht nur für die Aus- und Weiterbildung dieses Fachpersonals der Gesellschaft, sondern auch die Betriebskosten, vorläufig in den ersten drei Betriebsjahren; also das Land - der Staat, ich setze das Land anstelle des Staates - finanziert eine Gesellschaft, die aus einigen Fachleuten bestehen muß, nicht aus allen Fachleuten, aus allen Freiberuflern der Provinz. Und diese Gesellschaft, die vom Land getragen wird, hat den Zweck, nicht nur Studien durchzuführen, sondern technische Kontrollen von Stoffen, Maschinen, Anlagen, Geräten und Studien und Beratung im Bereich Umweltschutz, Arbeitsschutz und Brandverhütung vorzunehmen. Es stimmt selbstverständlich, ich habe mich eingesetzt, daß das Land die Zuständigkeit allgemein über Arbeitsschutz erhält, die nicht unbedingt aus dem Wortlaut des Autonomiestatutes einwandfrei abgeleitet werden konnte. Wir haben es erreicht. Gott sei Dank. Und dementsprechend ist ja auch ein Landesapparat aufgebaut worden, wobei ich in meinem Minderheitenbericht von damals gefragt habe *"Wozu soll der relativ große zuständige Landesapparat"* - zirka 100 Personen, ich habe mich erkundigt; wobei mit diesem Gesetzentwurf, mit dem über die allgemeinen Vorschriften über Brandverhütung und über Heizanlagen, weitere 26 Personen hinzugekommen sind -, *"in einem Land mit 440.000 Einwohnern, die zu 85 % auf 45.200 Hektaren in der Talsohle oder bis zu einer Höhe von 1500 Meter über dem Meer leben, während 79 % des Territoriums über 1500 Meter über dem Meer liegen, dienen, wenn dieser dann nicht für die Erarbeitung von technischen Gutachten herangezogen wird, die aufgrund einheitlicher Auslegungskriterien der geltenden technischen Bestimmungen erstellt werden sollten?"* und habe mich damals geschlagen, daß man eben den Landesapparat, der vorhanden ist, einsetzt, wenn er schon da ist und wenn schon die Stellenpläne da sind, daß man diese Fachleute so ausbildet, das, wie Frasnelli gesagt hat, technische Know-how auf europäischer Ebene ihnen zukommen läßt. Wozu dieser Apparat, wenn dann noch einmal eine eigene Gesellschaft vom Land gebildet, finanziert wird, die mehr oder weniger dieselben Aufgaben erhält? Natürlich ist dann naheliegend, daß die übrigen Freiberufler, denn die Gesellschaft kann nicht einfach allen Freiberuflern Südtirols sagen "wenn Ihr wollt, könnt Ihr alle in die Gesellschaft kommen; Ihr seid auf diese Weise nicht nur finanziell bessergestellt, sondern Ihr habt dann auch diese Befugnis, die vom Land gedeckt ist, die Befugnis zu kontrollieren, zu begutachten usw." ... Es ist nämlich ein Unterschied. Auch mir hat, wie ich gehört habe, wie in Deutschland der TÜV funktioniert,



das eigentlich gut eingeleuchtet. Aber es ist dann eben ein Unterschied. Man kann ihn nicht einfach so übertragen auf italienische Verhältnisse, außer es werden Staatsgesetze abgeändert, es wird ein ganzes System abgeändert, was aber nicht wir tun können, weil wir nicht die Zuständigkeit haben für die Regelung der Berufe, der Voraussetzungen und der Bedingungen in der Ausübung des Berufes.

**ACHMÜLLER (SVP):** Teilweise.

**BENEDIKTER (UFS):** Eigentlich nicht. Für Berufsausübung haben wir sie nicht.

Die TÜV in Deutschland sind keine staatlichen Behörden und auch nicht staatlich getragene Gesellschaften, sondern sind Privatgesellschaften, und der Staat kann hergehen, um die Arbeit dieser Privatgesellschaften anzuerkennen. Bitte, sie funktionieren gut, aber ohne daß man den Grundsatz der Freiheit der Berufsausübung einschränkt. Freiheit heißt auch, jeder, der den Titel, um den es hier geht, erworben und regelrecht anerkannt hat, muß gleich gut anerkannt und behandelt werden und nicht, wenn sich da eine Gesellschaft bildet von einigen dieser Titelinhaber, daß diese dann vom Staat aus, von Haus aus, wie es da heißt, institutionell getragen werden. Das ist gegen den Grundsatz der freien Marktwirtschaft, der freien Berufsausübung, die auch auf europäischer Ebene gilt. Und ich möchte wissen, wenn der italienische Staat heute herginge und für ganz Italien - denn wenschon muß es für ganz Italien gelten - einen TÜV einführen würde, was dann geschehen würde. Dann, nachdem sowieso nicht alle Freiberufler Italiens in den TÜV eintreten können - es würden meinetwegen Hundert sein für ganz Italien und es würden vielleicht von Südtirol, ein, zwei, drei sein - würden wir protestieren, daß unseren Freiberuflern auf diese Weise das Handwerk gelegt wird, weil sie nicht ebenso unter denselben Voraussetzungen, mit demselben Gewicht, mit derselben Anerkennung dessen, was sie leisten, was sie begutachten, gleich gut arbeiten können wie die Mitglieder von dem staatlichen TÜV, der da das Monopol ausübt. Also es ist nicht dasselbe. Wenn es dasselbe wäre wie in Deutschland, dann wäre das eines. Auch in Deutschland hätten selbstverständlich längst jene Freiberufler, die nicht Mitglieder des TÜV sind, die nicht dem TÜV angeschlossen sind, protestiert und gesagt: Ja, da gibt es eine Monopolgesellschaft, die Gutachten abgibt, sagen wir so, oder Kontrollen ausüben kann in einer Monopolstellung, wo wir doch den Titel erworben haben, diese Tätigkeit frei ausüben zu können; oder sie wird ausgeübt durch behördlich beauftragte Personen, siehe Beamte. Diese haben dann eine andere Verantwortung. Wir wissen, ich habe es da in diesem Minderheitenbericht auch gesagt, damals hat es eigentlich das Gegenteil geheißen: *"Man muß doch den Freiberuflern, den Planern und Abnahmetechnikern mehr Verantwortung übertragen"* und nicht alles dem Apparat, sondern den Freiberuflern muß man doch Verantwortung überlassen, hat es damals geheißen. Und ich habe gesagt, ja, bitte, es geht doch nicht an. Ich habe gesagt: *"Die verkündete klare Unterteilung der öffentlichen Aufgaben zwischen der Gemeinde als bürgernahes formelles Genehmigungs- und Kontrollorgan und dem Landesamt als Aufsichtsorgan für die korrekte Anwendung des Gesetzes kann nicht bis zu dem Punkt mißbraucht werden, daß der grundlegende und entscheidende Genehmigungsakt, d.h. die Baugenehmigung für Neubauten, Erweiterung, Umbau und Sanierung der Anlagen, nicht den bindenden Gutachten des zuständigen Landesamtes unterworfen wird."* Das habe ich gesagt. *"Unter dem Vorwand, daß man den Planern und*

*Abnahmetechnikern mehr Verantwortung übertragen soll" - gemeint waren die Freiberufler -, "wobei diese in ihrer Eigenschaft als Freiberufler für die Qualität ihrer Arbeiten auch in bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für technische Anlagen bürgen," hast Du geltend gemacht, im Begleitbericht zum Gesetzentwurf. Und ich habe eben geltend gemacht: Ja, wir haben diesen relativ großen Landesapparat. Und wenn er dann zu klein wäre, in Gottes Namen, was notwendig ist, ist notwendig, dann muß halt noch ausgeweitet werden. Aber wenn es stimmt, daß es Hundert sind, wobei noch einmal sechsundzwanzig dazugekommen sind, dann dürfte dieser Apparat eigentlich groß genug sein, daß wir diesen wenigstens für die wesentlichen Kontrolle hernehmen. Ich habe damals gesagt: "Den Freiberuflern" - allen, nicht nur den Freiberuflern, die einem TÜV, der vom Land getragen wird, angehören - "verbleibt genügend Handlungsspielraum sowohl für die Bauvorhaben, für die keine Baugenehmigung notwendig ist, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an die geltenden Bestimmungen als auch für die Konformitätserklärung oder das Abnahmeprotokoll, für das Datenblatt gemäß Artikel 4 und 5, für die periodische Überprüfung über die Wartung" - ich weiß das, aber es geht im Grunde um dasselbe - "und für den Sicherheitsplan. Der so oder so bestehende öffentliche Apparat muß vor allem der Vermeidung schwerwiegender Unfälle dienen und nicht der stichprobenartigen Durchführung von Kontrollen und Inspektionen im nachhinein. Bei erfolgten schwerwiegenden Unfällen nützt es wenig, den Freiberufler zur Verantwortung ziehen zu können. Die Vermeidung solcher Unfälle wäre sicherlich besser gewährleistet, wenn eine Gruppe öffentlicher Beamter dafür verantwortlich wäre, da diese einerseits beruflich qualifiziert sind und andererseits weil sie Bedienstete der öffentlichen Verwaltung sind, und als solche müssen sie unparteiisch sein und sind auch Sofortmaßnahmen betreffend ihren Statuts als Beamten ausgesetzt".*

Aber ich komme zurück zu meiner Ansicht, und das ist irgendwie sicher allgemein verständlich, daß es nicht geht, daß das Land eine Gesellschaft privilegiert, indem es sagt, ich bilde eine Gesellschaft mit einigen Freiberuflern - die nicht Beamte sind, denn dann braucht es keine Gesellschaft bilden, dann stellt es eben die Leute an -, also eine Gruppe von Freiberuflern auf diese Art und Weise privilegiert. Sie sind dem Land gleichgesetzt. Das ist eine Landesgesellschaft. Das Land hat ja die Mehrheit der Aktien. Das Land deckt die Kosten. Und diese haben de facto, da kann man sagen was man will, eine Monopolstellung, denn es wäre zum Lachen, daß, wenn diese dann etwas begutachten - denn diese sind ja vom Land -, das nicht vom Land anerkannt und als maßgeblich erachtet wird. Es steht ja: Kontrollen, Überwachung usw. Es ist einfach gegen die Grundsätze der freien Marktwirtschaft. Nach meiner Ansicht haben sie mit dieser Anfechtung, die nicht ich erfunden habe, recht. Und dieser Haupteinwand, der da enthalten ist, dem war man nicht imstande auszuweichen, weil nach wie vor eine Gesellschaft da ist, zu 51 % das Land beteiligt, wo das Land noch dazu zur Deckung von Betriebskosten beiträgt, abgesehen davon, daß es mit 51 % sowieso die Hauptlast trägt, und die Aufgabe hat, nicht nur Studien durchführen - bitteschön, wenn sie nur das machen würden -, sondern technische Kontrolle von Stoffen, Maschinen, Anlagen, Geräten und Beratungen im Bereich Umweltschutz, Arbeitsschutz und Brandverhütung, also als ob das Land selbst diese Beratung durchführen würde. Und selbstverständlich wird das Land nicht dort, wo es zuerst beratend aufgetreten ist, nicht auch die Genehmigung erteilen. Wie gesagt, wenn der italienische Staat so etwas für ganz Italien einführen täte, würden wir das als verfassungswidrig bekämpfen, noch und noch,

indem wir sagen würden, unsere guten südtiroler Freiberufler sind auf diese Weise, die meisten, de facto ausgeschlossen. Und wir würden sagen, das ist gegen die europäische freie Marktwirtschaft, die Freiheit der Berufsausübung mit Gleichheit der Chancen, gleicher Anerkennung ihrer Titel usw.

Deswegen kommt mir vor, dieses Gesetz begegnet denselben Grundsatzeinwänden, wie schon die anderen Dinge. Ich wäre auch dafür, daß bei man uns so etwas machen könnte, wie in Deutschland, einen TÜV, aber unter anderen Voraussetzungen. Wenn da eine private Gesellschaft entsteht - bei den heutigen Voraussetzungen der italienischen Gesetzgebung über die berufliche Ausübung, wo sogar die freie Berufsausübung eigens noch geschützt wird, daß sie sozusagen nicht übermannt werden durch andere Einrichtungen -, die sich bewehrt und wo man sagen kann, was diese machen, das ist wirklich einwandfrei und sie haben die besten Voraussetzungen und geben die beste Gewähr, ja, bitte! Das Land kann sagen, wenn die das machen, was die anerkennen, was diese begutachten, das nehme ich grundsätzlich an oder das nehme ich einfach laufend an usw. Das ist etwas anderes. Aber nicht als Landesgesellschaft, denn dann frage ich mich, wozu haben wir den Apparat? Wir haben den Apparat. Soll dieser ausgebildet werden, dazu sind sie ja da, um eben so auf der Höhe zu sein, wie Frasnelli es gebracht hat, das europäische Know-how usw. Aber dann bitte nützen wir unseren Apparat. Und im übrigen sollen die Freiberufler, wie in meinem Vorlagebericht zum anderen Gesetz geschildert, ihren Anteil an diesen Tätigkeiten erhalten, wie es da heißt "*den Planern und Abnahmetechnikern mehr Verantwortung übertragen zu wollen*", bitte, wobei nach meiner Ansicht die wesentlichen Dinge, auf die sich eine Baubewilligung stützt, die wesentlichen Gutachten, wenn schon ein Apparat da ist, und wir können diesen sowieso nicht abschaffen, eben doch von einem Beamten mit seiner Verantwortung, mit der Verantwortung, die der Freiberufler nicht hat und wo er nicht damit befaßt werden kann, von den Landesbeamten ausgeübt werden.

**PETERLINI (SVP):** Ganz kurz, Herr Präsident, nur weil zur Prozedur einige Fragen aufgeworfen worden sind, die meines Erachtens nicht einfach im Raum stehenbleiben sollten, zumal sie doch sehr wichtig sind.

Der Abgeordnete Tribus hat vor allem ein bißchen ironisiert über diese neue Form. Es stimmt sicher, daß der Weg, der mit diesem Gesetzentwurf gewählt worden ist, neu ist. Die Alternative, die auf der Hand liegt und normalerweise gewählt worden ist: Der Gesetzentwurf wird beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Na, gut. Dann liegt er beim Verfassungsgerichtshof. Man wartet, ein, zwei, drei Jahre und hört dann wie entschieden worden ist. Und diesen Weg wollte man verkürzen. Darin liegt eigentlich die Entscheidung, daß man einen neuen Weg gesucht hat, um nicht warten zu müssen, diese unendlich lange Zeit, bis der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung fällt. Und deshalb hat man nach einer Lösung gesucht, wie man das machen könnte. Die Vorlage der Landesregierung war so, daß im Gesetzentwurf gestanden ist: "*Mit dieser Gesetzesvorlage wird der Gesetzentwurf, der vom Landtag verabschiedet worden ist, aufgehoben.*" Das hat die Gesetzgebungskommission rein rechtlich festgestellt, und da braucht es weder Advokaten, noch Winkeladvokaten, Kollege Tribus - und ich würde Dich auch bitten, in der Auswahl der Worte ein bißchen vorsichtiger zu sein, daß ein neues Gesetz zwar alte Gesetze abschaffen kann, aber nicht Gesetzentwürfe, die in der Prozedur irgendwo liegen, ob bei der Regierung oder beim

Verfassungsgerichtshof oder sonstwo. Ein Gesetz kann nur Gesetzesartikel abschaffen und nicht Gesetzentwürfe. Also hat die Kommission mit Berufung auf die Zuständigkeit, die sie hat, Vorschläge zu machen, vorgeschlagen, diesen Artikel aus dem Gesetz herauszunehmen und eine Beschlußvorlage vorzulegen, die der Landtag jetzt zu beschließen hat, wo es heißt: Wir beschließen das Gesetz zurückzunehmen und gehen den ganzen Weg noch einmal, weil wir eben einen kürzeren Weg brauchen, weil es sonst keinen Sinn hat, einen TÜV zu machen, wenn man noch zwei, drei Jahre darauf warten muß. Das ist alles. Sehr einfach, keine juristische Klauberei, sondern ein sehr klarer Weg, der meines Erachtens in der Sache und in der Eile, die geboten ist, notwendig ist.

Nur noch ein Argument. Man hat mir gesagt: Ja, zuerst hätte man rechtlich argumentiert und jetzt politisch. Es ist politisch und rechtlich bei beiden Gesetzentwürfen, bei der ersten Vorlage und bei der zweiten und bei der dritten argumentiert worden. Auch heute habe ich rechtlich argumentiert. Ich habe genau aufgezählt - wenn der Kollege Tribus zugehört hätte, hätte er es auch gehört -, welche rechtlichen Argumente dazu führen, daß wir auf unseren Standpunkt beharren können. Natürlich kann man damit keine Garantie abgeben, daß der Gesetzentwurf diesmal durchgeht. Das weiß ich auch. Wir haben das letzte Mal auch schon gesagt, wir haben versucht, den rechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen; wir haben einen Absicherungsartikel eingebaut. Aber eine Garantie, daß es in Rom durchgeht, hat man deshalb nicht. Wir wollen es uns wünschen. Wir haben die Voraussetzungen dafür bestens geschaffen. Und ich glaube, daß die Verhandlungsbeauftragten der Landesregierung mit diesen Instrumenten besser argumentieren können. Gegen eine schlechtere Laune Roms und eine neue Autonomiefeindlichkeit Roms ist leider Gottes auch dieses Instrument nicht gefeilt. Danke!

**ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich danke allen, die sich an der Diskussion zu diesem Gesetzentwurf und an dessen Erarbeitung beteiligt haben und sich mehr oder weniger intensiv mit der Problematik dieses Gesetzentwurfes auseinandergesetzt haben; insbesondere der Gesetzgebungskommission und dem Präsidenten Peterlini, dem Rechtsamt des Landtages, die sich auch die Mühe gemacht haben, alles noch einmal zu überprüfen, aber insgesamt doch zur Überzeugung gelangt sind, daß es sich hier um eine Initiative handelt, die ihre Berechtigung hat und die das Ganze rechtlich nicht in Frage gestellt hat, die uns auf diesem Weg geholfen haben, das Ganze vielleicht noch etwas perfekter zu machen.

Nun, über den Sinn und Zweck dieses Entwurfes ist bereits gesprochen worden. Es geht hier darum, daß das Land Südtirol im Bereich Sicherheitstechnik und Unfallverhütung eine Zuständigkeit hat. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß leider ein gewisses Vollzugsdefizit besteht und daß, um es wahrzunehmen, die Notwendigkeit gegeben ist, über Instrumentarien zu verfügen, die mit der nötigen Qualifikation ausgestattet sind.

Wenn Abgeordneter Benedikter vorhin darauf verwiesen hat, daß wir ohnehin einen großen Apparat hätten, dann muß ich ihm entgegenhalten, daß dieser Apparat sicherlich heute etwas größer ist als noch vor einigen Jahren; der Umweltbereich ist im Auf- und Ausbau begriffen, aber keineswegs noch ausreichend, wobei ich präzisieren muß, daß man unterscheiden muß zwischen Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und dem restlichen Teil, zum

Beispiel des technischen Umweltschutzes, weil gerade der Bereich der Arbeitssicherheit einfach unterbesetzt ist und deswegen die Landesregierung gerade aufgrund dieser Situation es für zielführend hält, über die Errichtung eines solchen Institutes das Problem zu lösen. Man könnte sicherlich auch auf dem Standpunkt stehen, den Benedikter einnimmt: Ja, baut den Apparat weiter aus. Wir glauben, daß der Apparat notwendig ist, aber man hat heute die Möglichkeit, verschiedene Wege zu gehen. Der Apparat kann so ausschauen, der Apparat kann anders ausschauen. Wir sind der Meinung, daß der Apparat auch anders ausschauen kann, auch über den Weg, den wir im vorliegenden Gesetzentwurf vorschlagen, nämlich über die Errichtung einer Gesellschaft, an der das Land mehrheitlich beteiligt ist und indem man dieser Gesellschaft auch zum Teil institutionelle Aufgaben überträgt, die das Land selbst wahrzunehmen hätte. Der Sinn und Zweck ist auch der, daß es aufgrund des Mangels an technischer Qualifikation in unserer eigenen Verwaltung, aber auch im Lande Südtirol im Bereich Arbeitssicherheit und Unfallverhütung ein Gewinn für uns ist, wenn wir einen Partner finden, der uns hier einiges zu bieten hat. Und Kollege Viola hat das ja auch in seinen Ausführungen besonders unterstrichen und es stimmt, denn der TÜV Bayern ist wirklich ein großes Unternehmen, das weltweite Anerkennung hat und mit Leuten ausgestattet ist, die höchste Qualifikation aufweisen können, was wir im Lande nicht haben. Es gibt schon die Geometer, es gibt einige Architekten, es gibt einige Ingenieure. Aber, wenn wir ehrlich sind, jeder ist halt in seinem Teilbereich beschäftigt. Und hier haben wir es mit Problemen zu tun, die oft übergreifend sind. Man kann nicht behaupten, daß wir im Lande ein Büro im privaten Bereich hätten, welche diese Qualifikationen mit sich bringen könnte, daß es diesen Anforderungen voll gewachsen ist. Deswegen ist es für uns, glaube ich, richtig, daß wir diesen Weg eingeschlagen haben und das Know-how einer solchen Institution, wie es der TÜV Bayern ist, in Anspruch nehmen, weil es uns die Gewähr bietet, in absehbarer Zeit jenen Stand zu erreichen, der es uns erlaubt, voll unseren Kompetenzen gerecht zu werden.

Wir hatten ursprünglich in unserem ersten Gesetz vorgesehen, dieser Institution Starthilfe dadurch zu geben, daß wir auch eigenes Personal für die Anfangsphase zur Verfügung stellen. Das war dann in der Tat ein rechtliches Problem, welches sich ergeben hat und welches wir zur Kenntnis nehmen. Wir haben jetzt einen anderen Vorschlag, nämlich den, daß wir es dem TÜV Bayern oder der morgigen Gesellschaft ermöglichen möchten, in der Anfangsphase einfach ein intensives qualifiziertes Ausbildungsprogramm voranzutreiben, um in möglichst kurzer Zeit auf einen qualifizierten Mitarbeiterstab zu kommen, der dann in der Lage ist, seine Aufgaben voll wahrzunehmen. Das beinhaltet jetzt dieser Gesetzentwurf in einem Artikel.

Sicherlich soll nicht ausgeschlossen sein, daß diese Gesellschaft morgen auch andere Aufgaben wahrnimmt, wie Studien bzw. Gutachten erstellt für den einen oder anderen Zweck. Warum nicht? Wir denken da zum Beispiel an den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfungen. Das ist ja ein ganz neues Feld, auf das wir zugehen. Sie haben noch in Erinnerung, unser Gesetz sieht ja dieses begleitende Verfahren über die Kommission außerhalb der Landesverwaltung vor, wo es diese fünf Experten in dieser Kommission braucht, die ihrerseits eine höchste Qualifikation haben sollten, aber auch unabhängig von allen Interessen im Lande sein sollten. Und ich glaube, daß gerade auch über eine solche Institution man an Leute herankommt, die diese Voraussetzungen mit sich

bringen, wobei nicht gesagt ist, daß das eine *conditio sine qua non* ist. Aber auch diese Möglichkeit tut sich sicherlich auf.

Mich verwundert es nicht, wenn ein Exponent des MSI, zum Beispiel der Abgeordnete Benussi, sich sehr stark exponiert hat in der Diskussion hier und wenn er sich so quasi auf diese Argumente der Staatsadvokatur draufwirft, die ihm natürlich in seiner Argumentation entgegenkommen. Wir teilen diese Auffassungen nicht und auch nicht die meisten Punkte der Staatsadvokatur. Ich werde noch im Detail darauf eingehen. Wir sind auch der Meinung, daß wir alles zu unternehmen haben, um unsere Autonomie in allen Bereichen, und sei es im Bereich der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, möglichst auszubauen und extensiv zu interpretieren haben und nicht so sehr die Versuche des Staates zu loben, wo man bemüht ist, uns in unsere Überlegungen, wie wir einen Bereich unserer Zuständigkeit gestalten möchten, hineinzuregieren.

Nun möchte ich zu einzelnen Punkten Stellung nehmen, die hier aufgeworfen worden sind, zum Beispiel die Meinung, man würde mit diesem Gesetzentwurf ein erdrückendes Monopol einer einzigen Gesellschaft, eben der TÜV-Gesellschaft errichten bzw. aufbauen, das zahlreiche Freiberufler und andere Gesellschaften wirtschaftlich ruinieren soll. Absicht der Landesverwaltung war und bleibt es, in einem besonders heiklen Bereich, dem der Unfallverhütung, in dem es zudem, wie ich schon gesagt habe, an spezialisierten Freiberuflern mangelt, ein spezialisiertes Unternehmen mitzuetablieren, welchem die Behandlung und Ergründung komplexer Fragen, die sich letzthin mehren, mit ruhigem Gewissen übertragen werden kann. Hinsichtlich dieser rechtlichen Voraussetzungen wurden bereits die einschlägigen Urteile des Kassationsgerichtshofes und die des Staatsrates erwähnt, die zur Erkenntnis gekommen sind, daß die Gründung von derlei Gesellschaften nicht das Gesetz 1815 von 1939 verletzen. Hierzu ist vielleicht nicht uninteressant, festzustellen, daß laut Ankündigung des Ministers für öffentliche Arbeiten gemäß einer der Tageszeitung "La Repubblica" vom 19. Dezember 1992 erschienenen Presseaussendung zur Wahrung der Planungs- und Ausführungsfristen und -pflichten von mit öffentlichen Geldern finanzierten Bauten jeder Art, zukünftig verstärkt auf die Mitarbeit von Consulting-Engineering-Gruppen zurückgegriffen werden soll. Weiters soll noch jedem in Erinnerung gerufen werden, daß ein vom Gesundheitsminister De Lorenzo letzthin erlassenes Dekret - und das wurde in der Zeitung so quasi als Revolution hingestellt und gefeiert - beinhaltet, daß nunmehr die Ärzte sich ebenfalls zu solchen Gesellschaften zusammenschließen können.

Zu weiteren Einwänden im einzelnen. Laut Buchstabe a) deckt die wortreiche Auflistung im Artikel 1, Komma 1, Begutachtung, Prüfungen, Messungen, Abnahmen, technische Kontrollen, Analysen, Studien, Projektierungen, ein dermaßen weites Feld ab, um als unbestimmt und bei weitem die Landesbefugnisse überschreitend zu wirken. Hierzu läßt sich sagen, daß zwar das Aufgabenfeld der zu gründenden Gesellschaft, auch unter Gebrauch von weniger Synonymen, in durchaus akzeptabler Konsequenz beschrieben werden kann, daß aber alleiniger Wortreichtum an und für sich keine Verfassungsverletzung darstellt. Nicht zuletzt die im Landesgesetz Nr. 41 von 1988 vorgenommene Beschreibung der Aufgaben der Ämter für Sicherheitstechnik und Druckanlagen und Brandverhütung beweist dies. Ich zitiere das Amt für Sicherheitstechnik; es ist im entsprechenden Gesetz so definiert: "*Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Abnahme und der Überprüfung von Maschinen, Anlagen und Hebegegeräten, Typenprüfung ausgeschlossen, einschließlich der*

*Überwachung der Aufzüge, und weiters Durchführung von Beratungen, Prüfungen, Messungen und Analysen sowie Ausstellung von Bescheinigungen im Sinne von Artikel 2 usw. der ENPI-Satzungen".* Dasselbe gilt dann auch für die anderen Ämter, wie zum Beispiel das Amt Nr. 194, Druckanlagen und Brandverhütung, wo es heißt, daß es sich mit der vorgeschriebenen Überprüfung von Druckanlagen und Geräten, der Abnahme und periodischen Überprüfung der Anlagen zu befassen hätte, daß es sich um eine Dienststelle handelt für die Ausstellung von Bescheinigungen, für Beratung, für die Abgabe einschlägiger Gutachten, wie die Durchführung von Prüfungen, Messungen, Analysen usw.

Unter Buchstabe b) wird beanstandet, daß einige der genannten Aufgaben, etwa die Habilitation von Materialprüfanstalten, dem Obersten Rat für öffentliche Arbeiten vorbehalten sind - ich beziehe mich hier immer auf das Schreiben der Staatsadvokatur - um die Einhaltung einheitlicher Kriterien zu gewährleisten. Dieser Einwand ist offensichtlich auf einen Flüchtigkeitsfehler der Regierung zurückzuführen, da derlei Aufgaben nirgendwo vorgesehen wurden. Vorgesehen war vielmehr die Veranlassung von Seiten der Landesregierung von Metallprüfungen, zwecks Ausstellung von allfälligen Bescheiden und Bestätigungen. Nichtsdestoweniger wäre auch die besagte Funktion vorgesehen gewesen, wäre sie durch die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, D.P.R. vom 28. März 1975, Nr. 474, wie durch die sogenannte Omnibus-Bestimmung, D.P.R. vom 16. März 1992, Nr. 267, Art. 1 ergänzt bzw. abgedeckt.

Unter Buchstabe c) der Regierungseingabe wird ausgesagt, daß die Berufsausbildungskompetenz es nicht ermöglicht, eigene Berufsbilder für den Bereich der Umwelttechnik zu entwickeln. Das nunmehrige Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40, das zur gleichen Zeit zur Kontrolle der Regierung in Rom aufлаг, sieht unter anderem vor, daß die Fachdiplome und Befähigungsnachweise, die zum Abschluß der vom Land organisierten oder die von ihm anerkannten Berufsausbildungskurse ausgestellt wurden usw., die gleiche Rechtswirksamkeit haben, wie die Bestätigungen, die aufgrund staatlicher Gesetze im Sinne von Artikel 5 des D.P.R. vom 1. November 1973, Nr. 689 ausgestellt werden. Folglich erübrigt sich jede weitere Anstrengung zu diesem Punkt.

Unter Punkt d) wird schließlich beklagt, daß den Untersuchungen, Analysen usw. dieser Gesellschaft rechtlicher Wert beigemessen wird. In der Tat läßt eine wörtliche Interpretation des Artikels 3, Absatz 1 des Gesetzesbeschlusses vom 8. 10.1992 den Schluß zu, daß jedes Gutachten usw., Grundlage für Bescheide, Bestätigungen usw. bilden kann, unabhängig von dessen Qualität. Nun, das wäre unseres Erachtens des Guten zuviel. Eine logische Interpretation hätte aber genügt, um diesen Zweifel auszuschließen, da es sich auf jeden Fall nur um ein Kann handeln darf, gemäß der gängigen Praxis, welche anhand der staatlichen Bestimmungen, etwa des Gesetzes Nr. 46 von 1990, in der Verwaltung Eingang gefunden hat.

Die Punkte unter Buchstaben b) und c) haben sich somit, wenn auch aus verschiedenen Gründen, von selbst geklärt.

Was die Beanstandungen unter den Buchstaben a) und d) betrifft, so sollten mit dem vorliegenden gerafften Text auch die entsprechenden Verdachtsmomente überholt sein. Sollte die Regierung trotzdem den Sichtvermerk verweigern, wird man sicherlich um eine Verfassungsklage nicht umherkommen.

Ich glaube aber, daß angesichts der Notwendigkeit zu handeln, es richtig war, diese

Prozedur zu wählen. Ich glaube, daß es immer um die Sache gehen sollte und nicht nur um den Standpunkt. Sicherlich, wir haben hier von einigen Einwänden, die wir als nicht unbedingt notwendig gefunden haben - auf einen bin ich schon eingegangen, nämlich auf die Zurverfügungstellung von Personal - Abstand genommen. Der andere Punkt war die Förderungsmöglichkeit für Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind. Ich habe zwar das nicht verstanden, weil die Landesregierung auch in allen anderen Bereichen ihrer Zuständigkeit eine Förderungstätigkeit ausübt. Warum sollte sie das nicht auch im Bereich der Arbeitssicherheit tun können? Aber, wenn Minister Costa meint, daß das mit Verschwendung zu tun hätte, dann wollen wir einmal diesen Artikel aus dem Gesetz herausnehmen, um es nicht zu gefährden und wollen es dann bei anderer Gelegenheit wieder vorschlagen. Das heißt nicht, daß wir es deswegen nicht mehr machen wollen. Aber wenn ein Verein, wie zum Beispiel Risiko Null, die sicherlich gut arbeiten und es auch bereits gezeigt haben bei verschiedenen Gelegenheiten, an das Land herantritt, um einen Beitrag zu haben, so wie Sportvereine und kulturelle Vereine und auch soziale Vereine, die alle verdienstvoll tätig sind, Beiträge bekommen, warum sollen sie nicht auch einen Beitrag für ihre Tätigkeit erhalten? Bitte, wir haben den Artikel herausgenommen, um das Ganze nicht zu gefährden, damit es weitergeht, in der Hoffnung, daß wir jetzt dann den Sichtvermerk verhalten.

Aber letztlich möchte ich nochmals unterstreichen, wie es auch Peterlini vorhin gesagt hat: Es geht hier wirklich um die Verbesserung der Umwelt, es geht um die Verbesserung der Produkte, es geht um die Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz. Und das, glaube ich, ist wohl im Zusammenhang mit dem Allgemeinwohl zu sehen, für das wir uns alle einzusetzen haben. Danke für die Aufmerksamkeit!

**PRÄSIDENT:** Damit ist die Generaldebatte abgeschlossen.

Wir unterbrechen jetzt die Sitzung. Ich bitte um 15 Uhr pünktlich zu erscheinen, um die Abstimmung vornehmen zu können.

Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 13.00 UHR

-----

ORE 15.13 UHR

*(Namensaufruf - appello nominale)*

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**SANDRO PELLEGRINI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** Riprendiamo i lavori.

Questa mattina si era conclusa la discussione generale con la replica dell'assessore



Achmüller. Ora procediamo con la votazione per il passaggio alla discussione articolata: approvato con 8 voti contrari e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 1

1. La Giunta provinciale è autorizzata a disporre e concludere la partecipazione della Provincia autonoma di Bolzano ad una società per azioni, a capitale pubblico e privato, il cui statuto preveda tra i fini sociali l'espletamento di attività di studio e di controllo tecnico di materiale, di macchine, impianti e apparecchi, nonché di studio e di consulenza nel settore della tutela dell'ambiente, del lavoro e della prevenzione incendi.
2. Nei primi tre anni di esercizio della società la Giunta provinciale è autorizzata a concedere contributi per la copertura di eventuali costi sostenuti dalla società per l'addestramento e l'aggiornamento professionale del personale specializzato e a concedere contributi in conto gestione.
3. La Giunta provinciale è autorizzata a partecipare al capitale azionario della società in misura pari al 51%. Per tale finalità è autorizzata una spesa massima di un miliardo a carico dell'esercizio finanziario 1993.
4. Per la concessione di contributi ai sensi del comma 2 è autorizzata a carico dell'esercizio finanziario 1993 la spesa di lire 500 milioni.
5. Le spese per l'attuazione della presente legge, a carico degli esercizi finanziari successivi, saranno stabilite dalla legge finanziaria annuale.
6. Alla copertura degli oneri indicati ai commi 3 e 4 per complessive lire 1.500 milioni, si provvede con corrispondenti quote dello stanziamento previsto per il biennio 1993-1994 alla Sezione 8, Settore 8.5, lettere b.1) e b.2), del bilancio pluriennale 1992-1994.
7. La Giunta provinciale è autorizzata ad apportare, ai sensi dell'articolo 22, comma 3, della legge provinciale 26 aprile 1980, n. 8, le necessarie variazioni al bilancio di previsione per l'anno 1993 per l'attuazione delle spese indicate ai commi 3 e 4.

-----

1. Die Landesregierung ist befugt, die Beteiligung des Landes Südtirol an einer mit öffentlichem und privatem Kapital ausgestatteten Aktiengesellschaft zu beschließen und durchzuführen, deren Statut hinsichtlich des Zwecks der Gesellschaft, die Durchführung, Studien und technische Kontrollen von Stoffen, Maschinen, Anlagen, Geräten, sowie Studien und Beratungen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsschutz und Brandverhütung vorsieht.
2. In den ersten drei Betriebsjahren der Gesellschaft kann die Landesregierung die Deckung eventueller Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals der Gesellschaft und zur Deckung von Betriebskosten gewähren.
3. Die Landesregierung ist befugt, sich am Kapital der Gesellschaft im Ausmaß von 51 Prozent zu beteiligen. Hierzu kann sie eine Ausgabe von höchstens einer Milliarde zu Lasten des Haushaltsjahres 1993 tätigen.
4. Für die Gewährung von Beiträgen gemäß Absatz 2 wird eine Ausgabe von 500 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1993 ermächtigt.
5. Die Ausgaben für die Durchführung dieses Gesetzes zu Lasten der nachfolgenden Haushaltsjahre werden mit dem jährlichen Finanzgesetz festgesetzt.
6. Die Deckung der in den Absätzen 3 und 4 angeführten Ausgaben für ins-

*gesamt 1.500 Millionen Lire, erfolgt durch entsprechende Anteile der für den Zweijahreszeitraum 1993-1994 in der Sektion 8 Sektor 8.5 Buchstaben b.1) und b.2) des mehrjährigen Haushaltes 1992-1994 vorgesehenen Bereitstellung.*

*7. Die Landesregierung ist ermächtigt, die nötigen Änderungen zum Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1993 zwecks Durchführung der in den Absätzen 3 und 4 angegebenen Ausgaben im Sinne des Artikels 22 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 26. April 1980, Nr. 8, einzuführen.*

A questo articolo sono stati presentati due emendamenti. Dò lettura del primo emendamento, presentato dagli assessori Achmüller e Saurer: All'articolo 1, primo comma le parole "e di consulenza" sono soppresse. Im Artikel 1, Absatz 1 sind die Worte "und Beratungen" gestrichen.

Dò lettura del secondo emendamento, presentato dall'assessore Achmüller e dal Presidente della Giunta Durnwalder: Il comma 6 dell'articolo 1 è sostituito come segue:

*"6. Alla copertura degli oneri indicati ai commi 3 e 4 per complessive lire 1.500 milioni si provvede mediante riduzione di pari importo del fondo globale iscritto al capitolo 102120 dello stato di previsione della spesa (partita n. 2 dell'allegato 4 al bilancio)".*

Artikel 1, Absatz 6 ist wie folgt ersetzt:

*"6. Die Deckung der in den Absätzen 3 und 4 angeführten Ausgaben für insgesamt 1.500 Millionen Lire erfolgt durch entsprechende Verminderung des im Kapitel 102120 des Ausgabenvoranschlages eingeschriebenen Sammelfonds (Posten Nr. 2 der Anlage 4 zum Haushalt)".*

Chi desidera la parola sul primo emendamento? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 2 voti contrari e i rimanenti voti favorevoli.

Chi desidera la parola sul secondo emendamento? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 5 voti contrari, 2 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Chi desidera la parola sull'articolo così emendato? Il consigliere Benussi ha la parola.

**BENUSSI (MSI-DN):** Non vi tedierò a lungo. Volevo solo avere dei chiarimenti in merito a quanto espresso dai colleghi questa mattina su quanto avevo detto io. Il Presidente della terza Commissione, Peterlini, ha parlato di corporativismo: quando non si sa cosa nominare allora si cerca di nominare il corporativismo. Devo allora fare una piccola precisazione, cioè che quasi ogni legge è corporativa, perché quando parliamo degli artigiani si parla a favore della categoria degli artigiani, quando si parla per gli albergatori si parla a favore della categoria degli albergatori, quando si parla per i commercianti si parla a favore della categoria dei commercianti, e così via; quando invece si parla a favore di una categoria che vuole essere bistrattata dalla Volkspartei, allora diventa subito corporativismo fascista.

**CONSIGLIERE:** *(interrompe - unterbricht)*

**BENUSSI (MSI-DN):** Tu sei contro tutte le lobby e fai parte di quello stupendo partito che è la Volkspartei, che ha recepito dal fascismo tutto il corporativismo:

"Wirtschaftsring, Bauernbund, Arbeitnehmer u.s.w.". Se c'è qualcuno che è cambiato lo apprezzo, perché tranne noi che siamo diventati europeisti, voi siete rimasti nazionalisti, siete rimasti corporativisti. Non so proprio che cosa avete cambiato dal fascismo, da quando eravate felici di essere fascisti, perché c'erano anche quelli che erano felici di essere fascisti ed erano di lingua tedesca!

Per quanto riguarda, poi, questa nostra solita telenovela - oggi la prendo meno seriamente del "Mattino" - le cose andranno come andranno. Noi abbiamo visto delle metamorfosi, anche se siamo felici di vedere metamorfosi di tutti i tipi e di tutti i generi. Prima abbiamo parlato di questioni tecniche, poi, pur di farla passare, abbiamo tirato fuori l'ecologia; adesso siamo arrivati alla tutela del lavoratore, perché quando si parla, giustamente, e non faccio ironia, della tutela del lavoratore, nessuno ha il coraggio di votare contro. Allora si dice che con questa legge noi risolviamo il problema della protezione del lavoratore, a prescindere dal fatto che purtroppo - ho avuto 38 anni di esperienza in fabbrica - in molti casi gli infortuni avvengono per mancanza di osservazione delle regole che tutelano la prevenzione sugli infortuni. Quindi non è detto che tutti gli infortuni sul lavoro dipendano esclusivamente perché l'imprenditore non si interessa e mette a lavorare i suoi dipendenti in maniera che debbano subire un danno personale; ci sono anche delle norme che purtroppo non sempre vengono osservate. Questa è una prima precisazione.

Anche se voterò contro questa legge, io mi auguro che si consegua un risultato positivo in questo senso, ma non credo che proprio questo TÜV sia la soluzione generale di tutto, specialmente nella forma come verrà qui a Bolzano. Non è detto che noi qui ci si avvalga esclusivamente della struttura del TÜV, perché pur avendo parlato anche e non solo a favore delle categorie - tengo a precisare che in occasione del mio intervento in sede di Commissione non ero a conoscenza della presenza dei rappresentanti di categoria che erano stati invitati per dare il loro parere -, ma esclusivamente da un punto di vista di uomo vissuto in un ambiente tecnico per tutta la vita ho constatato che questa legge non è quella che risolve certi problemi, ma è una legge che si vuole fare con la TÜV.

Si è detto: *"Noi vogliamo stare insieme alla TÜV e facciamo una società mista"*. Partiti da questo principio sono poi arrivati gli altri. L'assessore, nella replica, nel darmi certi chiarimenti purtroppo non mi ha convinto; e dico purtroppo, non perché ho ragione o voglia avere ragione, ma perché gradirei essere convinto quando sbaglio. Come tutti posso sbagliare, ma quando mi vengono date delle scioline per andare più veloci o per avere meno attrito e non mi interessa questo, allora preciso che il mio intervento non si è basato su quanto è stato segnalato.

Nei confronti del collega Tribus devo dire che forse io mi sono espresso male o il mio intervento non è stato chiaro. Ho parlato anche del fatto che abbiamo ricevuto quella lettera, ma prima di ricevere quella lettera mi sono basato su quanto ha scritto l'Avvocatura dello Stato, che penso da un punto di vista giuridico sappia sicuramente più di me e forse anche più di qualcuno della Giunta. Se l'Avvocatura dello Stato si esprime in questa maniera ed è completamente contraria nei confronti di questo disegno di legge, ben venga se poi anche le categorie professionali, che si sentono lese, mi danno una mano nelle argomentazioni, che però non ho utilizzato in quanto non avevo bisogno di utilizzarli. Voglio fare questo chiarimento, perché potrei benissimo essere il portavoce loro come sono il portavoce di tutto quello che a mio giudizio è insindacabile, indipendentemente dal partito che rappresento: se ritengo valido

appoggio e se non lo ritengo valido non appoggio; se non ci capisco niente, mi astengo. Se io ho preso una posizione l'ho presa da tecnico, non dico specializzato del ramo, ma da tecnico. Quando per preservare e prevenire gli infortuni, che sono una cosa da eliminare, ci si avvale di collaudi, collaudi che possono essere chiesti a persone singole, quando la particolarità del collaudo è tale e ci si avvale di strutture e di organizzazioni ben più grandi, come la TÜV, che ripeto però è una e non l'unica al mondo, anche se opera vicino a noi in Baviera, comunque ha filiali anche a Merano, per cui possono venire anche quei tecnici velocemente - anche noi nell'industria ci siamo avvalsi della TÜV -, però il fatto di potersene avvalere non implica il fatto di costituire una società con capitale della Provincia, con il 51% di rappresentanza nostra, con una struttura da creare. Ma finché la creiamo che cosa faremo? Fino a quando i nostri tecnici non saranno validi, continueremo a fare quello che abbiamo fatto fino ad oggi, con la differenza che oggi e nell'immediato futuro ci avvaleremo o del professionista o della TÜV o - torno a ripetere - dell'ultraspecializzato professore di università specializzato in un settore di collaudi, se necessita la sua opera e un chiarimento di quel livello. Quello che invece mi preoccupa è quando avremo preparato la nostra gente e crederemo che con la nostra gente e con la preparazione che potremo darle non ci avvaleremo più di tutto il resto. Questo mi preoccupa. Se non è vero questo, e se siamo così sicuri, è perfettamente inutile fare tutto, perché per quale motivo dobbiamo creare una struttura che "forse" potrebbe darci una mano. Siamo sicuri poi che ce la dia veramente una mano? Che ci proponga gente valida? Troveremo noi queste persone? Avremo la capacità di istruirli talmente bene da avvalerci di loro anziché di chi effettivamente serve al momento giusto? Questa è la mia preoccupazione, non per le categorie più o meno coinvolte e interessate, ma come tecnico che parla sperando di essere capito. Ora c'è la piena libertà di avvalersi di chi necessita. Abbiamo un medico di base, voluto o non voluto da una legge, però se abbiamo bisogno per una malattia che particolarmente ci preoccupa, in relazione alle nostre possibilità, magari con l'aiuto di un amico che ti presta il denaro, ci avvaliamo di un grande esperto. Questo potremo farlo e spero che lo faremo sempre. Allora ditemi chiaramente qual è l'interesse di creare questa struttura, di coinvolgere da un punto di vista operativo tutto l'assessorato interessato nel creare questa struttura, nel preparare queste persone, che finalmente un giorno potranno darci una mano in quella misura. Scusate se sono un po' scettico, ma non credo che avremo qui in zona delle persone di gran lunga superiori a quelle che oggi esercitano e hanno avuto la propria specializzazione. E' indubbio: se ci avvarremo, come previsto dalla legge, della consulenza, dell'insegnamento, del personale di livello della TÜV, ne guadagneremo certamente. Questo è indiscusso. Penso che anche il professionista faccia dei seminari dopo la laurea. Se uno vuol essere veramente all'altezza della situazione, anche lui si adegua, anche lui si allena, anche lui si perfeziona. Ai miei tempi so che era normale avvalerci di nostri tecnici per tutto quello che potevano darci, però era compito nostro, a spese dell'imprenditorie, cioè a spese della società, avvalerci anche di professionisti esterni. E nella società eravamo tutti insieme con una mentalità, che io condivido e che dividevo da dirigente industriale, dove il coinvolgimento di tutte le forze di lavoro protese ad un risultato che era quello del conseguimento della vittoria sulla concorrenza per l'imposizione di un prodotto migliore da un punto di vista qualitativo, migliore da un punto di vista competitivo nel costo e nel resto. In un regime di libera concorrenza ci si avvaleva del massimo, per cui mandavamo a fare corsi, ecc. E' il solito discorso a cui più volte ho accennato quando ho parlato sul bilancio, per quanto riguarda l'aggiornamento da un punto di vista

amministrativo. Infatti ho detto che per me il bilancio è troppo burocratizzato. Non vedo delle iniziative atte a perfezionare, a riqualificare, ad aggiornare il nostro personale per poter conseguire un risultato migliore di resa; allora ci si accontenta. Non vorrei che un giorno ci si accontentasse dei funzionari che faranno parte della TÜV e che non saranno all'altezza, non dico dei professionisti che già esistono, ma certamente non di quelle strutture delle quali potremmo avvalerci senza aver creato questa società.

Questi sono i piccoli, grandi motivi per i quali non posso entrare nell'ordine di idee di considerare questa legge da un punto di vista logico, utilitario, ed economico. Considerate l'esperienza del collega Benedikter dal punto di vista giuridico, che oltre ad essere stato il suo mestiere per 40 anni, è stato un alfiere qui, sia per quanto riguarda la parte giuridica, sia per quanto riguarda il desiderio per merito suo dell'autonomia della quale tutti beneficiamo. Anche lui ha delle perplessità ed è logico che abbia delle perplessità, perché indipendentemente da chi le propone, lui si immagina in questo settore, come mi immagino io nel mio piccolo e lui nel suo grande, di chiedere che cosa stiamo facendo, se siamo proprio a livello o no, se stiamo facendo una cosa valida o stiamo facendo una cosa che dà delle problematiche, delle preoccupazioni. Non mi ripeto su quanto lui ha detto, quando ha parlato della legge per la prevenzione antincendi, delle 100 persone, più le altre 26 persone, di tutte queste strutture; faccio solo presente che l'Avvocatura dello Stato, quando ha rigettato ed ha deciso di ricorrere ad un giudice superiore contro le decisioni prese dalla Provincia di Bolzano, non si è basata solo sulla legge del 1939, che non vi par vero di sbandierare, perché è nata in un certo periodo, ma si è basata - torno a ripeterlo affinché rimanga a verbale - su una direttiva della CEE pubblicata sulla Gazzetta Ufficiale della Comunità europea nel 1989, legge n. 40/12, direttiva n. 89/106. Non tiratemi fuori sempre il 1939, perché così si fa colpo; siamo indietro di 50 anni e le leggi italiane fatte in quel dato periodo chissà cosa sono o cosa non sono; è un dispositivo della CEE di tre anni fa. Per questo ho fatto questa mia breve replica su quelli che sono stati gli interventi degli altri, per chiarire maggiormente.

Siamo in contrasto, Benedikter, con la libera concorrenza di mercato, se effettivamente facciamo delle cose in questi termini. L'ha detto lui, e mi inchino, perché rispetto da sempre, da quando ho avuto piacere di averlo come avversario di livello qui dentro, ma non posso non aver recepito anche da lui certi insegnamenti, il quale dal punto di vista giuridico è un uomo sempre e completamente documentato. Tutto ciò significa la buona volontà e la grande capacità di uno che viene qui a fare il proprio dovere. Quando queste persone vengono a dirci che se lo Stato italiano fa ciò, noi ci opporremo, perché allora oggi che lo fa la Provincia non dobbiamo opporci? Quando va al di fuori delle competenze che sono previste, va contro delle categorie professionali che vengono tutelate dalla legge per garantire anche il loro impegno personale, perché non dimentichiamo che quando ci si avvale di una persona rispetto ad una società è ben diverso, perché la persona che fa un collaudo e che sbaglia a fare un collaudo risponde in proprio.

Noi voteremo pertanto contro questa legge per i motivi che già ho esposto, ma principalmente perché contraria dal punto di vista giuridico alla legislazione oggi vigente, non solo in Italia, ma anche alle direttive della Comunità europea. Non vediamo un'utilità pratica nel creare questo organismo, lo troviamo anti-economico e fonte di preoccupazioni qualora venisse realizzato e messo a disposizione della nostra Provincia.

**KLOTZ (UFS):** Als wir dieses Gesetz in erster Fassung diskutierten waren wir eigentlich mehr oder weniger begeistert, daß eine Art TÜV, wie von Bayern her bekannt, nun auch in Südtirol eingeführt werden solle. Aber der Blick täuschte auf eine rein oberflächliche Betrachtung hin, denn, wie bereits Kollege Benedikter gesagt hat, handelt es sich beim TÜV-Bayern um eine private Gesellschaft, die also nach den Regeln eines für alle Konkurrenten gleichwertigen Wettbewerbes arbeiten muß.

**FRASNELLI (SVP):** Hast Du das nicht gewußt?

**KLOTZ (UFS):** Natürlich. Aber wenn man nun hier diesen Artikel 1 durchliest, dann kommt man drauf, was dahinter verborgen steckt. Und das habt Ihr nie offen und ehrlich gesagt. Das haben wir, vor allen Dingen Kollege Benedikter, ins Treffen geführt; aber von Euch ist das nie erwähnt worden. Und darin liegt bereits das erste Tarnmanöver, verehrte Herren von der SVP!

Nun zum zweiten. Wenn man dann den Titel dieses Gesetzes liest, nämlich "*Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz*", dann muß man sagen, ja, eine herrliche, positive Maßnahme - wenn man nur den Titel liest. Dann kommt man aber drauf, Kollege Frasnelli, im Artikel 1 - und ich habe ihn nicht erst jetzt gelesen; ich nehme dazu jetzt Stellung; nicht daß Du meinst, daß wir Eure Spielchen nicht früher durchschaut hätten, daß das mit eigentlichem Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit an und für sich sehr wenig zu tun hat, sondern daß es in der Tat um etwas geht, was alle namhaften Technikerverbände, also wie Ingenieurkammer oder Architektenkammer, auf's heftigste angreifen und wogegen sie Sturm laufen, was wir von diesen Kategorien bis heute nie erlebt haben. Kollege Frasnelli und die übrigen Kollegen von der Volkspartei, das sind ja zum Teil Eure eigenen Leute! Zumindest einer von diesen ist Mitglied eines Ortsausschusses in Südtirol, in Bozen. Ich will den Namen nicht nennen, weil er es vielleicht nicht gerne hätte. Aber das sind jetzt Eure eigenen Leute. Und Ihr müßt denen gegenüber Rede und Antwort stehen, nicht so sehr uns gegenüber. Ich möchte nur den Absatz 2 einmal herausgreifen. Und ich muß diesen Herren recht geben. Wir vertreten weder eine Lobby, noch schlagen wir uns für die Interessen irgendeiner großen Zunft, aber hier geht es um das, was Du, Kollege Peterlini, heute so großartig verkündet hast, nämlich, daß es Euch darum geht, die Liberalität in der Wirtschaft zu fördern. Aber da fördert Ihr keine Liberalität. Das muß Euch schon klar sein. Wenn hier die Rede davon ist, daß in den ersten drei Betriebsjahren der Gesellschaft die Landesregierung die Deckung eventueller Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals der Gesellschaft und die Deckung von Betriebskosten gewähren kann, dann beinhaltet das nichts mehr und nicht weniger, als daß eben die Landesregierung Beiträge gewährt, die sonst ein freier Unternehmer nicht zur Verfügung hat. Was heute die Ausbildung eines Fachmannes im technischen Sektor kostet, oder nehmen wir den größeren technischen Bereich her, nehmen wir auch die Programmierungsarbeiten her, nehmen wir auch das Computerumfeld her, wer einigermaßen weiß, was heute die Ausbildung eines Fachmannes kostet, der kann ermessen, was hier die Landesregierung vor hat. Der Unternehmer muß sich die Ausbildung seiner Fachleute selber bezahlen, es sei den, es sind bereits voll ausgebildete und erprobte Leute. Dann muß er dafür aber entsprechend zahlen.

Was die Betriebskosten anbelangt. Wer jemals von Euch mit einem Techniker

gesprächen hat - wir haben jetzt einen Architekten zum Obmann und bekommen dadurch zum Glück auch sehr viel Einblick in diesen Bereich -, der weiß, welche Belastung das heute für einen freien Unternehmer ist. Wenn wir aber dann im Artikel 2 - und zu diesem Artikel kommen wir später noch - für Untersuchungen, Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten im Sachbereich Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz sowie Maschinen-, Anlagen- und Gerätesicherheit Beiträge gewähren, da haben wir ja den ganzen Bereich abgedeckt. Ja, wenn das nicht unlauterer Wettbewerb ist, wie hier die Architektenkammer, Ingenieurkammer, Chemikerkammer, Geometerkollegium, Industrieingenieure, also Fachingenieure, dann das Kollegium der Agrartechniker, das Kollegium der Geologenkammer, die Kammer der Agronomen sagen? Das werden doch nicht Leute sein, die so leichtfertig mit Begriffen wie "unlauteren Wettbewerb" um sich schlagen? Das müssen wir uns schon ein wenig zu Herzen nehmen. Und ich glaube, wir dürfen da nicht einfach so darüber hinwegsehen und sagen: Ja, es geht uns um die Arbeitssicherheit. Wem geht es nicht um die Arbeitssicherheit? Aber, gemessen am Titel des Gesetzes und an den Bestimmungen in den einzelnen Absätzen des Artikels 1, werte Herren, handelt es sich um einen Etikettenschwindel, um einen klaren Etikettenschwindel. Es geht hier nicht um Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, sondern es geht ganz konkret um den Aufbau eines Landesbetriebes. In dem Moment, wo die Landesregierung zu 51 % an dieser Aktiengesellschaft beteiligt ist, heißt das doch ganz klar, wer eins und eins zusammenzählen kann, daß ein Aktionär mit 51 % eben die Mehrheit hat, und wenn es auch nur eine Mehrheit von zwei Einheiten ist. Aber es ist ein Landesbetrieb bis zum Schluß. Ihr könnt nun natürlich sagen: Ja, wir werden uns aber nicht zu 51 % beteiligen. Im Gesetzentwurf ist es festgeschrieben. Ihr könnt also, und Ihr werdet, es zu 51 % übernehmen. Also handelt es sich ganz konkret um einen Konkurrenzbetrieb, betrieben von der Landesregierung. Und das Nachsehen werden all jene haben, die früh genug erkannt haben, was hier gespielt wird.

**FRASNELLI (SVP):** Die sollen mitarbeiten.

**KLOTZ (UFS):** Es kommt dann auf die Bedingungen an, Kollege Frasnelli. Vielleicht ist der eine ein Aktionär mit 2 % Beteiligung. Aber wieviel hat er dann noch zu sagen? Glaubst Du, daß der mit seinem kleinen Betrieb gegen diesen Landesbetrieb konkurrieren kann?

Ich erlaube mir, diesen Abschnitt aus dem Protestbrief vorzulesen, gerade weil Du darauf anspielst: *"Durch diese Begünstigung",* schreiben hier die Präsidenten der Ingenieurkammer und all jener, die ich bereits erwähnt habe, *"entsteht ein unlauterer Wettbewerb oder letztendlich gar ein Monopol. Nachdem dem Land die Aufsicht auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes obliegt, werden es sowohl Benützer als auch Auftraggeber für überaus vorteilhaft und angebracht erachten, diesen Verein mit Beratungen, Projekten, Überwachungen usw. zu beauftragen, denn der Grund dafür liegt auf der Hand: Es ist so, also ob die Finanzwache ein Wirtschaftsbüro eröffnen würde."* Das sagt alles. Das charakterisiert diese Situation ganz, ganz klar.

Infolgedessen, wenn hier Kollege Peterlini von "Liberalität in der Wirtschaft" spricht, dann muß ich wohl fragen: Wen will er denn alles noch für blöd verkaufen? Wenn es sich hier um Liberalisierung handelt, dann weiß ich nicht, was man davon halten soll. Entweder er kennt die Begriffe nicht oder er unterstellt uns, daß wir nicht soviel Allgemeinbildung und Einblick

in diesen Bereich haben, daß wir wissen, was Liberalität und Liberalismus bedeutet.

Jedenfalls können wir das nicht akzeptieren. Und wir haben zunächst auch Kollegen Meraner gehört, der vehement dagegen protestiert hat und uns bereits erzählt hat, wie es in diesem Zusammenhang auch in der Kommission gelaufen ist. Im Bericht ist erwähnt, daß Kollege Benussi aus Protest sich entfernt hat, aber nicht die Stellungnahmen des Kollegen Meraner. Und dieser hat sich ja auch sehr, sehr gegen diesen Gesetzentwurf, bei dem es sich nicht um Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes handelt, ausgesprochen.

**FRASNELLI (SVP):** Sondern?

**KLOTZ (UFS):** Errichtung eines Landesbetriebes ...

**FRASNELLI (SVP):** Wozu?

**KLOTZ (UFS):** ... zur Überprüfung, Beratung von technischen Anlagen und Einrichtungen.

**PETERLINI (SVP):** Es wäre eigentlich überflüssig nach dieser ausführlichen Debatte am Vormittag, wo es um die Grundsätze des Gesetzentwurfes gegangen ist, noch einmal das Ganze neu aufzuwärmen. Nachdem aber einige Gegenargumente neu aufgewärmt wurden, scheint es mir richtig zu sein, auch den Standpunkt darzulegen, der dazu führt, daß, sei es die Gesetzgebungskommission, als die Mehrheit des Landtages und die Landesregierung trotzdem auf diesen Standpunkt beharrt. Es tut mir leid, Kollegin Klotz, daß Sie gerade hinausgehen.

**KLOTZ (UFS):** Ich komme gleich wieder.

**FRASNELLI (SVP):** Es geht jetzt um die Selbstbestimmung!

**PETERLINI (SVP):** Es geht jetzt nicht um die Selbstbestimmung, aber um die Argumente, die hier aufgeworfen worden sind, geht es auch wenn die Kollegin Klotz nicht zuhört.

Liberalität oder nicht Liberalität. Was heißt Liberalität? Liberalität bedeutet, daß man möglichst dem wirtschaftlichen Treiben in der Gemeinschaft einen möglichst großen Freiraum gewährt und daß die öffentliche Hand alles das, was sie nicht unbedingt selbst erledigen muß, dem wirtschaftlichen Treiben, der Privatinitiative überläßt. Und es bedeutet auch, daß die öffentliche Hand Aufgaben, die sie eigentlich selbst wahrnehmen könnte, aber die möglicherweise besser von einer Privatinitiative, auch mit der Hilfe der öffentlichen Beteiligung, erledigt werden können, dieser Privatinitiative überträgt. Genau das geschieht in diesem Bereich, Kollegin Klotz. Der Landesrat Achmüller, die Landesregierung könnte die Aufgaben des TÜV mit einem eigenen Landesamt erledigen. Aber wollen wir in Südtirol, daß laufend mehr Landesämter entstehen, daß laufend mehr öffentliche Einrichtungen entstehen, laufend mehr öffentliche Institute entstehen und die Leute bald nicht mehr wissen, an welches Amt sie sich wenden sollen oder wollen wir zurückprivatisieren? Um das geht es.



**KLOTZ (UFS):** *(unterbricht)*

**PETERLINI (SVP):** Kollege Benedikter hat im Widerspruch zu Dir gesagt, es geht hier nicht um ein öffentliches Amt, sondern es wird privatisiert. Das hat Kollege Benedikter vorhin gesagt. Und Kollege Benedikter hat lediglich die Tatsache angemerkt und kritisiert, daß da mit öffentlicher Unterstützung privatisiert wird. Darüber kann man sich streiten. Das gebe ich zu. Aber es wird privatisiert. Und die Landesregierung ist der Auffassung, daß es besser und wirksamer ist, wenn diese Aufgabenbereiche, so wie im europäischen Raum, so wie in Bayern recht erfolgreich durch diesen technischen Überwachungsverein, diesen TÜV, durch eine private Gesellschaft erledigt werden. Da aber diese Initiative noch nicht da ist, da sie erst auf die Welt kommen muß und die Landesregierung daran interessiert ist, daß diese Initiative auf die Welt kommt, sieht das Gesetz vor, daß das Land sich an einer Gesellschaft beteiligt, selbst mitwirkt, um Aufgaben zu übernehmen, die sonst ein Landesamt übernehmen wollte. Das ist Privatisierung. Ich hoffe, und ich wünsche das auch der Landesregierung, daß diese Gesellschaft so gut funktioniert, daß sie durch die eigene Tätigkeit, durch die verschiedensten Gutachten, die sie abgeben muß, durch die verschiedensten Prüfungen, die sie vornehmen muß, sei es bei den technischen Anlagen als auch am Arbeitsplatz als auch beim Umweltschutz, so hohe Einnahmen hat, daß sie sich selbst trägt. Aber natürlicherweise muß das Gesetz bei einer Beteiligung an einer Gesellschaft auch mögliche Defizite vorsehen. Wir wollen nicht, daß sie kommen mögen. Aber das Prinzip, das hier angestrebt wird, ist rein freiheitlicher Natur, geht in die richtige Richtung und muß deshalb auch unterstützt werden.

Etwas möchte ich noch dem Kollegen Benussi zu den "corporazioni" sagen. Sie sagen, wir prangern das Staatsgesetz an, das diese Kategorien der freien Berufe besonders schützt, ein Gesetz aus dem Jahre 1939, was aus der Zeit des Faschismus ist. Das habe ich getan, und ich prangere es weiterhin an. Das ist ein Gesetz, das im Jahre 1939 geschaffen worden ist, unter der Sicht des Schutzes der verschiedenen Berufskategorien und im Gegensatz zum Liberalismus. Sie sagen aber dann mit einem gewissen Recht: Ja, aber paßt auf, auch Ihr habt diese Korporationen noch; Ihr habt sie im Wirtschaftsring, Ihr habt sie in verschiedenen Verbänden und Ihr habt sie praktisch auch im Lande. Und das mag schon stimmen. Wir haben unsere Interessenvertretungen. Und ich bin auch der Meinung, daß diese Interessenvertretungen sich so entfalten sollten, daß sie nicht das Allgemeinwohl in Frage stellen. Auch da stimmen wir überein. Nur einen wesentlichen Unterschied gibt es zwischen der faschistischen Regelung und der heutigen. Und dieser wesentliche Unterschied besteht darin, daß die faschistische Regelung ein gesetzlicher Zwang war, mit gesetzlichen Auflagen, Kollege Benussi, während die heutige Regelung eine demokratische, freie Entfaltung der Kräfte darstellt. Das ist, glaube ich, ein wesentlicher Unterschied, der auch im Zusammenhang mit dieser Debatte ...

**BENUSSI (MSI-DN):** Vuol dire che era valida! Ci vorranno altri 45 anni per togliere la proporzionale!

**PETERLINI (SVP):** Aber, Kollege Benussi, Sie haben den Unterschied nicht wahrgenommen, den ich Ihnen dargelegt habe: Während die damaligen faschistischen Organisationen Zwangsorganisationen waren und das Gesetz einen gewissen Schutz, aber auch

eine gewisse Beitragspflicht und Zutrittspflicht vorgeschrieben hat, sind heutige Organisationen freiwillige Bewegungen. Und in der Demokratie entfalten sich halt die verschiedenen Kräfte und haben auch das Recht, sich zu entfalten und ihre Interessen wahrzunehmen, mit der Grenze natürlich, daß sie das Allgemeinwohl nicht beschneiden. Aber worauf läuft die Diskussion hinaus? Die Diskussion läuft darauf hinaus, daß in diesem Falle einige besonders geschützte Kategorien, wie es die Freiberufler sind, sich um ihr Recht gewehrt haben, vorstellig wurden und ihrem Recht auch Rechnung getragen wurde. Ich habe heute vormittag betont, daß in der Gesetzgebungskommission sehr wohl die Überlegungen wahrgenommen worden sind, daß man sehr wohl gesagt hat, nein, bitte, wir wollen nicht Rechte der Freiberufler beschneiden. Aber was nicht akzeptabel ist - und da müßte Kollegin Klotz im Widerspruch zu dem, was gesagt worden ist, mit mir einhergehen -, ist, wenn irgendeine Gruppe, über die Mehrheit des Landtages hinweg, sich an die römische Regierung wendet, daß dann hinter unserem Rücken die Landesgesetze aus Südtirol hintertrieben werden. Dann müßtest Du und der Kollege Benedikter die ersten sein, die mit mir dagegen protestieren, nicht sagen: Nein, die Freiberufler haben auch die Unterschrift eines Mitgliedes eines SVP-Ortsausschusses. Das interessiert mich nicht, ob da ein Mitglied des SVP-Ortsausschusses dabei ist oder nicht. Wir haben als Südtiroler Volkspartei nie eine Frage der Parteimitgliedschaft daraus gemacht. Das interessiert mich nicht, wer dabei ist, sondern es interessiert mich, daß es nicht möglich ist, daß Südtiroler Sonderinteressen, ob von Italienern oder Deutschen, dadurch vertreten werden, daß man Landesgesetze in Rom hintertreibt. Das ist geschehen, denn diese Freiberuflerorganisationen sind, obwohl sie bei uns Gehör gefunden haben, sei es bei der Landesregierung, sei es bei der Gesetzgebungskommission, nach Rom gefahren, haben bei den römischen Ministerien vorgesprochen, haben dann ein Protokoll bewirkt, das zum Himmel stinkt, wie ich heute vormittag gesagt habe, in dem davon die Rede ist, wenn das Gesetz durchgeht, dann wird die Wirtschaft in Südtirol zusammenbrechen, dann wird möglicherweise eine Arbeitslosigkeit entstehen, werden soundsoviele Freiberufler ohne Arbeit dastehen. Und mit diesen Argumenten haben sie unser Gesetz hintertrieben. Da müßte die Union für Südtirol, die immer dagegen protestiert, daß Rom uns etwas vorschreibt und unsere Autonomie beschneidet, mit uns als erstfahrentragend mitdabeisein, wenn wir sagen: Diese Autonomiebeschneidung in dieser Form lassen wir uns nicht gefallen. Das möchte ich Dir ans Herz legen. Und nicht nur deswegen, Kollegin Klotz, weil das Gesetz von der Landesregierung stammt und weil dann die Opposition halt Opposition machen und dagegen sein muß, auch in diesem Falle dagegen sein. Das würde ich schon ersuchen.

**KLOTZ (UFS):** Wenn ein Gesetz wesentliche Grundlagen zerstört, muß man schon etwas tun.

**PETERLINI (SVP):** Es zerstört keine wesentlichen Grundlagen.

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** Herr Präsident! Ich fühle mich fast verpflichtet, auch das Wort zu ergreifen, nachdem ich jetzt eine Quintessenz der Generaldebatte gehört habe, eine zweite Replik des "stellvertretenden Landesrates" Peterlini. Ich wollte zwar nicht sprechen, aber ich muß fast sprechen, denn sonst scheint es, als wäre man nicht interessiert an

diesem wichtigen Gesetz. Also wiederhole ich, was ich schon gesagt habe. Ich hoffe natürlich sehr, daß dieses neue System nicht einreißt und daß wir von jetzt an bis zum Herbst immer drei Generaldebatten führen. Das wäre natürlich tragisch. Aber, bitte, an mir soll es nicht liegen. Ich kann immer meinen kleinen Beitrag leisten.

Von wegen Liberalität. Ich glaube, ein Unterschied ist schon zu machen. Es geht hier weniger um ein Gesetz, das die Liberalität einer Kategorie beschützen soll, sondern es geht hier effektiv um eine Dienstleistung, die errichtet werden soll. Und aufgrund dieser Dienstleistung sollten eine Reihe von technischen Sektoren abgedeckt werden, die wir nicht imstande sind, heute abzudecken. Das, glaube ich, ist die Ausgangsposition. Daraus sollte man natürlich jetzt nicht einen Streit konstruieren, zwischen einer Korporation und der anderen. Das ist mir persönlich relativ unwichtig, obwohl selbstverständlich die Vertreter der Korporationen recht haben, wenn sie sagen, daß es hier natürlich nicht um eine liberale Entscheidung geht. Das, sehr geehrter Herr Präsident Peterlini, als Vertreter - meistens - der freien Marktwirtschaft, wirst Du wohl auch einsehen, daß diese Maßnahme wenschon eine staatssozialistische Maßnahme ist und nicht eine Liberalisierung. Ich meine, soweit kommt auch meine sehr bescheidene Hausfrauenlogik. Man nimmt Befugnisse der Privaten weg und "verstaatlicht" sie, "verlandet" sie. Nachdem der Staatssozialismus nicht mehr modern ist, gründet man eine Holding, eine Gesellschaft, eine Körperschaft. Das ist das Problem. Und daß diese Maßnahme bestimmt nichts mit Liberalismus zu tun hat, da muß ich nicht nur den Vertretern der Korporationen, sondern auch der Frau Klotz recht geben und allen, die das vertreten haben.

Aber die Frage, auf die Sie antworten müssen, Herr Landesrat Achmüller, ist eben die andere. Ich möchte wirklich die Frage noch einmal stellen: Welche optimistische Vision animiert sie, diesen Gesetzentwurf in der Form jetzt wieder einzubringen? Sie müssen doch einige Sicherheiten haben. Es ist ja evident - ich weiß es nicht, wer was hintertrieben hat; das interessiert mich auch nicht; jede Kategorie, jeder Mensch hat das Recht, alle Instrumente zu benützen, um gegen irgend etwas vorzugehen, was er nicht für richtig findet -, also ist vorauszusehen, daß nach dem, was die Staatsadvokatur bereits gesagt hat, nach dem, was dieses technische Koordinierungsorgan mitgeteilt hat, sie nicht jetzt sagen werden: Aha, jetzt ist es richtig, jetzt bleiben wir ruhig. Man wird weiterhin versuchen, den Werdegang des Gesetzes zu torpedieren. Also frage ich den Landesrat, was hat er getan, um sich abzusichern. Ich meine auch diese komische Prozedur, die gewählt worden ist, ist ja immer in einer Perspektive der Annahme des Gesetzes. Es wäre ja fatal, wenn wir jetzt das Gesetz widerrufen, wenn wir so solide Rechtsgrundlagen haben, wie der Peterlini vorgegeben hat. Dann könnte man sagen: Gut, wir lassen es drauf ankommen vor dem Verfassungsgerichtshof, weil wir haben recht. Unsere Trotzhaltung wird sich durchsetzen, wir haben ja recht, so recht, daß wir voller Vertrauen in die Gerichte warten, was da herauskommt. Aber jetzt ziehen wir das zurück, geben den Streit dazu auf, und hoffen natürlich innigst, daß das Gesetz durchgeht. Wenn dieses jetzt auch nicht durchgeht, was dann?

Deshalb möchte ich schon wissen, bei allem Vertrauen in die Rechtsexperten des Hauses, welche Sicherheit gegeben ist; ich meine, es gibt natürlich keine hundertprozentige Sicherheit. Wenn man hier so tut, als hätten die Kammern und die verschiedensten Körperschaften so eine große Macht in Rom, um das Gesetz zu blockieren, dann frage ich: Welche Schritte hat der Landesrat Achmüller und seine Ämter unternommen? Sie werden

wohl auch in Rom vorstellig geworden sein, um ihren Standpunkt zu vertreten? Also das möchte ich wissen, welche Elemente sie in der Diskussion beibringen können, um uns Skeptiker irgendwie zu beruhigen.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich hätte gerne, daß der Kollege Peterlini auch anwesend ist, weil ich in erster Linie ihn ansprechen möchte. Es geht ja darum: Ich weiß, da ist ein sogenannter Pressure-group da, ziemlich mächtig. Er hat ja mich auch überreden wollen und ist dann nicht mehr gekommen, weil er gemerkt hat, daß ich doch nicht umhin kann, die rechtlichen Einwände voll zu nehmen. Die Auseinandersetzung geht ja nicht so sehr darum, ob es nicht auch in Südtirol einen TÜV geben soll, der gut arbeitet, so wie dieser in Deutschland, in Bayern oder wo immer gut arbeitet. Das bestreite ich bestimmt nicht. Warum soll es nicht in Südtirol nicht einen TÜV geben? Aber die Rechtsordnung ist eine andere. Abgesehen davon, die Grundsätze für die freie Marktwirtschaft und die Freiheit der Berufsausübung gilt in Deutschland gleich gut wie in Italien. Soweit sind wir uns nahe genug, nicht nur, weil wir beide zu Europa gehören, sondern auch, weil doch im großen und ganzen dieselben Grundsätze in beiden Verfassungen herrschen.

Ja, aber warum setzt man sich nicht mit den Einwänden auseinander? Es ist eine Anfechtung von seiten des Staates beim Verfassungsgerichtshof da. Gut, wenn man überzeugt ist, daß das wirklich rechtlich - ich sage nicht vom Standpunkt her, daß es so gut wäre, vom Standpunkt, was gut ist und was nicht gut ist für Südtirol - den Grundsätzen der italienischen Verfassung oder auch europarechtlichen Grundsätzen entspricht, warum setzt man sich nicht mit den Einwänden auseinander? Denn diese Einwände sind beeindruckend. Um das geht es doch. Man widerruft das frühere Gesetz, das angefochten worden ist, bringt ein neues ein, das aber einen wesentlichen Punkt wiederholt. Es geht ja nur um diesen Artikel. Der Artikel 2, der ist sicher nicht angreifbar, könnte auch bleiben und gibt ja auch der Landesregierung die Möglichkeit, Körperschaften, Gesellschaften, Personen für Untersuchungen, Veranstaltungen, Unternehmungen, Tätigkeiten im Sachbereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz Beihilfen zu gewähren. Also man könnte mit dem zweiten Artikel sagen: Es soll inzwischen ein solcher TÜV in Südtirol auftreten, auch mit Personal von Deutschland bzw. von auswärts - die Möglichkeit haben sie ja heute, es besteht ja der Binnenmarkt; sie können bei uns ihre Tätigkeit, ihren Beruf ausüben -, dieser TÜV soll sich hier bewähren. Das Land wird, nachdem es eine gute Sache ist, die Gutachten dieses TÜV laufend anerkennen, weil sie eben gleich einwandfrei sind, wie meinetwegen in Bayern oder wo immer, und wird auf diese Weise dem Südtiroler TÜV helfen. Abgesehen davon, es könnte auch der TÜV von Bayern hier tätig sein, nach den heutigen europarechtlichen Grundsätzen. Lassen wir ihn, und er kann sogar eine Beihilfe bekommen, kann sogar gefördert werden, aufgrund des Artikels 2, der nach meiner Ansicht bestimmt nicht anfechtbar ist. Aber hier geht es ja darum, daß man diese Einwände, die in der Anfechtung enthalten sind, widerlegt. Es geht um diese. Wenn man so überzeugt ist, daß das alles Mist ist und daß wir verfassungsrechtlich recht haben, ja, warum machen wir dann keinen Beharrungsbeschluß zum früheren Gesetz? Das wäre doch viel besser, als jetzt einen Rückzieher machen und nur noch einen, zwar wesentlichen, Punkt aufrecht erhalten. Dann mache ich doch einen Beharrungsbeschluß für das ganze Gesetz, so wie es das zweite Mal nach Rom verschickt worden ist, und warte ab, was der Verfassungsgerichtshof entscheidet. Ich bin überzeugt, in der heutigen Vorlage ist der wesentliche Punkt aufrecht und

wird wieder angefochten werden. Na, gut, dann landen wir halt trotzdem wieder beim Verfassungsgerichtshof und müssen warten, bis dieser entscheidet. Es muß nicht zwei, drei Jahre dauern. Ich glaube, der Verfassungsgerichtshof hat eingeführt, daß sie innerhalb eines Jahres entscheiden müssen und dringende Dinge sogar innerhalb von Monaten. Letzten Endes geht es eben darum.

Ich meine, Kollege Peterlini, so ist es nicht. Es schaut so aus, als könnte das Land entweder Ämter schaffen oder Gesellschaften von Freiberuflern bilden, die anstelle der Ämter tätig sind. Das gibt es nicht. Der Staat, und die Provinz ist gleich wie der Staat, kann nicht anstelle der Ämter private Gesellschaften finanzieren, die dasselbe verrichten, wie die Ämter. Ich sage Dir nur, bitte Du kannst mich auslachen ...

**PETERLINI (SVP):** *(unterbricht)*

**BENEDIKTER (UFS):** Die "*enti inutili*" sind öffentliche Körperschaften.

**PETERLINI (SVP):** Schlechte.

**BENEDIKTER (UFS):** Sie mögen schlecht sein, aber reden wir rechtlich. Die "*enti inutili*" mögen "*enti inutili*" sein soviel Du willst, aber es sind öffentliche Körperschaften. Nur weil sie schlecht sind, kann ich nicht anstelle der Staatsämter oder der öffentlichen Körperschaften, die eigene Rechtspersönlichkeit haben, private Betriebe mit Befugnissen beauftragen, die die öffentliche Hand, die Behörde wahrnehmen soll.

**PETERLINI (SVP):** Schau die Eisenbahn an und die Post!

**BENEDIKTER (UFS):** Moment! Die Eisenbahn und die Post. Bleiben wir einmal bei der Eisenbahn. Die Eisenbahn ist an sich nicht eine behördliche Aufgabe, die nur der Staat, die öffentliche Hand wahrnehmen kann; könnte auch insgesamt privat betrieben werden. Nur weil es in Italien seit eh und je von der öffentlichen Hand, vom Staat betrieben worden ist, deswegen tut man sich schwer, jetzt loszulösen. Sie ist jetzt eine Aktiengesellschaft geworden. Aber das kannst Du nicht mit diesen Dingen vergleichen, mit einer Kontrollaufgabe. Das ist nicht alles ein Misthaufen. So ist es nicht. Ich kann nicht anstelle eines Amtes - und die Eisenbahn war nie in Amt; ich kann es nicht mit der Eisenbahn vergleichen und nicht mit der Luftfahrt oder ich weiß nicht was - eine private Gesellschaft mit der Aufgabe betrauen und halt diese private Gesellschaft finanzieren, und noch dazu, die in diesem Fall, einige Freiberufler hernimmt, sie in diese Gesellschaft vereint und diese Gesellschaft finanziert. Und diese erfüllen nun unter anderem auch öffentlich-rechtliche Aufgaben. Das gibt es nicht, entschuldige!

Mich interessiert wenig, daß wir deswegen so reagieren, weil diese in Rom vorstellig geworden sind. Um Gottes Willen! Mich interessiert die rechtliche Seite, ob ich diese durchsetzen kann.

Ich glaube, ich habe schon Dinge durchgesetzt, siehe das, was heute Frasnelli vorgebracht hat, daß man gesagt hat, den Arbeitsschutz, den müssen wir an die Provinz ziehen, obwohl das Autonomiestatut nicht genau Hinweise enthält, daß auch der Arbeitsschutz, die

"tutela del lavoro", insgesamt Aufgabe oder Zuständigkeit der Provinz wäre. Man hat diese Zuständigkeit erreicht. Aber das ist eine Frage der Auseinandersetzung, ob der Staat mehr oder weniger Zuständigkeiten abtritt.

Man soll nicht sagen, daß wir nicht die Autonomie verteidigen. Ihr habt einem Gesetz zugestimmt - und Costa hat sehr gerne auch zugestimmt -, gerade in Sachen Arbeitsschutz und Arbeitsvermittlung, indem man auf die Bevorzugung der Einheimischen, der ortsansässigen Arbeitskräfte verzichtet hat, was im Autonomiestatut als ein Sonderrecht für Südtirol, als große Eroberung für Südtirol seinerzeit erreicht worden ist. Sage ja nicht, daß wir nicht die Autonomie verteidigen, denn es ist da von diesem Landtag schon so viel verzichtet worden gegenüber dem Staat und gegenüber der Region, daß es lächerlich ist, solche Behauptungen zu machen. Aber ich sage nur, wenn Ihr ein Gutachten von angesehenen Verfassungsrechtlern zu dieser Anfechtung eingeholt hättet, bitte, wo es heißt, "un soffocante monopolio non solo di fatto" wird verliehen. Und das bleibt da. Die Anfechtung betrifft ja das frühere Gesetz, aber diesbezüglich bleibt es beim Alten, daß dieses "soffocante monopolio non solo di fatto" damit errichtet wird und daß soundsoviel Tätigkeiten monopolisiert werden, die normalerweise, wie es da heißt, von Freiberuflern und auch von universitären Einrichtungen ausgeübt werden, Tätigkeiten, die auch von Handelsunternehmen ausgeübt werden, die besonders qualifiziert sind, immer im Wege der freien Konkurrenz, der freien Marktwirtschaft, auch gemäß EG-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Und damit - nicht, daß meinetwegen das alles schön und recht wäre - müssen wir uns auseinandersetzen, wenn es der Zweck der Übung ist, ein Gesetz dieser Art durchzubringen und nicht nur darauf zu bestehen, weil es gut ist, denn diese Einwände sind nach meiner Ansicht, so wie es im Vinschgau heißt, "nicht vom Fuchsdreck". Und damit hat man sich nicht auseinandergesetzt. Das sind auch Einwände, wo ich der Ansicht bin, daß man die Ausübung der freien Berufe - sofern die Titel entsprechend erworben worden sind, die Titel entsprechend geschützt werden durch staatsgesetzliche Bestimmungen - beeinträchtigt, weil da einer Gruppe von Freiberuflern eine Monopolstellung verliehen wird, was die öffentliche Hand nicht tun darf oder sie schafft eben Ämter für Dinge, die behördlich besorgt werden müssen. Und wenn es so ist, daß diese 100 plus 26 oder was immer, nicht genügen für die behördlich notwendigen Verrichtungen, ja, gut, dann in Gottes Namen sollen da Planstellen vorgesehen werden und dafür andere Planstellen, die weniger wichtig sind, die überflüssig sind, abgeschafft werden - wenn es so ist, aber nicht auf diese Art und Weise.

Damit habe ich eigentlich schon meine Stimmabgabeerklärung gemacht, denn es geht ja um diesen Artikel. Der nächste Artikel ist einwandfrei und würde inzwischen ohne weiteres erlauben, daß sich ein TÜV in Südtirol bildet, auch mit Fachleuten von auswärts, sich bewährt und auch einen Beitrag erhalten kann für eine solche löbliche Aufgabe, nur daß er nicht eine Monopolstellung einnehmen kann.

**ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP):**  
Herr Präsident, es stimmt, daß wir wieder in die Grundsatzdiskussion eingestiegen sind. Ich werde deshalb nicht mehr das wiederholen, was ich in der Replik gesagt habe. Ich muß schon betonen, daß ich dort auf die einzelnen Punkte der Einwände der Staatsadvokatur eingegangen bin. Deswegen werde ich das jetzt nicht mehr wiederholen.

Ich möchte nur in Erinnerung rufen, es geht in erster Linie darum, Voraussetzungen zu

schaffen, die eigenen Zuständigkeiten in verantwortungsvoller Weise wahrzunehmen. Und es kann nicht darum gehen, mit diesem Gesetz eventuell jemanden von seinen Zuständigkeiten etwas wegzunehmen. Es werden also auch keine Spielchen gemacht, Frau Abgeordnete Klotz. Ich glaube, solche Aussagen in diesem Zusammenhang sind sicherlich daneben.

Wenn von geschützten Kategorien die Rede ist, dann muß man schon sagen, daß dieser Begriff "geschützte Kategorien" dem heutigen Sprachgebrauch eigentlich nicht mehr ganz entspricht, denn, was man heute unter "geschützte Kategorien" versteht, das geht in den Behindertenbereich hinein, mehr oder weniger, also nicht mehr im Sinne von Kategorien von Freiberuflern, die sicherlich nicht auf der Schattenseite dahinvegetieren, sondern denen es darum geht, Exklusivrechte über irgendwelche Gesetze sichergestellt zu bekommen.

Es ist so, daß es sicher stimmt, wie der Abgeordnete Benussi bemerkt hat, daß heute verschiedene Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens oder Kategorien, die diese Bereiche repräsentieren, von der öffentlichen Hand unterstützt bzw. gefördert werden, nicht nur vom Land, sondern auch vom Staat, aber insbesondere vom Land. Das ist ganz klar. Das ist sicherlich auch gut so, wird auch weiterhin so sein. Etwas anderes ist es aber, für jemanden, für eine gewisse Kategorie, wo zudem noch eine Pflichtmitgliedschaft erforderlich ist, Exklusivrechte zu sichern. Aber ich möchte das als solches nicht in Frage stellen. Ich möchte nur nochmals unterstrichen haben, daß es uns nicht darum geht, denen etwas wegzunehmen, sondern darum, daß wir in verantwortungsvoller und qualifizierterer Weise in der Lage sind, als Land die eigenen Zuständigkeiten wahrzunehmen. Es ginge sicherlich über den Weg, wie Benedikter schon in der Grundsatzdiskussion gesagt hat, durch den weiteren Ausbau des eigenen Apparates. Es geht aber auch darum, daß man Teilbereiche hinausverlagert, wie Peterlini gesagt hat, wobei klar ist, daß die hoheitlichen Rechte als solche nicht abgetreten werden. Es wird also auch in Zukunft immer so sein, daß das Amt den letzten Stempel anbringt, aber es stützt sich auf die Sicherheitsprüfungen dieser qualifizierten Organisation. Deswegen kann das Amt selbst entflochten werden. Es wird nicht mehr den Apparat brauchen, wie es der Fall wäre, wenn es selbst all dies durchführen wollte. Und man sieht halt, wenn ein Betrieb privatrechtlich geführt wird und wenn Teilbereiche ausgelagert werden können aus der öffentlichen Verwaltung, daß es dann meist nicht schlechter funktioniert, als wenn es das Land selbst machen würde.

Es ist halt nun einmal so, ich betone es nochmals, der TÜV Bayern ist uns Gewähr genug für Qualität, für Qualifikation, denn immerhin zählt der TÜV Bayern zu den leistungsfähigsten Sachverständigenorganisationen Europas und weltweit, mit über 3.500 qualifizierten Mitarbeitern, mit umfangreichem Fachwissen sowie modernster Forschungslabor und Prüfungseinrichtungen und natürlich der entsprechenden Fachkompetenz auf den verschiedenen Gebieten der technischen Sicherheit. Und es ist so, daß wir zunächst einmal versuchen müssen, die eigenen Kompetenzen wahrzunehmen. Diese liegen bei den Ämtern für Arbeitssicherheit, Sicherheitstechnik sowie Druckanlagen und Brandverhütung. Es geht hier vor allem um die sogenannten wiederkehrenden Prüfungen. Und das sind Tausende die hier vorgenommen werden müssen und wo wir einfach nicht nachkommen. Hier ist zunächst einmal anzusetzen. Und dann kann das Ganze später sicherlich auch auf andere Bereiche, je nach Bedarf, ausgedehnt werden.

Es ist von verschiedenen Diskussionsrednern der Brief zitiert worden, den die Freiberufler letztthin wieder geschrieben haben. Wir haben darauf geantwortet, und ich möchte

auf dieses Antwortschreiben auch kurz eingehen. Die Landesregierung hat darin bekräftigt, daß sie nicht die Auffassung teilt, daß ihr die rechtlichen Voraussetzungen fehlen würden, eine sogenannte Consulting-Engineering-Gesellschaft ins Leben zu rufen, denn bekanntlich hat die Landesregierung neben den sogenannten hoheitlichen auch privatrechtliche Befugnisse, d.h. sie kann sich gleich jedem anderen Rechtssubjekt auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches bewegen und etwa wie im vorliegenden Fall eine Gesellschaft privaten Rechtes mitgründen.

**BENEDIKTER (UFS):** *(unterbricht)*

**ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP):** Habe ich schon gesagt, Abgeordneter Benedikter. Wir geben keine Hoheitsrechte ab. Die hoheitlichen Rechte, die werden zurückbehalten. Wir werden uns nur auf die Messungen, Prüfungen und Ergebnisse, die daraus zu entnehmen sind, stützen.

Weiters wird die Auffassung nicht geteilt, daß die italienische Rechtsordnung die Gründung von derlei Gesellschaften absolut verbietet. Anstatt im Brief weitere Erörterungen anzustellen, haben wir ein Urteil des Kassationsgerichtshofes beigelegt, aus dessen Kommentar ersichtlich wird, daß allein im Bereich der Projektierung von Bauten bereits im Jahre 1985 in Italien zirka 110 Gesellschaften dieser Art tätig waren und weiters, das darf ich nochmals zitieren, wurde auf die Absicht des Ministers für öffentliche Arbeiten verwiesen, zukünftig bei öffentlichen Bauten vermehrt auf solche Gesellschaften zurückzugreifen, wobei diese Absicht zugegebenermaßen von den Freiberuflerorganisationen kritisiert worden ist, zumindest laut dem, was der Presse entnommen wurde.

Es ist auch so, daß in diesen Tagen das vom Gesundheitsminister entworfene gesetzesvertretende Dekret in Kraft tritt, welches es den Ärzten ermöglicht, ihre Tätigkeit in Form einer Gesellschaft wahrzunehmen.

Abgesehen von diesen Erwägungen, eher rechtstheoretischer Natur, kann aber den Freiberuflern des Landes versichert werden, daß die Gründung dieser Gesellschaft sicherlich nicht negative Auswirkungen auf die Auftragsbreite von seiten der Landesregierung haben wird, zumal diese Gesellschaft nur mit der Behandlung von komplexeren Angelegenheiten beauftragt wird, die aufgrund ihrer Natur zur Zeit an Universitätsinstitute oder auswärtige Gesellschaften übertragen werden. Und der Abgeordnete Benedikter weiß, daß er sich auch früher manchmal an irgendwelche Universitätsinstitute wenden mußte, um irgendwelche Gutachten und Studien zu haben, weil der eigene Apparat nicht ausgereicht hat. Dadurch, daß diese Aufträge zukünftig im Lande bleiben sollen, ist eine indirekte positive Auswirkung für hiesige Freiberufler nicht auszuschließen bzw. kann angenommen werden.

Was schließlich die Kritik betrifft, die in dem Brief aufgeworfen wird, daß wir ein Ungleichgewicht in der Förderung herstellen würden, kann darauf hingewiesen werden, daß die Landesregierung beabsichtigt, in nächster Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, laut dem auch Dienstleistungsbetriebe gefördert werden können. Damit kommen auch alle in den Genuß von Förderungen, so ähnlich wie es die Handwerker und andere Kategorien auch heute in Anspruch nehmen können.

Ich möchte nur noch auf die Frage des Kollegen Tribus eingehen, der gefragt hat: Wie hat man sich seitens des Assessorates abgesichert? Es gibt diesbezüglich Rücksprachen, die



mit dem Ministerium in Rom gepflogen worden sind. Man hat uns hier jetzt gute Aussichten gemacht, wobei natürlich seitens der zuständigen Beamten nicht eine absolute Gewähr übernommen wird, aber gute Aussichten, daß dieser Gesetzentwurf jetzt so durchgehen würde. Ich glaube, daß man durch den Änderungsantrag, den wir hier eingebracht haben, den Freiberuflern noch einen Schritt entgegenkommt und ich glaube, auch einigen Kolleginnen und Kollegen im Landtag, die sich in diese Richtung verwendet haben.

**PRESIDENTE:** Pongo in votazione l'articolo 1 così emendato: approvato con 7 voti contrari e i rimanenti voti favorevoli.

*Art. 2*

- 1. La Giunta provinciale è autorizzata a concedere contributi e sovvenzioni a privati, enti, società e associazioni per studi, manifestazioni, iniziative e attività nel campo della sicurezza e tutela del lavoro, nonché della sicurezza di macchine, impianti e apparecchiature.*
- 2. Con regolamento di esecuzione sono stabiliti i criteri per l'erogazione e la liquidazione dei contributi e delle sovvenzioni, la documentazione richiesta ai medesimi fini e la data di presentazione delle domande.*
- 3. Le spese per l'attuazione del comma 1 sono stabilite a partire dall'esercizio finanziario 1993 dalla legge finanziaria annuale o da altro provvedimento legislativo di analoga natura.*

-----

- 1. Die Landesregierung ist ermächtigt, Beiträge und Beihilfen an Personen, Körperschaften, Gesellschaften und Vereine für Untersuchungen, Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten im Sachbereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, sowie Maschinen-, Anlagen- und Gerätesicherheit zu gewähren.*
- 2. Mit Durchführungsverordnung werden die Kriterien für die Gewährung und Auszahlung der Beiträge und Beihilfen, die Unterlagen, die dem entsprechenden Gesuch beizulegen sind, sowie die Einsendefrist für die Gesuche festgelegt.*
- 3. Die vom Absatz 1 vorgesehenen Ausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 1993 durch das jährliche Finanzgesetz oder durch eine gleichartige Gesetzesmaßnahme festgelegt.*

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo 2: approvato con 3 voti contrari, 3 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

*Art. 3*

- 1. Gli organi provinciali e le autorità locali competenti possono, nell'ambito delle proprie attribuzioni, rilasciare, sospendere o revocare i nulla osta, le licenze e le autorizzazioni previsti dalla vigente normativa sulla base di risultati tecnici prodotti da professionisti o società specializzati, nonché emanare ordinanze per la tutela dell'incolumità delle persone e dell'ambiente.*

-----

- 1. Die Organe der Landesverwaltung und die zuständigen örtlichen Behörden können im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches auf Grund der technischen Untersuchungen von spezialisierten Fachleuten oder*

*Gesellschaften die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Unbedenklichkeitserklärungen, Erlaubnisse und Genehmigungen ausstellen, aufheben oder widerrufen bzw. Anordnungen zum Schutz der Unversehrtheit von Person und Umwelt erlassen.*

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo 3: approvato con 7 voti contrari e i rimanenti voti favorevoli.

Chi chiede la parola per dichiarazione di voto? Il consigliere Benussi ha la parola.

**BENUSSI (MSI-DN):** Brevemente per dire che, nonostante la buona volontà e l'attenzione che ho prestato, non ho ricevuto dall'assessore dei chiarimenti tali che potessero giustificare un nostro mutamento di indirizzo nei confronti di questa legge; e nonostante anche il fatto che nell'articolo 1 sia stato introdotto quell'emendamento con il quale vengono stralciate le parole "e di consulenza", che abbiamo accolto anche noi - di questo ne prendiamo atto -, esprimeremo comunque un voto contrario su questa legge.

**PRESIDENTE:** Procediamo con la votazione per scrutinio segreto innanzitutto sul punto 11) dell'ordine del giorno, cioè: *"Proposta di deliberazione: Revoca della deliberazione legislativa adottata in data 8 ottobre 1992 concernente il disegno di legge n. 132/91-bis: "Istituzione di una società per i controlli tecnici finalizzati alla protezione dell'uomo e dell'ambiente da azioni dannose e dai rischi della tecnica"*.

Prego distribuire le schede.

*(votazione per scrutinio segreto - geheime Abstimmung)*

Rendo noto l'esito della votazione: schede consegnate 24, 16 voti favorevoli, 7 voti contrari e una scheda bianca. La revoca è approvata.

Prego distribuire le schede per la votazione sul nuovo provvedimento di legge.

*(votazione per scrutinio segreto - geheime Abstimmung)*

Rendo noto l'esito della votazione: schede consegnate 24, 16 voti favorevoli, 8 voti contrari. La legge è approvata.

Punto 34) dell'ordine del giorno: "Disegno di legge provinciale n. 164/92: **"Nuove norme in materia di uso razionale dell'energia, di risparmio energetico e di sviluppo delle fonti rinnovabili di energia"**.

Punkt 34 der Tagesordnung: "Landesgesetzentwurf Nr. 164/92: **"Neue Bestimmungen über die rationelle Verwendung der Energie, die Energieeinsparung und die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen"**.

La consigliere Zendron ha chiesto di parlare. Prego.

**ZENDRON (GAF-GVA):** Sull'ordine dei lavori. Vorrei che approfittassimo della presenza dell'assessore Kofler per discutere una mozione, che ho già dovuto rinviare più volte, perché è qui da tanti mesi, ma nel frattempo sono accadute molte cose nuove. Mi chiedo che senso abbia rimandare i problemi per mesi e mesi senza che si riesca a discutere le mozioni che proponiamo. Capisco che la legge sul risparmio energetico sia importante, però ci dovrebbe essere un minimo di rispetto per l'ordine del giorno, soprattutto in considerazione del fatto che queste mozioni sono ferme da diversi mesi e poi succede che vengono presentate altre mozioni simili e quindi si votano quelle nuove anziché quelle vecchie. Non mi sembra che questo sia un modo accettabile di agire.

**PRESIDENTE:** Ha chiesto di parlare sull'ordine dei lavori il consigliere Viola. Prego.

**VIOLA (PDS):** Brevissimamente per dire la stessa cosa, in quanto anch'io ho presentato un'analogia mozione, che è stata anche questa rinviata più volte. Si tratta di una mozione del 27 novembre. Lei capisce bene, signor Presidente, che se trattiamo sempre e soltanto prevalentemente le proposte di legge, che fra l'altro portano via moltissime ore, di fatto, al di là della Sua volontà, succede che esaminiamo le cose della maggioranza e non quelle dell'opposizione. Ci sono decine di mozioni che attendono da tempo di essere trattate.

**PRESIDENTE:** Devo dire che la stessa richiesta che hanno fatto i consiglieri Zendron e Viola l'avevo fatta io all'assessore Kofler circa due ore fa. L'assessore Kofler, però, mi aveva pregato, tenuto conto che la legge è ancora più vecchia in termini di presentazione delle mozioni, perché porta la data del giugno 1992, di poter anticipare questo punto dell'ordine del giorno. Egli si è impegnato affinché queste mozioni vengano discusse nel giro di questa tornata del Consiglio provinciale, cioè domani o dopodomani. Quindi, c'è questo impegno da parte dell'assessore Kofler e naturalmente anche del collega Bolognini.

Passiamo adesso all'esame del punto n. 34 dell'ordine del giorno.

Prego l'assessore Kofler di dare lettura della relazione accompagnatoria.

***KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP):***

*Der Erlaß der Staatsgesetze Nr. 9 und 10 vom 9.1.1991 die gleichermaßen das Gesetz vom 29.5.1982 Nr. 308 außer Kraft gesetzt haben, erfordert eine Neuauflage des Landesgesetzes Nr. 11/87, sowohl um es um an die neuen staatlichen Richtlinien anzupassen als auch um jene landesgesetzlichen Änderungen vorzunehmen, welche die Erfahrungen aus der über 4 Jahre langen Anwendung des Gesetzes notwendig erscheinen lassen.*

*Es soll gleich gesagt werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf keineswegs die geltenden Bestimmungen zur Gänze umgestalten will, auch weil diese sich als eindeutig positiv erwiesen haben: dies gilt in Hinsicht auf die verfolgten Ziele der Energieeinsparung und auf die positive Aufnahme durch die Bürger, welche eine schnelle und unbürokratischere Antwort auf die Energieprobleme verlangt haben.*

*In den mehr als vier Jahren der Tätigkeit hat sich ein zunehmendes Interesse vor allem in bezug auf die Einsparung und die*

alternativen Energiequellen gezeigt. Wenn aber eine Kritik an die gegenwärtige Situation angebracht werden kann, so bezieht sich diese darauf, daß mehr Gesuche als erwartet eingereicht werden und damit die Organisationsstrukturen in Schwierigkeiten kommen.

Die Haushaltsmittel haben nie gefehlt und im großen und ganzen kann man behaupten, daß die Wohnbevölkerung, die Unternehmen und die landwirtschaftlichen Betriebe eine Reife und ein Interesse gezeigt haben gegenüber einem Problem, das sich immer mehr als ein zentrales Problem für die Zukunft der Bevölkerung herausstellt.

In ca. vier Jahren - die Angaben beziehen sich auf den 30.6.1991 - sind 8731 Gesuche eingereicht worden, wobei die gewährten Finanzierungen und die diesbezüglichen Ergebnisse folgende sind:

A) Maßnahmen an Gebäuden (Art. 4 - L.G. Nr. 11/87)

angenommene Gesuche	Nr. 6960
abgelehnte Gesuche	Nr. 100
zugelassene Ausgabe	L. 74.242.804.969
gewährte Zuschüsse	L. 25.054.446.000
ausbezahlte Zuschüsse	L. 14.052.698.000
Betrag der Ersparnisse	L. 1.963.339.000
Jährliche Einsparung in Tonnen Öläquivalent (TOE)	15.588,15

B) Maßnahmen in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen (Art. 5)

angenommene Gesuche	Nr. 131
abgelehnte Gesuche	Nr. 1
zugelassene Ausgabe	L. 16.113.247.495
gewährte Zuschüsse	L. 4.909.608.000
ausbezahlte Zuschüsse	L. 1.682.334.000
Betrag der Ersparnisse	L. 207.245.000
Jährliche Einsparung in Tonnen Öläquivalent (TOE)	7.130,40

C) Maßnahmen in der Landwirtschaft (Art. 6)

angenommene Gesuche	Nr. 15
abgelehnte Gesuche	Nr. -
zugelassene Ausgabe	L. 706.792.625
gewährte Zuschüsse	L. 253.637.000
ausbezahlte Zuschüsse	L. 88.242.000
Betrag der Ersparnisse	L. 7.224.000
Jährliche Einsparung in Tonnen Öläquivalent (TOE)	430,16

D) Pilotprojekte (Art. 7)

angenommene Gesuche	Nr. 1
abgelehnte Gesuche	Nr. -
zugelassene Ausgabe	L. 355.000.000
gewährte Zuschüsse	L. 177.500.000
ausbezahlte Zuschüsse	L. 177.500.000
Betrag der Ersparnisse	L. -
Jährliche Einsparung in Tonnen Öläquivalent (TOE)	26,64

E) Zuschüsse für Wasserkraftwerke (Art. 8)

angenommene Gesuche	Nr. 43
abgelehnte Gesuche	Nr. 8
zugelassene Ausgabe	L. 29.730.444.620
gewährte Zuschüsse	L. 14.509.753.000

ausbezahlte Zuschüsse	L. 10.462.158.000
Betrag der Ersparnisse	L. 36.852.000
Jährliche Einsparung in Tonnen Öläquivalent (TOE)	22,529

Es handelt sich also um eine Vielfalt von Tätigkeiten, wobei die Verfahrensdauer ständig verringert wurde, um schließlich Ende 1990 eine Zeit von ca. 5 Monaten zu erreichen. Die nötige Zeit für die Auszahlung ist ebenfalls wesentlich verkürzt worden, sodaß bei Vorliegen der ordnungsgemäßen Unterlagen die Ämter in der Lage sind, das Liquidierungsgesuch innerhalb von ca. 60 Tagen ab Einreichung zu erledigen. Im Stadium des Untersuchungsverfahrens sind derzeit ca. 1450 neue Gesuche, alle des Jahres 1991, in dem die Gesuche gegenüber dem 1. Halbjahr 1990 um mehr als 55% zugenommen haben.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die Anwendung des Landesgesetzes 11/87 sehr gute Ergebnisse erbracht hat und daß die gewährten Beiträge in Höhe von 44.903.944.000 in sichtlicher Weise den Energieverbrauch beeinflußt und auch zu einer dementsprechenden Besserung der Umweltsituation geführt haben. Die allgemeinen Aspekte dieses Gesetzentwurfs betrachtend, lassen sich vor allem folgende Merkmale feststellen:

- a) die Abschaffung der Begrenzung der Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen, die in den alten Bestimmungen vorgesehen war;
- b) die Anhebung der Prozentsatzes des Zuschusses für öffentliche Körperschaften und nicht gewinnorientierte Gesellschaften;
- c) eine bessere Anpassung an die örtliche Problematik, indem die Wärmekoppelung und die Verwendung der Holzabfälle aus der Primärproduktion auf konsequente Weise gefördert werden.
- d) eine bessere Verwendung in qualitativer Hinsicht der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Art. 1: Dieser Artikel ist im gesamten gesehen programmatischen Inhalts. Der erste Absatz steckt den Rahmen der möglichen Maßnahmen ab, wobei sowohl die europäischen Richtlinien berücksichtigt sind, als auch der nötige Zusammenhang mit der Verbesserung der Umweltbedingungen hergestellt ist. Im zweiten Absatz werden die nicht regenerationsfähigen oder damit vergleichbaren Energiequellen taxativ aufgezählt; dabei ist auch, wie schon im vorhergehenden L.G. Nr. 11/87, die Verwertung pflanzlicher Produkte enthalten, die auf lokaler Ebene eine besondere Bedeutung darstellt. In diesem Absatz werden auch alle Probleme behandelt, die mit der Beleuchtung und somit auch mit den fortschrittlichsten Techniken auf diesem Gebiet zusammenhängen.

Der dritte Absatz unterstreicht das öffentliche Interesse und die Gemeinnützigkeit der Nutzung der nicht regenerationsfähigen Energiequellen. Der vierte Absatz sieht vor, daß das Land Südtirol sich aktiv dafür einsetzt, um die Verbreitung der Kenntnisse über die Energieprobleme zu fördern.

Art. 2: Er bleibt gleich gegenüber dem entsprechenden Artikel des L.G. Nr. 11/87. Mit Durchführungsverordnung wird man dann versuchen aufgrund der gesammelten Erfahrung den bürokratischen iter weiter zu vereinfachen, jedoch stets einen bestimmten Grad an Kontrolle beizubehalten, um vor jeglichen Mißbrauch abzuschrecken.

Art. 3: Dieser Artikel enthält die gleiche Regelung wie der entsprechende Artikel des früheren Gesetzes. Bezeichnend ist, daß dieser Artikel

sich an die von den einschlägigen Landesgesetzen festgesetzten Emissionsgrenzen anlehnt.

Der zweite Absatz ändert das Gesetz, worauf Bezug genommen wird, und zwar was die für die Kondominien geltenden Kriterien zur Entscheidung über gemeinsame Gebäudeteile betrifft.

Art. 4: Das Schema des früheren Artikels bleibt aufrecht, jedoch werden spürbare Neuerungen eingeführt: im ersten Absatz wird die bisher geltende Ausgabengrenze von 15.000.000 Lire je Maßnahme aufgehoben. Der zweite Absatz führt bezüglich der zulässigen Maßnahmen unter Buchstabe a) den Grundsatz ein, daß der Austausch von Fenstern nur dann zur Beitragsgewährung zugelassen wird, wenn er die Gesamtheit oder die Ergänzung der Fensteröffnungen nach außen in Räumen, die mit derselben Zentralheizung versorgt werden, betrifft. Diese Änderung ist rein technischer Natur und zwar aus folgendem Grund: wenn die Außenseite eines Gebäudes nicht homogen ist, so wird die Heizung von der Wohnung mit dem höchsten Verbrauch bedingt. Der Buchstabe b) übernimmt die Änderung des Staatsgesetzes über die Klassifizierung der Wärmeerzeuger mit hohem Wirkungsgrad, die jetzt nur mehr mittels Messungen mit direkter Methode erfolgen kann; weiters wird der Einbau von Gasheizkesseln in Gebäuden ohne bzw. mit anderen Heizsystemen finanziert.

Die Buchstaben c) und d) bleiben unverändert.

Beim Buchstaben e) entfällt die Bedingung, beim Einbau von photovoltaischen Anlagen nicht am Stromnetz angeschlossen zu sein, und somit wird es den europäischen Richtlinien angepaßt.

Der Buchstabe f) ist zum Teil neu und schließt unter die Kontrollsysteme auch die telematischen Systeme zur Kontrolle und Führung der Anlagen ein.

Zur Gänze neu eingeführt wird der Buchstabe g), der den Umbau von zentralen Gasanlagen in Anlagen für einzelne Wohnungen ermöglicht. Diese Orientierung, die auf staatlichen Entscheidungen beruht, wirft jedoch Fragen hinsichtlich Sicherheit und Verschmutzung auf, die dann mit Durchführungsverordnung geregelt werden können.

Die im 2. Absatz des Buchstaben a) genannte Anlage A bleibt gegenüber dem früheren Gesetz unverändert.

Art. 5: Dieser Artikel ist ausführlicher als der frühere Artikel des L.G. Nr. 11/87, da er ausdrücklich den tertiären Sektor miteinbezieht und zwar die Dienstleistungen der Beitragsempfänger. Im zweiten Absatz wird mit mehr Klarheit auf das Problem der technologischen Innovationen eingegangen und es wird überdies ausdrücklich der Dienstleistungssektor einbezogen. Der dritte Absatz ist hingegen auf die lokalen Probleme abgestimmt: Er sieht einen Zuschuß bis zu 50% für Fernheizungen vor, welche organische Abfälle und pflanzliche Produkte einschließlich Holz und Holzproduktabfälle verwenden. Der vierte Absatz sieht eine Erhöhung der Einsparung von 15% auf 25% des ursprünglichen Verbrauchs vor.

Art. 6: Gegenüber den alten Text erhöht der erste Absatz die Zuschüsse für landwirtschaftliche Betriebe auf 55% und 65% für Genossenschaften und Interessentschaften. Der zweite Absatz ist zur Gänze neu und sieht vor, daß der Landesausschuß zusammen mit den landwirtschaftlichen Verbänden und den Bauern Maßnahmen zum rationellen Einsatz der Energie in der Landwirtschaft fördert. Der dritte

*Absatz bleibt unverändert.*

*Art. 7: Die neuen Bestimmungen lehnen sich grundsätzlich an das frühere Gesetz an, setzen jedoch die Grenze der thermischen Leistung auf 10 Mw und jene der elektrischen Leistung auf 3 Mw herab. Der Buchstabe a) des ersten Absatzes ist völlig geändert und ermöglicht einen erweiterten Maßnahmenfächer.*

*Art. 8: Es besteht im wesentlichen eine Angleichung an die frühere Fassung, wobei jedoch die Änderungen aufgrund nachfolgender Landesgesetze, insbesondere des L.G. vom 15.12.1988, Nr. 61, mitberücksichtigt wird.*

*Der fünfte Absatz sieht die Möglichkeit vor, einen zusätzlichen Beitrag für eventuelle höhere Kosten zu gewähren, auch bei Maßnahmen, die bereits einen Zuschuß im Sinne der früheren Landesgesetze über Energieeinsparung (Landesgesetz vom 16.5.1983, Nr. 12 und vom 5.5.1987, Nr. 11) erhalten haben.*

*Der siebte Absatz verpflichtet die Konzessionäre von Wasserkraftwerken mit einer Nennleistung von über 220 Kw zur Abgabe an die Autonome Provinz Bozen der vierfachen Menge von elektrischer Energie, die vom Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 18/72 vorgesehen ist.*

*Art. 9: Hier gibt es einige bedeutende Änderungen. Der zweite Absatz läßt einen Zuschuß auf die Mehrwertsteuer für jene zu, die sie nicht abziehen können. Der vierte Absatz erhöht die zulässige Mindestgrenze der Kostenvoranschläge von 4 auf 6 Millionen ohne Mehrwertsteuer. Der fünfte Absatz erhöht die Grenze der Zuschüsse, unterhalb welcher von einer Abnahme abgesehen werden kann, von 5 auf 10 Millionen Lire; die Auszahlung erfolgt hier nur aufgrund der belegten Ausgaben. Grundlegend geändert ist der letzte Absatz; dieser besagt, daß die Zahlung von Vorschüssen nur den Gemeinde- und gemeindeeigenen Kraftwerken eingeräumt werden kann, und zwar in Höhe von 50% gegen Vorlage des Werkvertrages. Der achte Absatz sieht vor, daß die Landesregierung die Kriterien über die Eignung des Ausgabennachweises festlegt.*

*Art. 10: Dieser Artikel wiederholt das Verbot der Häufung von Zuschüssen zu Lasten des Landeshaushaltes, wie es bereits im Art. 11 des Landesgesetzes, Nr. 11/87 bestimmt wurde. Diese Regelung weicht vom Staatsgesetz Nr. 10/91 ab, das im Art. 17 eine Häufung der Zuschüsse bis zu 75% der Gesamtinvestition ermöglicht.*

*Art. 11: Dieser Artikel regelt die Gesuche, die gemäß L.G. vom 5.5.1987, Nr. 11, eingereicht wurden.*

*Art. 12: Der Klarheit willen werden die früheren Landesgesetze Nr. 11/87 und Nr. 61/88 aufgehoben, da der Sachbereich vom vorliegenden Gesetzentwurf mit Abänderungen und Ergänzungen neu geregelt wird.*

*Art. 13: Der Artikel stellt die Verbindung zu den Haushaltskapiteln her, die unverändert bleiben, sowohl was den Bezug als auch den Umfang betrifft.*

-----

*L'emanazione da parte dello Stato delle leggi n. 9 e 10 del 9 gennaio 1991 che, nel medesimo contesto abrogano la legge 29 maggio 1982, n. 308, rende opportuna una riedizione della L.P. 11/87 sia al fine di rapportarla alle nuove direttive nazionali, sia per inserire nei contenuti*

provinciali quelle modifiche che l'esperienza di oltre 4 anni di operatività fanno sembrare necessarie.

E' bene subito affermare che il presente disegno di legge non intende stravolgere la normativa esistente, anche perché la stessa si è rivelata nettamente positiva sia per gli indirizzi di risparmio energetico perseguiti, che per il gradimento che ha trovato nelle popolazioni che chiedevano una risposta agile e meno burocratica ai problemi energetici.

In oltre 4 anni di attività si è dimostrato un crescente interesse soprattutto legato ai problemi del risparmio e delle energie alternative e se una critica si può porre alla situazione attuale è quella di una domanda che va ben oltre ogni previsione tanto da mettere in crisi le strutture organizzate.

Non sono mai mancati i fondi di bilancio e nel complesso si può affermare che gli abitanti, le imprese ed il mondo rurale hanno dimostrato maturità ed interesse di fronte ad un problema che sempre più si sta dimostrando centrale per il futuro delle popolazioni.

In circa 4 anni, i dati fanno riferimento al 30 giugno 1991, sono state inoltrate 8731 domande con i seguenti risultati rispetto ai finanziamenti:

A) Interventi in edilizia (Art. 4 - legge 11/87)

domande accolte	n. 6960
domande respinte	n. 100
spesa ammessa	L. 74.242.804.969
contributi concessi	L. 25.054.446.000
contributi liquidati	L. 14.052.698.000
somme in economia	L. 1.963.339.000
Risparmio annuo in tonnellate equivalenti in petrolio (T.E.P.)	15,588.15

B) Interventi nell'industria, nell'artigianato e nei servizi (Art. 5)

domande accolte	n. 131
domande respinte	n. 1
spesa ammessa	L. 16.113.247.495
contributi concessi	L. 4.909.608.000
contributi liquidati	L. 1.682.334.000
somme in economia	L. 207.245.000
Risparmio annuo in T.E.P.	7.130,40

C) Interventi in agricoltura (Art. 6)

domande accolte	n. 15
domande respinte	n. -
spesa ammessa	L. 706.792.625
contributi concessi	L. 253.637.000
contributi liquidati	L. 88.242.000
somme in economia	L. 7.224.000
Risparmio annuo in T.E.P.	430,16

D) Progetti dimostrativi (Art. 7)

domande accolte	n. 1
domande respinte	n. -
spesa ammessa	L. 355.000.000
contributi concessi	L. 177.500.000
contributi liquidati	L. 177.500.000
somme in economia	L. -
Risparmio annuo in T.E.P.	26,64



*E) Contributi per impianti idroelettrici (Art. 8)*

domande accolte	n. 43
domande respinte	n. 8
spesa ammessa	L. 29.730.444.620
contributo concesso	L. 14.509.753.000
contributo liquidato	L. 10.462.158.000
somme in economia	L. 36.852.000
Risparmio annuo in T.E.P.	22,529

*Un complesso di attività fortemente articolato che ha visto i tempi istruttori progressivamente diminuiti fino a ridurli a circa 5 mesi alla fine del 1990. Anche il periodo necessario per la liquidazione è stato nettamente ridotto e dalle richieste di liquidazione, in presenza di documentazione corretta, gli uffici sono in grado di procedere in circa 60 giorni. Rimangono in istruttoria circa 1.450 nuove pratiche tutte facenti riferimento al 1991, che ha visto un incremento di domande rispetto al 1° semestre del 1990 di oltre il 55%.*

*In conclusione si può affermare che la legge provinciale n. 11 del 1987 ha operato con ottimi risultati e che i 44.903.944.000 lire di contributi concessi hanno inciso in modo visibile sui consumi ed hanno consentito anche un conseguente miglioramento della situazione ambientale. Esaminiamo gli aspetti generali del presente disegno di legge si può affermare che lo stesso si caratterizza soprattutto:*

- a) per l'abolizione dei limiti di spesa previsti dalla vecchia normativa per ogni singolo intervento;*
- b) per l'evoluzione della percentuale di contributo in favore di enti pubblici e di società non aventi fini di lucro;*
- c) per una migliore aderenza alle problematiche locali, incentivando in modo coerente sia la cogenerazione che l'utilizzo del legno di scarto della produzione primaria;*
- d) per un migliore utilizzo in senso qualitativo delle somme a disposizione.*

*Art. 1: L'articolo nel complesso ha valore programmatico e nel primo comma delinea la cornice degli interventi possibili raccordandoli sia alle direttive europee e opportunamente connettendoli al miglioramento delle condizioni ambientali.*

*Il secondo comma elenca in modo esauriente le fonti rinnovabili di energia o assimilate includendo come già faceva la precedente L.P. n. 11 la trasformazione dei prodotti vegetali che hanno un notevole interesse locale. In questo comma sono altresì inseriti tutti i problemi legati alla illuminazione e quindi anche alle tecniche più avanzate connesse con questa problematica.*

*Il terzo comma ribadisce il pubblico interesse e la pubblica utilità dell'utilizzo delle fonti di energia mentre il quarto comma fa della provincia autonoma di Bolzano un soggetto attivo come ente divulgatore della problematica energetica.*

*Art. 2: Rimane inalterato rispetto al corrispondente articolo della L.P. 11/87; in sede regolamentare si cercherà nei limiti dettati dall'esperienza di semplificare ulteriormente l'iter burocratico fermo restando un livello di controllo da scoraggiare ogni tipo di abuso.*

*Art. 3: Ricalca il corrispondente articolo della precedente legge: è significativo che questo articolo, nel rispetto delle leggi provinciali si colleghi con i limiti di emissione dalle stesse determinate.*

*Il secondo comma modifica la legge di riferimento per quanto attiene alle modalità nell'ambito dei condomini per le determinazioni riferibili alle parti comuni degli edifici.*

*Art. 4: Permane lo schema del precedente articolo ma introduce sensibili novità in particolare nel 1° comma viene tolto il limite di spesa che precedentemente era di 15.000.000 lire per intervento.*

*Nel secondo comma che indica gli interventi possibili alla lettera a) viene introdotto il concetto di ammettere a contributo il rifacimento delle finestre solamente quando riguarda la generalità o il completamento delle aperture verso l'esterno servite dalla medesima centrale termica. La modifica ha un carattere squisitamente tecnico, in quanto se l'involucro dell'edificio non è omogeneo il riscaldamento rimane condizionato dall'appartamento che consuma di più. Alla lettera b) si ricalca la modifica della legge nazionale sulla classificazione dei generatori di calore ad alto rendimento che ora viene previsto unicamente con verifiche col metodo diretto; vengono altresì sovvenzionati impianti di riscaldamento a gas in fabbricati che ne sono sprovvisti o che utilizzano altre forme di riscaldamento.*

*Rimangono invariate le lettere c) e d). Alla lettera e) non viene più richiesta la condizione di non essere in zone elettrificate per l'installazione di impianti fotovoltaici allineandosi così agli orientamenti europei.*

*La lettera f) che è in parte innovativa include fra i sistemi di controllo anche i sistemi telematici per il controllo degli impianti e per la conduzione degli stessi.*

*Completamente nuova è invece la lettera g) che prevede la trasformazione di impianti centralizzati in impianti unifamiliari a gas. Questo orientamento che deriva dalle scelte nazionali pone alcuni interrogativi nei confronti della sicurezza e dell'inquinamento che, più propriamente, verranno affrontati in sede di regolamento.*

*La tabella A richiamata dalla lettera a) del 2° comma rimane invariata rispetto alla precedente legge.*

*Art. 5: Il presente articolo assume un valore più articolato del precedente inserito nella L.P. 11/87 in quanto include con chiarezza il settore terziario e quindi dei servizi fra i beneficiari dei contributi. Nel secondo comma è altresì inserito con maggior chiarezza il problema delle innovazioni tecnologiche ed in più si fa esplicito riferimento ai servizi e conseguentemente al settore terziario. Il terzo comma è invece incentrato sui problemi locali e prevede un contributo elevabile al 50% per le reti di teleriscaldamento che utilizzino calore recuperabile dalla trasformazione di rifiuti organici e di prodotti vegetali compreso il legno, i suoi sottoprodotti ed i suoi derivati. Il quarto comma eleva la percentuale del risparmio dei consumi iniziali dal 15% al 25%.*

*Art. 6: Rispetto al vecchio testo la nuova stesura al primo comma eleva i contributi al 55% e al 65% per le imprese riunite in consorzio o in interessenze. Il secondo comma, del tutto innovativo, fa della Giunta Provinciale un ente promotore di interventi energetici unitamente alle associazioni di categoria e dei coltivatori.*

*Il terzo comma rimane invariato.*

*Art. 7: La nuova proposta ricalca nella sostanza lo schema della precedente legge riducendo le caratteristiche minime a 10 megawatt termici ovvero a 3 megawatt elettrici.*

*La lettera a) del primo comma è profondamente modificata e allarga sensibilmente il ventaglio degli obiettivi energetici.*

*Art. 8: Rispetta nella sostanza la precedente formulazione con le modifiche approvate da successive leggi provinciali ed in particolare dalla 15.12.1988, n. 61. Il 5° comma raccorda ai fini di eventuali maggiori costi gli interventi già finanziati ai sensi delle precedenti leggi provinciali nell'ambito energetico (Leggi 16.5.1988, n. 12, e 5.5.1987, n. 11). Il settimo comma obbliga i concessionari di impianti idroelettrici con potenza nominale superiore a kW 220 alla fornitura alla Provincia Autonoma di Bolzano del quadruplo di energia elettrica prevista dall'articolo 1 della L.P. n. 18/72.*

*Art. 9: Subisce alcune modifiche significative in quanto al 2° comma in modo diretto riporta l'ammissione a contributo dell'IVA per i soggetti che non possono detrarla. Il 4° comma eleva da 4 a 6 milioni al netto di IVA gli interventi ammissibili ai fini della legge mentre il 5° comma porta da 5 milioni a 10 il limite entro il quale si può prescindere dalla verifica avvalendosi unicamente della documentazione di spesa.*

*Profondamente modificato l'ultimo comma che dispone che la corresponsione di acconti sia riservata unicamente alle aziende comunali e municipalizzate prevedendo una anticipazione pari al 50% contestuale alla presentazione del contratto di appalto.*

*L'ottavo comma stabilisce che la Giunta provinciale determina i criteri riguardanti la dimostrazione delle spese.*

*Art. 10: L'articolo in questione ribadisce il divieto di cumulo dei contributi a carico del bilancio provinciale già presente nell'art. 11 della L.P. 11/87. Esso si discosta dalla legge nazionale n. 10/91 che all'art. 17 prevede contributi cumulabili fino al 75% dell'investimento complessivo.*

*Art. 11: Rappresenta la norma di raccordo fra la precedente legge provinciale 5 maggio 1987, n. 11 ed il presente disegno di legge salvaguardando le pratiche non deliberate.*

*Art. 12: Per chiarezza abroga le precedenti leggi provinciali n. 11/87 e n. 61/88 in quanto la materia viene regolata ex novo dal presente disegno di legge di modifica ed integrazione.*

*Art. 13: L'articolo costituisce il raccordo finanziario ai capitoli di bilancio che restano invariati come riferimento e come entità.*

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

**ROBERT KASERER**

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENT:** Ich bitte den Vizepräsidenten der zweiten Gesetzgebungskommission um die Verlesung des Berichtes der Kommission.

**BAUER (SVP):** Die zweite Gesetzgebungskommission ist am 20. und 21.10. sowie am 20.11. und 10.12.1992 zusammengetreten, um den randvermerkten Gesetzentwurf zu behandeln. An den Sitzungen nahm auch der zuständige Landesrat Dr. Kofler teil. Nach Verlesung des Begleitberichts erläuterte Landesrat Kofler, daß mit diesem Entwurf grundsätzlich die bestehenden Bestimmungen erhalten bleiben, wobei einige Erneuerungen sowie eine Anpassung an die staatliche Gesetzgebung vorgeschlagen werden. In der Generaldebatte wies Abg. Zendron

auf einige positive Aspekte des Entwurfs hin, meinte aber, daß die Förderungsmaßnahmen sich in erster Linie auf regenerierbare Energiequellen konzentrieren sollten, wobei vor allem die Sonnenenergie zu fördern wäre. Sie behielt sich ferner vor, bei der Behandlung der einzelnen Artikel Stellung zu nehmen. Abg. Benedikter erinnerte an einem entsprechenden Beschlußantrag über die Energieversorgung im Land und hielt die von der Landesregierung geplante Förderung des Erdgases für bedenklich. Außerdem glaubte er in einigen Bestimmungen, unter anderem in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 7 Absatz 1 des Entwurfes einige Widersprüche erkannt zu haben. Er behielt sich jedenfalls vor, einen Minderheitenbericht zum Gesetzentwurf Nr. 164/92 vorzulegen. Der stellvertretende Vorsitzende begrüßte den vorgelegten Gesetzentwurf, der die geltenden Landesbestimmungen teilweise novelliert. Eine bedeutende Rolle spielt nach seiner Auffassung in unserem Land die Energie, die aus den Wasserkraftwerken gewonnen wird, weshalb die Inhaber und Konzessionäre derselben entsprechend gefördert werden müßten. Er behielt sich in diesem Zusammenhang vor, einige Abänderungsanträge zum Entwurf vorzulegen. Abg. Bolzonello sprach von einem interessanten Fachbereich, wobei das Land mit mehr Durchsetzungskraft im Rahmen der Durchführung der zu behandelnden Bestimmungen im Bereich der rationellen Energieverwendung gegenüber den Privaten und den anderen Körperschaften vorgehen sollte.

Landesrat Kofler replizierte, daß das Land grundsätzlich nur Anreize schaffen kann und keine Zwangssituationen. Die Landesregierung hat allein die Möglichkeit die Beitragsgewährung an bestimmte Konditionen zu binden. Da die Erdgasvorräte doppelt so hoch sind wie jene des Erdöls und das Erdgas als Energiequelle umweltfreundlicher als Öl ist, hält er die Förderung des Erdgases für sinnvoll. Nach Abschluß der Generaldebatte genehmigte die Kommission stimmenmehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen den Übergang zur Artikeldebatte.

Nach Verlesung von Artikel 1 legte Abg. Benedikter einen Abänderungsantrag vor, wonach unter den Zielsetzungen des Entwurfs auch die Beschlüsse der Weltkonferenz von Rio über Umwelt und Entwicklung hinsichtlich der Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen berücksichtigt werden sollten. Abg. Bolzonello äußert sich skeptisch zu Absatz 3, während Abg. Zendron den formellen Antrag stellte, Absatz 3 abzuschaffen. Die Kommission genehmigte den Abänderungsantrag der Abg. Zendron einstimmig, während jener des Abg. Benedikter stimmenmehrheitlich mit 3 Gegenstimmen bei 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt wurde. Artikel 1 in seiner Gesamtheit wurde von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt. Den nachfolgenden Artikel 2 genehmigte die Kommission diskussionslos mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung. Bei der Behandlung von Artikel 3 legte Landesrat Kofler einen Zusatzantrag vor, laut dem auch die Wintergärten zu den Maßnahmen für die Einschränkung des Energieverbrauchs gezählt werden, wobei die Realisierung derselben entsprechend gefördert werden soll. Abg. Bolzonello bemängelte dazu, daß die nähere Festlegung der Merkmale, welche die zu fördernden Wintergärten aufweisen müssen, der Landesregierung überlassen wird, während sich Abg. Zendron zufrieden über die Vorlage dieses Zusatzantrages äußerte. Der Zusatzantrag wurde schließlich von der Kommission

stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung genehmigt, während Artikel 3 in seiner Gesamtheit stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme verabschiedet wurde. Bei der Behandlung von Artikel 4 legten die Abg. Bolzonello und Benedikter Abänderungsanträge vor, die jeweils von der Kommission stimmenmehrheitlich abgelehnt wurden. Artikel 4 wurde in seiner Gesamtheit von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung verabschiedet. Nach Verlesung von Artikel 5 legte Abg. Benedikter zwei Abänderungsanträge vor, die den Vorschlägen des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz sowie der Sozialpartnerkommission entsprechen. Der stellvertretende Vorsitzende legte seinerseits einen Abänderungsantrag vor, mit dem Absatz 4 neu formuliert werden sollte. Letztgenannter Antrag wurde von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt, während der Antrag des Abg. Benedikter stimmenmehrheitlich mit 3 Gegenstimmen bei 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt wurde. Ein weiterer Abänderungsantrag betreffend Absatz 3, mit dem auf Antrag von Landesrat Kofler nach den Worten "pflanzlicher Produkte" die Worte "die im Landesgebiet nachwachsen" eingefügt werden sollten, war von der Kommission zuvor stimmenmehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt worden. Artikel 5 in seiner Gesamtheit wurde schließlich von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung verabschiedet. Anlässlich der Behandlung von Artikel 6 genehmigte die Kommission zwei Abänderungsanträge: ein erster Antrag vom stellvertretenden Vorsitzenden betreffend Absatz 1 wurde von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet. Mit demselben Abstimmungsergebnis genehmigte die Kommission einen weiteren Antrag zu Artikel 6, vorgebracht vom Einbringer des Entwurfs, mit dem im Absatz 1 zwei Einfügungen vorgeschlagen wurden. Artikel 6 in seiner Gesamtheit wurde schließlich von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet. Nach Einfügung einer formellen Korrektur in der deutschen Fassung von Absatz 1 genehmigte die Kommission den Artikel 7 des Entwurfs einstimmig. Bei der Behandlung von Artikel 8 wurden auf Vorschlag von Landesrat Kofler der Titel des Artikels abgeändert sowie im Absatz 7 die Worte "des Landesgesetzes vom 16. Mai 1983, Nr. 12, abgeändert mit Landesgesetz vom 5. Mai 1987, Nr. 11 und nachfolgenden Abänderungen bezogen haben oder" gestrichen und an dieser Stelle die Worte "des gegenständlichen Landesgesetzes" eingesetzt. Genannter Antrag wurde von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt, während ein weiterer Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden, wonach im Absatz 7 das Wort "Vierfache" mit dem Wort "Dreifache" zu ersetzen ist, stimmenmehrheitlich mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet wurde. Artikel 8 in seiner Gesamtheit wurde, nach mehrheitlicher Ablehnung eines weiteren Abänderungsantrag, eingebracht von Abg. Zendron zum Absatz 1, von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen genehmigt, nachdem die Kommission einen weiteren Antrag zuvor stimmenmehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen hatte, laut dem auf Vorschlag von Landesrat

Kofler im Absatz 1 die Worte "für Gemeindekraftwerke und gemeindeeigene Betriebe höchstens fünfzig Prozent" gestrichen werden sollten. Die Kommission genehmigte den nachfolgenden Artikel 9 stimmenmehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung. Zu Artikel 10 legte Landesrat Kofler einen Zusatzantrag vor, wonach der Satz "Diese Bestimmung wird auf die Gemeinden und ihre Konsortien nicht angewandt" hinzuzufügen wäre. Die Kommission genehmigte den Antrag einstimmig wie auch Artikel 10 in seiner Gesamtheit. Artikel 11 wurde von der Kommission stimmenmehrheitlich bei 2 Enthaltungen genehmigt, während der nachfolgende Artikel 12 von der Kommission stimmenmehrheitlich mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet wurde. Nach Annahme eines Abänderungsantrags, eingebracht von Landesrat Kofler, betreffend den Artikel 13, mit dem die Jahreszahl 1992 mit der Jahreszahl 1993 ersetzt werden sollte, genehmigte die Kommission den Artikel 13 in seiner Gesamtheit stimmenmehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Im Rahmen der Stimmabgabeerklärungen bestätigte Abg. Zendron ihre grundsätzlich positive Haltung gegenüber dem vorliegenden Entwurf, der jedoch Unklarheiten beinhaltet, wobei auch die vom Dachverband für Natur- und Umweltschutz unterbreiteten Vorschläge nicht berücksichtigt wurden. Sie kündigte daher ihre Stimmenthaltung an. Abg. Bolzonello erkannte im Entwurf einige positive Grundsätze, dennoch konnten einige seiner Vorbehalte zu einzelnen Bestimmungen nicht entkräftigt werden, weshalb er seine Stimmenthaltung ankündigte.

Die Kommission genehmigte abschließend den Gesetzentwurf Nr. 164/92 stimmenmehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

-----

La seconda Commissione legislativa si è riunita il 20 e il 21 ottobre nonché il 20 novembre e il 10 dicembre 1992 per esaminare il disegno di legge di cui all'oggetto. Alle sedute ha partecipato anche l'assessore competente dott. Kofler.

Dopo la lettura della relazione accompagnatoria al disegno di legge, l'assessore Kofler ha comunicato che il presente disegno di legge non modifica la sostanza della normativa vigente, ma contiene soltanto alcuni elementi innovativi e un adeguamento alla legislazione statale. In sede di discussione generale la consigliere Zendron ha fatto riferimento ad alcuni aspetti positivi del disegno di legge sottolineando comunque che le misure di incentivazione dovrebbero essere incentrate soprattutto sulle fonti energetiche rinnovabili e in particolar modo sull'energia solare. Ella si è riservata di intervenire in modo più dettagliato in occasione della discussione articolata. Il consigliere Benedikter ha fatto riferimento ad una mozione sull'approvvigionamento energetico in Alto Adige, esprimendo delle riserve in merito all'incentivazione dell'approvvigionamento con gas metano prevista dalla Provincia. Egli ha inoltre detto di aver individuato alcune contraddizioni in talune norme del disegno di legge, come p.es. nel comma 3 dell'art. 1 e nel comma 1 dell'art. 7. Il consigliere ha poi annunciato la presentazione di una relazione di minoranza.

Il vicepresidente si è espresso a favore del disegno di legge che modifica parzialmente la vigente normativa provinciale. Egli è dell'avviso che nella nostra provincia l'energia idroelettrica abbia un notevole peso e che pertanto i concessionari di derivazioni d'acqua a scopo idroelettrico

debbano essere conseguentemente agevolati. A questo riguardo ha detto di riservarsi di presentare alcuni emendamenti al disegno di legge. Il consigliere Bolzonello ha definito questo settore un settore interessante; a suo modo di vedere la Provincia dovrebbe intervenire, nell'ambito della attuazione della normativa all'esame della commissione, con maggiore incisività nei confronti dei privati e degli altri enti per quanto riguarda un uso razionale dell'energia.

Nella sua replica l'assessore Kofler ha fatto presente che la Provincia ha solo la possibilità di offrire degli incentivi, ma che non può imporre misure coercitive. La Giunta provinciale ha soltanto la possibilità di vincolare la concessione dei contributi al rispetto di determinate condizioni. Dato che le riserve di metano sono doppie rispetto al petrolio e dato che il metano quale fonte di energia è più ecocompatibile del petrolio, egli ritiene ragionevole una incentivazione della distribuzione del metano.

Conclusa la discussione generale, la Commissione ha approvato il passaggio alla discussione articolata a maggioranza con 3 voti favorevoli e 3 astensioni.

Letto l'articolo 1, il consigliere Benedikter ha presentato un emendamento tendente ad inserire, fra le finalità del disegno di legge, quanto proposto dalla Conferenza mondiale di Rio sull'ambiente e lo sviluppo in tema di utilizzazione di fonti rinnovabili di energia. Il consigliere Bolzonello ha espresso dei dubbi in merito al comma 3, mentre la consigliere Zendron ha presentato un emendamento volto all'abrogazione del comma 3. L'emendamento della consigliere Zendron è stato approvato all'unanimità, mentre quello del consigliere Benedikter è stato respinto a maggioranza con 3 voti contrari, 2 voti favorevoli e 1 astensione. L'articolo 1 nel suo complesso è stato approvato a maggioranza con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione. L'articolo 2 è stato approvato senza discussione con 5 voti favorevoli e 1 astensione.

L'assessore Kofler ha presentato un emendamento aggiuntivo all'articolo 3 che prevede che anche le verande vengono annoverate fra le misure atte al contenimento del consumo energetico con una conseguente incentivazione della loro realizzazione. A tal riguardo il consigliere Bolzonello ha criticato il fatto che la determinazione delle caratteristiche di dette verande viene demandata alla Giunta provinciale; la consigliere Zendron invece si è dichiarata soddisfatta dell'emendamento aggiuntivo presentato. L'emendamento è stato infine approvato a maggioranza con 1 astensione, mentre l'art. 3 nel suo complesso è stato approvato a maggioranza con 1 astensione e 1 voto contrario. In sede di esame dell'articolo 4 i consiglieri Bolzonello e Benedikter hanno presentato degli emendamenti respinti a maggioranza dalla Commissione. L'articolo 4 nel suo complesso è stato approvato a maggioranza con 3 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Dopo la lettura dell'articolo 5 il consigliere Benedikter ha presentato due emendamenti in linea con le proposte avanzate dalla Federazione protezionisti altoatesini nonché dalla Commissione delle parti sociali. Da parte sua il vicepresidente ha presentato un emendamento tendente alla riformulazione del comma 4, che è stato approvato a maggioranza con 3 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione, mentre l'emendamento del consigliere Benedikter è stato respinto a maggioranza con 3 voti contrari, 2 voti favorevoli e 1 astensione. Ancora prima era stato approvato, a

maggioranza con 3 voti favorevoli, 2 contrari e 1 astensione, un altro emendamento al comma 3, presentato dall'assessore Kofler, tendente ad inserire dopo le parole "prodotti vegetali" le parole "che crescono nel territorio provinciale". L'articolo 5 nel suo complesso è stato infine approvato a maggioranza con 3 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

In occasione dell'esame dell'articolo 6 la Commissione ha approvato due emendamenti: il primo, riguardante il comma 1 e presentato dal vicepresidente, è stato approvato a maggioranza con 4 voti favorevoli e 1 astensione; il secondo, proposto dal presentatore del disegno di legge e tendente ad inserire due aggiunte nel comma 1, è stato approvato con lo stesso risultato. L'articolo 6 nel suo complesso è stato infine approvato a maggioranza con 4 voti favorevoli e 2 astensioni. Dopo aver apportato una correzione formale al testo tedesco del comma 1, la Commissione ha approvato l'articolo 7 all'unanimità.

In merito all'articolo 8, l'assessore Kofler ha presentato un emendamento tendente a cambiare la rubrica dell'articolo e a sostituire, nel comma 7, le parole "che hanno usufruito o usufruiscono di un contributo provinciale ai sensi della legge provinciale 16 maggio 1983, n. 12, modificata con la legge provinciale 5 maggio 1987, n. 11 e successive modificazioni" con le parole "che usufruiscono di un contributo provinciale ai sensi della presente legge provinciale". Detto emendamento è stato approvato a maggioranza con 4 voti favorevoli e 2 astensioni, mentre un altro emendamento presentato dal vicepresidente tendente a sostituire, sempre nel comma 7, le parole "il quadruplo" con le parole "il triplo", è stato approvato a maggioranza con 5 voti favorevoli e 1 astensione. Dopo aver respinto a maggioranza un altro emendamento a firma della consigliere Zendron al comma 1 e approvato a maggioranza con 4 voti favorevoli e 2 astensioni un emendamento a firma dell'assessore Kofler al comma 1, tendente allo stralcio delle parole "elevabile al cinquanta per cento per le aziende comunali e municipalizzate", la Commissione ha approvato l'articolo 8 nel suo complesso a maggioranza con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

L'articolo 9 è stato approvato a maggioranza con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

L'assessore Kofler ha presentato un emendamento aggiuntivo all'articolo 10 che prevede l'aggiunta, alla fine dell'articolo, della seguente proposizione: "Tale disposizione non si applica ai Comuni o loro consorzi". La Commissione ha approvato all'unanimità sia l'emendamento che l'articolo 10 nel suo complesso.

L'articolo 11 è stato approvato a maggioranza con 2 astensioni, mentre l'articolo 12 è stato approvato a maggioranza con 5 voti favorevoli e 1 astensione.

Dopo aver approvato un emendamento all'articolo 13, presentato dall'assessore Kofler e tendente a sostituire l'anno "1992" con l'anno "1993", la Commissione ha approvato l'articolo 13 nel suo complesso a maggioranza con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

In sede di dichiarazione di voto, la consigliere Zendron ha confermato la sua valutazione sostanzialmente positiva in merito al presente disegno di legge che tuttavia contiene delle imprecisioni; inoltre non sono state prese in considerazione le proposte avanzate dalla Federazione protezionisti altoatesini. Ella ha annunciato che pertanto esprimerà un voto



di astensione. Il consigliere Bolzonello ha riconosciuto che il disegno di legge contiene alcuni principi positivi, sottolineando tuttavia che alcune delle riserve da lui espresse continuano a persistere e che pertanto si sarebbe astenuto.

La Commissione ha approvato infine il disegno di legge provinciale n. 164/92 a maggioranza con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

**PRÄSIDENT:** Ich bitte den Abgeordneten Benedikter um die Verlesung des Minderheitenberichtes.

**BENEDIKTER (UFS):** Dieser Landesgesetzentwurf Nr. 164/1992 soll das Landesgesetz Nr. 12 vom 16. Mai 1983 mit dem Titel "Bestimmungen zur Einschränkung des Energieverbrauches und über die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen" ersetzen. Das ist notwendig geworden, weil am 10. Jänner 1991 das Staatsgesetz Nr. 10 vom 9. Jänner 1991 in Kraft getreten ist, "Bestimmungen für die Durchführung des nationalen Energieplanes hinsichtlich der rationellen Energieverwendung, der Energieeinsparung und der Entwicklung regenerationsfähiger Energiequellen". Dieses Staatsgesetz wurde umfassend vom Land angefochten, weil es die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen für die im Titel angegebenen Zwecke den autonomen Provinzen nur delegiert hatte. Der Verfassungsgerichtshof erklärte mit Urteil 483/1991 die reine Delegation als verfassungswidrig, wies allerdings alle anderen Anfechtungen mit zwei kleinen Berichtigungen ab, so daß das Staatsgesetz von den Artikeln 9 und 38 abgesehen im übrigen auch für die Provinz Bozen gilt, u.zw. im Sinne des Art. 105 des Autonomiestatutes: "Solange das Land nicht mit eigenem Gesetz anders verfügt, werden auf den Sachgebieten, die der Zuständigkeit des Landes zuerkannt worden sind, die Gesetze des Staates angewandt."

Der Landesgesetzentwurf schafft zwar im Art. 12 die Landesgesetze vom 5. Mai 1987, Nr. 11, und vom 15. Dezember 1988, Nr. 61, ab, erwähnt jedoch nirgends weder das Landesgesetz vom 16. Mai 1983, Nr. 12, noch das Staatsgesetz vom 9. Januar 1991, Nr. 10. Für alle, die mit dem neuen Gesetz zu tun haben, wäre es unbedingt notwendig und auch rechtlich ein leichtes, anzugeben, ob und welche Artikel des Landesgesetzes von 1983 noch gelten; auch was das Staatsgesetz betrifft, ist es notwendig, alle Artikel, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, mit oder ohne Abänderungen zu übernehmen, so daß klargestellt wird, daß das Staatsgesetz als solches für Südtirol nicht mehr gilt.

Ich erwähne, wenn auch nicht erschöpfend, eine Reihe von Bestimmungen des Staatsgesetzes, die durch den Landesgesetzentwurf, wie er in den Landtag gelangt, nicht ersetzt werden, so daß der Standpunkt eingenommen werden kann, daß diese Bestimmungen nach wie vor im Sinne des Art. 105 des Autonomiestatutes gelten. So hat die Kommission den 3. Absatz des Art. 1 des Ausschußentwurfes gestrichen, wonach die Nutzung der im 2. Absatz erwähnten Energiequellen von öffentlichem Interesse erachtet wird und die diesbezüglichen Arbeiten als dringend erklärt werden im Sinne der Gesetzgebung über die öffentlichen Arbeiten und der damit zusammenhängenden Enteignungsgewalt. Damit ist jedoch die Anwendbarkeit des entsprechenden 4. Absatzes des Art. 1

des Staatsgesetzes nicht aufgehoben. Gemäß Art. 5 des Staatsgesetzes hätten auch die autonomen Provinzen innerhalb 6 Monaten ab dessen Inkrafttreten die geeigneten Einzugsgebiete für die Eingriffe zum rationellen Energieverbrauch und zum Gebrauch der erneuerbaren Energiequellen ausmachen sollen und den Landesplan für den Gebrauch der erneuerbaren Energiequellen ausarbeiten sollen, darunter die Prozeduren zum Ausmachen und Standortbestimmen von Energieerzeugungsanlagen bis zu 10 Mio. Watt sowie für alle Energieerzeugungsanlagen aus Wasserkraft. Das ist nicht erfolgt. Der Industrieminister ist auch nicht im Ersatzwege, wie im 4. Absatz des Art. 5 vorgesehen, eingeschritten, weswegen es zur Verteidigung der Autonomie notwendig ist, die Gelegenheit zu nutzen, um diesen Plan als Landesplan vorzusehen, der nicht der Genehmigung der Zentralregierung bedarf.

Ebenso fehlt die landesgesetzliche Bestimmung anstelle des Artikels 6 des Staatsgesetzes über die Fernheizung, wonach auch die autonomen Provinzen innerhalb 6 Monaten die Bereiche ausmachen, die geeignet sind für die Verwirklichung von Anlagen und Netzen für die Fernheizung, und die Kriterien festsetzen, an welche sich die öffentlichen gesamtstaatlichen und örtlichen Verwaltungen halten müssen, um Liegenschaften, die in diesen Bereichen liegen, an die Fernheizung anzuschließen.

Ein anderes Beispiel: Warum sind die Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 des Art. 26 des Staatsgesetzes nicht übernommen worden? Es geht dabei um folgende grundsätzliche Vorschriften: Die Gebäude müssen in Zukunft so projektiert werden, daß der Verbrauch an Wärme und Elektroenergie so viel als möglich eingeschränkt wird; für die Neuerungen hinsichtlich der Regelung der Heizung, Verrechnung des Wärmeverbrauches und diesbezüglicher Verteilung auf die Miteigentümer entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit; die Heizanlagen für neue Gebäude müssen so verwirklicht werden, daß die Regelung der Beheizung und die Verrechnung für jede Wohneinheit getrennt erfolgen kann; für die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Gebäude muß der Energiebedarf mit erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden, es sei denn, daß technische oder wirtschaftliche Hindernisse entgegenstehen; die Projektierung neuer öffentlicher Gebäude muß jegliche Anlage vorsehen, die nützlich ist zum Energiesparen und zum rationellen Gebrauch der Energie.

Der Art. 16 des Staatsgesetzes enthält im 2. Absatz die immerhin wertvolle Bestimmung, daß nur die autonomen Provinzen Trient und Bozen Gesetzgebungsbefugnis haben, um den Energieverbrauch in Grenzen zu halten und die erneuerbaren Energiequellen zu entwickeln im Rahmen aller Sachgebiete ihrer Zuständigkeit, mit Ausnahme der technischen Vorschriften, die gesamtstaatlichen Erfordernissen entsprechen, soweit sie im Gesetz selber oder in den Richtlinien des Interministeriellen Programmierungskomitees enthalten sind.

Technische Vorschriften enthalten die Artikel 27, 28, 30 und 33, wobei jedoch die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften auch im Sinne des erwähnten 2. Absatzes des Art. 16 des Staatsgesetzes dem Land zustehen müßte und daher auch landesgesetzlich geregelt werden müßte, etwa mit dem Hinweis, daß die technischen Vorschriften gesamtstaatlich gelten.

*Im Art. 8 des Landesgesetzentwurfes, betreffend Zuschüsse für die Wiederinbetriebnahme und die Errichtung von Wasserkraftwerken, wird ausdrücklich auf die Art. 1, 4, 6, 9, 10 und 13 des D.P.R. vom 26. März 1977, Nr. 235, hingewiesen. Diese Durchführungsbestimmungen regeln die sog. eigenständige Energieversorgung, die im Art. 9 dieser Durchführungsbestimmungen so gekennzeichnet ist: "Zur Koordinierung der gesamtstaatlichen Erfordernisse und jener der Provinz, wobei für den gebietsbezogenen Bedarf durch möglichst rationelle Nutzung des örtlichen Dargebotes zu sorgen ist, das den Provinzen und den örtlichen Körperschaften im Sinne des Art. 13 des Statutes und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen zuerkannt ist usw." Im 2. Absatz dieses Art. 9 wird eigens bestimmt, daß unter überschüssiger Elektroenergie, die von den vom ENEL verschiedenen Körperschaften und Unternehmen erzeugt wird und die gemäß Art. 2 Staatsgesetz Nr. 452 vom 27. Juni 1964 an das ENEL abgegeben werden muß, die Elektroenergie verstanden wird, die den gesamten Landesbedarf übersteigt, so daß beim Stande der Dinge für die örtlichen Energieerzeuger, ganz gleich, ob öffentliche oder private, die Pflicht der Abgabe an das ENEL nicht besteht, sondern das Land gemäß Art. 11 derselben Durchführungsbestimmungen befugt ist, die Abgabepflicht anstelle des ENEL zu regeln.*

*Es widerspricht daher den Autonomiebestimmungen, wenn im 3. Absatz des Art. 8 des Entwurfes von Personen und den zu Verbänden zusammengeschlossenen Gesellschaften die Rede ist, die Elektroenergie entweder für den eigenen Gebrauch erzeugen oder ganz oder teilweise dem ENEL usw. abtreten: Das Abtreten an das ENEL muß gestrichen werden; ebenso nicht von einem Verband zwischen Gemeinden, Institut und der Provinz, sondern dem gemäß Art. 10 und 13 der einschlägigen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Landesbetrieb die Rede sein, der den Verteilungsdienst anstelle des ENEL übernimmt.*

*Im 7. Absatz des Art. 8 wird für die Inhaber von Konzessionen von Kleinableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie, die einen Landesbeitrag erhalten, vorgeschrieben, daß sie das Dreifache dessen an Energie zu liefern haben, was im Art. 1 des Landesgesetzes vom 30. August 1972, Nr. 18, vorgesehen ist. Der Art. 1 des besagten Landesgesetzes fußt auf der Vorschrift des Art. 13 des Autonomiestatutes, wonach bei Konzessionen von Großableitungen zur Energieerzeugung die Konzessionsinhaber verpflichtet sind, den Provinzen jährlich unentgeltlich 220 kWh für jedes Kilowatt konzessionierter mittlerer Nennleistung zu liefern. Diese Vorschrift kann nicht durch Landesgesetz geändert werden: die Gegenleistung für den Landesbeitrag muß, wenn schon, selbständig geregelt werden.*

*Aus den angeführten Gründen erscheint mir dieser Gesetzentwurf nicht zielführend gemäß der im Art. 1 ausgesprochenen Zielsetzung. Es fehlen ja zur Gänze die im Staatsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Kontrollen (Art. 33), Sanktionen (Art. 34), den Widerruf (Art. 17), so daß der an sich für diese Zielsetzung gerechtfertigte große Aufwand an Mitteln letzten Endes nicht eine echte, dauerhafte und ständig kontrollierbare wesentliche Einsparung an Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen gewährleistet.*

*Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Art. 22 des Gemeindeautonomiereformgesetzes vom Juni 1990 es keine municipalisierten Betriebe mehr gibt, wie im 7. Absatz des Art. 9 des*

*Gesetzesentwurfes die Rede ist, sondern Sonderbetriebe für Dienstleistungen von wirtschaftlicher oder unternehmerischer Bedeutung.*

-----

*Col presente disegno di legge si intende sostituire la legge provinciale n. 12 del 16 maggio 1983 dal titolo "Norme sul contenimento dei consumi energetici e lo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia". La sostituzione si è resa necessaria in seguito all'entrata in vigore, in data 10 gennaio 1991, della legge statale 9 gennaio 1991, n. 10, "Norme per l'attuazione del Piano energetico nazionale in materia di uso razionale dell'energia, di risparmio energetico e di sviluppo delle fonti rinnovabili di energia". Questa legge statale è stata impugnata in toto dalla Provincia poiché aveva previsto solo la delega, alle Province autonome, della competenza per la concessione di contributi per le misure indicate nel titolo della legge. Con sentenza 483/1991 la Corte costituzionale ha dichiarato incostituzionale unicamente il fatto che si trattasse di una mera delega, respingendo tutte le altre obiezioni con due rettifiche di poco conto; ad eccezione degli artt. 9 e 38 la legge statale vale pertanto anche per la Provincia di Bolzano ai sensi di quanto previsto dall'art. 105 dello Statuto di autonomia: "Nelle materie attribuite alla competenza (...) della Provincia, fino a quando non sia diversamente disposto con leggi (...) provinciali, si applicano le leggi dello Stato".*

*Quantunque l'art. 12 del disegno di legge abroghi le leggi provinciali 5 maggio 1987, n. 11, e 15 dicembre 1988, n. 61, nel disegno di legge non vi è alcun accenno né alla legge provinciale 16 maggio 1983, n. 12, né alla legge statale 9 gennaio 1991, n. 10. Per tutti coloro che avranno a che fare con la nuova legge certamente sarebbe di grande aiuto se fosse indicato se e quali articoli della legge provinciale del 1983 sono ancora in vigore, e dal punto di vista legislativo questa indicazione non comporterebbe alcun problema; per quanto riguarda la legge statale, è necessario recepire, senza o con modificazioni, tutti gli articoli rientranti nelle competenze della Provincia onde chiarire che la legge statale in quanto tale non vale più per l'Alto Adige.*

*Mi accingo a citare, anche se non in modo esauriente, una serie di norme contenute nella legge dello Stato che non vengono sostituite dal disegno di legge nel testo che sarà esaminato dal Consiglio provinciale; pertanto è lecito sostenere che queste norme continueranno ad avere validità ai sensi dell'art. 105 dello Statuto di autonomia. La Commissione ha stralciato p.es. il 3° comma dell'art. 1 del disegno di legge presentato dalla Giunta, che prevedeva che "l'utilizzazione delle fonti di energia di cui al comma 2 è considerata di pubblico interesse e di pubblica utilità e le opere relative sono equiparate alle opere dichiarate indifferibili e urgenti ai fini dell'applicazione delle leggi sulle opere pubbliche" e quindi della facoltà di espropriazione che vi è collegata. Ciò tuttavia non comporta l'abrogazione del corrispondente 4° comma dell'art. 1 della legge statale. Ai sensi dell'art. 5 della legge statale anche le Province autonome avrebbero dovuto individuare entro sei mesi dalla sua entrata in vigore i bacini più idonei ai fini della fattibilità degli interventi di uso razionale dell'energia e di utilizzo delle fonti rinnovabili di energia ed elaborare il Piano provinciale per l'uso delle fonti rinnovabili di energia, incluse le procedure per l'individuazione e la localizzazione di impianti per la produzione di energia fino a 10 milioni di watt nonché per tutti gli impianti di produzione di energia idroelettrica. Ciò*

non è avvenuto. Tuttavia il Ministro dell'industria non si è sostituito alle Province come previsto dal 4° comma dell'art. 5 nell'eventualità di un loro inadempimento, e pertanto è necessario, per difendere l'autonomia, sfruttare l'occasione per presentare questo Piano come Piano provinciale non soggetto all'approvazione da parte del Governo.

Manca altresì, nel disegno di legge provinciale, una norma sul teleriscaldamento prevista dall'art. 6 della legge statale: questo stabilisce che anche le Province autonome entro 6 mesi individuino le aree che risultino idonee alla realizzazione di impianti e di reti di teleriscaldamento nonché i limiti ed i criteri ai quali le amministrazioni pubbliche nazionali e locali devono attenersi per allacciare immobili rientranti in tale aree alle reti di teleriscaldamento.

Un altro esempio: perché non sono stati recepiti i commi 3, 5, 6, 7 e 8 dell'art. 26 della legge statale? Si tratta delle seguenti norme di fondo: in futuro gli edifici devono essere progettati in modo tale da contenere al massimo i consumi di energia termica ed elettrica; per le innovazioni relative all'adozione di sistemi di termoregolazione e di contabilizzazione del calore e per il conseguente riparto degli oneri di riscaldamento in base al consumo effettivamente registrato, l'assemblea di condominio decide a maggioranza; gli impianti di riscaldamento al servizio di edifici di nuova costruzione devono essere realizzati in modo tale da consentire l'adozione di sistemi di termoregolazione e di contabilizzazione del calore per ogni singola unità immobiliare; negli edifici adibiti ad uso pubblico il fabbisogno energetico deve essere soddisfatto ricorrendo a fonti rinnovabili di energia salvo impedimenti di natura tecnica od economica; la progettazione di nuovi edifici pubblici deve prevedere la realizzazione di ogni impianto utile al risparmio e all'uso razionale dell'energia.

L'art. 16 della legge statale contiene, al 2° comma, una norma comunque importante: esso prevede che solo le Province autonome di Trento e di Bolzano abbiano la potestà di emanare norme legislative sul contenimento dei consumi energetici e sullo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia nell'ambito di tutte le materie di loro competenza, escluse le prescrizioni tecniche rispondenti alle esigenze di carattere nazionale per quanto contenute nella legge stessa o nelle direttive del Comitato interministeriale per la programmazione economica.

Gli artt. 27, 28, 30 e 33 contengono norme di natura tecnica, ma il controllo sul rispetto di queste norme deve spettare alla Provincia anche ai sensi del citato art. 16, 2° comma, della legge statale. Questo controllo dovrebbe essere pertanto regolamentato con legge provinciale indicando che la normativa tecnica ha valore nazionale.

All'art. 8 del disegno di legge provinciale, concernente contributi per la riattivazione e la costruzione di impianti idroelettrici, si fa espressamente riferimento agli artt. 1, 4, 6, 9, 10 e 13 del D.P.R. 26 marzo 1977, n. 235. Queste norme di attuazione regolamentano il cosiddetto autoapprovvigionamento energetico caratterizzato come segue all'art. 9: "Al fine di coordinare le esigenze nazionali e quelle provinciali, provvedendo al fabbisogno territoriale con la più razionale utilizzazione delle risorse locali attribuite alle province e agli enti locali ai sensi (...) dell'art. 13 dello statuto e relative norme di attuazione (...)" ecc. Al 2° comma del medesimo art. 9 si prevede espressamente che per energia elettrica eccedente il fabbisogno, prodotta dagli enti e dalle imprese diversi dall'ENEL e che ai sensi

*dell'art. 2 della legge statale 27 giugno 1964, n. 452, deve essere ceduta all'ENEL, si intende l'energia elettrica eccedente l'intero fabbisogno della provincia; stanti così le cose, i produttori locali di energia elettrica - siano essi pubblici o privati - non hanno l'obbligo di cederla all'ENEL e quindi ai sensi dell'art. 11 delle medesime norme di attuazione, la Provincia è autorizzata a regolamentare il dovere di cessione al posto dell'ENEL.*

*Si è quindi in presenza di una contraddizione con le norme autonomistiche se al 3° comma dell'art. 3 del disegno di legge si parla di soggetti e di società consorziate che producono energia elettrica per destinarla ad usi propri o per cederla in tutto o in parte all'ENEL ecc.: deve essere stralciata la parte riguardante la cessione all'ENEL e non può essere previsto un consorzio fra Comuni, Istituto e Provincia, ma solo l'azienda provinciale di cui agli artt. 10 e 13 delle relative norme di attuazione, azienda che subentra all'ENEL nella distribuzione dell'energia elettrica.*

*Al 7° comma dell'art. 8 è previsto che i concessionari di piccole derivazioni d'acqua a scopo idroelettrico che hanno usufruito di un contributo provinciale sono obbligati a fornire il triplo della quantità di energia prevista dall'art. 1 della legge provinciale 30 agosto 1972, n. 18. L'art. 1 di detta legge provinciale si basa sul disposto dell'art. 13 dello Statuto di autonomia secondo il quale nelle concessioni di grande derivazione a scopo idroelettrico i concessionari hanno l'obbligo di fornire annualmente e gratuitamente alle Province 220 Kwh per ogni Kw di potenza nominale media di concessione. Questa norma non può essere modificata con legge provinciale: caso mai la contropartita per il contributo provinciale deve essere regolamentata autonomamente.*

*Per i citati motivi il presente disegno di legge non mi sembra dia alcuna garanzia in merito alla realizzazione delle finalità definite all'art. 1. Non contiene nessuna delle norme previste dalla legge statale in materia di controlli (art. 33), di sanzioni (art. 34), di revoca (art. 17) e pertanto il grande impiego di mezzi - di per sé giustificato in relazione alle finalità dichiarate - alla fin fine non garantisce un notevole risparmio energetico tramite l'uso di fonti rinnovabili di energia che sia vero, duraturo e continuamente controllabile.*

*Va fatto ancora presente che in forza all'art. 22 della legge di riforma dell'autonomia comunale del giugno 1990 hanno cessato di esistere le aziende municipalizzate, mentre al 7° comma dell'art. 9 vi viene fatto riferimento: sono state sostituite da aziende speciali per la prestazione di servizi economici o imprenditoriali.*

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**SANDRO PELLEGRINI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** La discussione generale è aperta. Chi chiede la parola? La consigliere Zendron ha la parola.

**ZENDRON (GAF-GVA):** Sarò breve dopo tutte le relazioni lunghissime che sono state lette.

Questa è una legge importante che modifica normative già esistenti sul risparmio energetico e in alcuni casi le migliora introducendo anche alcune novità. Questo è l'aspetto che va valutato positivamente, cioè il fatto che si cerchino delle forme anche nuove per incentivare il risparmio energetico. C'è un'incentivazione alle fonti di energia rinnovabili, anche se credo che questa incentivazione non sia ancora sufficiente. Credo infatti che si potrebbe fare di più, impegnarsi di più, investire di più nella ricerca di tecnologie nuove, come l'adozione sperimentale di tecnologie che usino appunto fonti energetiche rinnovabili e pulite. Faccio un esempio che riguarda il settore dell'assessore Kofler, ma anche dell'assessore Bolognini. In particolare, per quanto riguarda l'edilizia sociale, ci si potrebbe aspettare, come avviene in tantissimi altri posti d'Italia e d'Europa, che si facciano delle sperimentazioni per quello che riguarda le fonti energetiche rinnovabili. In realtà con l'uso, ad esempio, dell'energia solare, se facciamo il conto anche dei luoghi dove si costruisce moltissimo, come la zona delle semirurali a Bolzano, in questa zona credo che siano solo due o tre le case che adesso verranno dotate di nuove tecnologie per quello che riguarda il risparmio energetico legato allo sfruttamento solare.

Voglio però anche sottolineare e porre l'attenzione sulla contraddizione di fondo che investe questa legge rispetto alla precedente normativa; infatti non si fa il calcolo del fabbisogno complessivo. Questa è una cosa che più volte mi sono trovata a rimarcare all'assessore Kofler. Va bene risparmiare, è sicuramente la prima cosa da fare, però bisognerebbe anche riuscire a dare una valutazione del fabbisogno complessivo senza che tutte le misure che si introducono da un lato facciano risparmiare e contemporaneamente facciano produrre sempre maggiore energia; questo porta, complessivamente ad avere sempre più energia disponibile, che non è sempre un bene. Può addirittura rappresentare un fatto negativo, in quanto ci viene richiesto con chiarezza dal resto del mondo che ha meno energia a disposizione e più bisogno di energia per svilupparsi, che cosa facciamo noi che apparteniamo al mondo sviluppato. Ci chiedono perlomeno di comprimere i nostri consumi, di razionalizzarli, di non esagerare, almeno nel prevedere uno sviluppo continuo, uno sviluppo sempre in crescendo del nostro bisogno di energia. Io credo che possiamo, attraverso proprio il risparmio energetico e la razionalizzazione di quello che abbiamo, arrivare non ad una riduzione del nostro livello standard di vita, però a non aumentare ancora il nostro fabbisogno energetico. Tuttavia non abbiamo un calcolo complessivo e lo constatiamo dalle misure che vengono introdotte contemporaneamente a quelle previste da questa legge. Si prevedono misure di risparmio energetico, però contemporaneamente la Giunta provinciale con un'altra legge mette a disposizione 20 miliardi per la costruzione di un secondo metanodotto e sappiamo i problemi che solleva questa decisione per la questione irrisolta ancora del tracciato che deve seguire questo secondo metanodotto. Avevamo già licenziato in Commissione questa legge, quando su una rivista locale è comparsa un'intervista dell'assessore Kofler, non smentita fino adesso, in cui egli metteva in discussione il fatto che questo secondo metanodotto fosse davvero necessario. Ci sono forti dubbi che questo sia necessario sulla base proprio dei calcoli che sono stati fatti, sulla possibilità di poter potenziare il primo e sulla considerazione che effettivamente non si può distribuire e fare consumare ad una Provincia solo un tipo di energia. Qui non voglio farmi dire che il metano è meglio del gasolio, sicuramente è meglio del gasolio, però se noi guardiamo anche i piani della SNAM, nelle linee di fondo che l'azienda per il metano segue, c'è quella di garantire il

metano e il fabbisogno alle città e alle zone industriali o commerciali che stanno vicino alle città e che hanno una certa dimensione, escludendo, per quello che appunto riguarda la SNAM, il conferimento del metano alle piccolissime località isolate. Ora noi assistiamo, di questi tempi, ad un sviluppo che è parallelo a quello che viene previsto da questa legge, che non può essere fatto in modo distaccato, uno sviluppo per cui anche i paesi più piccoli si stanno dotando di una rete di distribuzione del metano. Addirittura ho sentito che qualcuno è andato sopra Salorno dove ci sono alcuni masi sparsi e ha detto che arriverà il metano anche lì. Se si guarda l'impianto che si deve fare non è che sia una soluzione ideale; meglio sarebbe cercare di sperimentare altre forme, come la geotermia o il solare, che non risolvono completamente il problema, ma permettono una riduzione del consumo di un'altra fonte, ad esempio un po' di gasolio e poi un bel po' di solare, perché ormai ci sono le condizioni per affiancare queste fonti. Siamo in una fase sperimentale. Tutti sappiamo che ancora le fonti di energia rinnovabili non sono così sviluppate, non danno quei risultati, però possono dare un contributo parziale a queste cose. Ecco, questa contraddizione di fondo, che non riguarda strettamente questa legge, ma riguarda l'insieme della politica energetica, che viene condotta dalla Provincia di Bolzano, credo che su questo ancora non sia stata fatta una scelta giusta, ma forse nemmeno una scelta perfettamente consapevole, in quanto si va avanti appunto cercando di acquisire sempre di più. Ma, ripeto, non siamo più in tempi in cui l'acquisizione, l'aumento dell'energia disponibile sia un fatto che poi neanche garantisce l'aumento del benessere corrispondente.

Per quello che riguarda più da vicino la legge, molte cose che vi sono contenute sono da me condivise. Vorrei solo osservare due punti in particolare su cui anche in Commissione si è fermata la nostra attenzione: il primo riguarda un emendamento introdotto all'articolo 3 dall'assessore Kofler e cioè la possibilità di costruire le verande come elemento di contenimento dei consumi energetici. E' una richiesta che è stata fatta da questo gruppo per tanto tempo e per tanto tempo rifiutata come non utile e quindi siamo soddisfatti del fatto che venga introdotta la possibilità di usare questo metodo che è un metodo abbastanza flessibile.

Inoltre nella formulazione definitiva che è stata presentata adesso in aula, e cioè il demandare completamente le caratteristiche tecniche alla delibera della Giunta provinciale, non risolve tutti i problemi che sono stati posti in Commissione sul bisogno da parte dei membri della Commissione di capire di che cosa si tratti esattamente. Io chiederei all'assessore Kofler in sede di replica se può definire, se riesce a dirci alcuni elementi di criteri su cui si baserà poi la delibera di Giunta.

L'altra questione che ci ha fatto discutere è quella del problema urbanistico, del fatto che ora si concede un aumento della volumetria complessiva per costruire la veranda e poi si teme che questo diventi un aumento complessivo della volumetria edificabile. In questo senso mi sembra che la soluzione di mettere l'8% della superficie lorda del piano dell'abitazione sia un soluzione che provvisoriamente sembra positiva.

Un aspetto che voglio sottolineare, e che credo sia un errore, è quello relativo all'articolo 4, comma 2, laddove la famosissima normativa sulle finestre, che ha contribuito molto, secondo me, a qualificare e anche a dare un'impressione al cittadino di poter collaborare al risparmio energetico, viene reinterpretata e vengono ammessi all'incentivo solamente gli edifici le cui finestre vengono cambiate interamente se c'è un'unica centrale termica. Capisco l'intenzione della Giunta nel fatto di volere veramente conseguire un



risparmio così grande, però credo che nelle città dove ci sono edifici piuttosto grandi, bisognerebbe lasciare la libertà ad un inquilino oppure a più inquilini di cambiare le loro finestre, proprio per incentivare questo senso della partecipazione personale. In fondo, poi, c'è anche un impegno finanziario da parte di chi lo fa e spesso quando inizia qualcuno la cosa va avanti. E' successo spesso così. Non tutti hanno i soldi contemporaneamente nello stesso momento, quindi chi li ha inizia prima e gli altri iniziano dopo. Il risparmio nel tempo è inferiore, però alla fine si arriva ad un risultato che è senz'altro positivo e che sarebbe impedito o viene impedito dalla formulazione attuale della norma, in cui si chiede addirittura la generalità, che cioè tutte le aperture, le finestre, vengano cambiate contemporaneamente. Questo, rispetto alla regolamentazione precedente, mi sembra una cosa peggiorativa. Se non interverranno nel corso della discussione elementi di questo genere, mi sembra che difficilmente si potrà uscire da una valutazione di astensione, perché, pur sottolineando che possiamo essere d'accordo sulle intenzioni e su molte delle misure previste da questa legge, peraltro non nuovissime, questi aspetti ci sembra che avrebbero potuto trovare una risposta più favorevole e anche più coraggiosa da parte della Giunta e da parte dell'assessore Kofler.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich habe an sich im Minderheitenbericht alles gesagt, zusammenfassend, ich glaube er ist umfassend und detailliert genug, nur möchte ich hier noch etwas hinzufügen, denn aus dem Artikel 4, Buchstabe b) geht hervor, als ob das Methan eine erneuerbare Energiequelle wäre, die zu fördern ist. Abgesehen von allem, was bezüglich Methangasleitung und Methangasversorgung schon vorgebracht worden ist, hier im Landtag in den Beschlüßanträgen, die die Methangasleitung betreffen und diesbezüglichen Begründungen - wo es unter anderem geheißen hat, der Landesrat Kofler hat es gesagt, man soll, wenn man Beschlüßanträge macht, nicht Begründungen wissenschaftlicher Art anführen und sich berufen auf Gutachten und sonstige Stellungnahmen technisch zuständiger Organisationen; das sei für den Landtag gar nicht geeignet, denn dieser ist nicht imstande, sich wissenschaftlich zu vertiefen - bringe ich jetzt trotzdem als weiteres Argument, was das Methan betrifft, daß es jedenfalls nicht nur nicht als erneuerbare Energiequelle angesehen werden kann, sondern daß es grundsätzlich und auf lange Sicht ebenso ersetzt werden muß und ebenso schädlich ist wie die anderen sogenannten fossilen Energiequellen - auch Methan gehört dazu, - eine halbe Seite aus dem "Global Warming", "*Die Wärmekatastrophe und wie wir sie verhindern können*", der 637 Seiten umfaßt, herausgegeben vom Greenpeace-Report, Jeremy Lep Peaper, München-Zürich, und zwar weil hier im Artikel 4 davon die Rede ist, daß der Einbau neuer Wärmeerzeuger mit hohem Wirkungsgrad gefördert wird, die bei Dauerbetrieb einen mit der direkten Methode zu ermittelnden Wirkungsgrad von wenigstens 90 % haben, in bestehenden Bauten, sowie Einbau von neuen Gasheizkesseln mit hohem Wirkungsgrad als Ersatz bereits vorhandener autonomer Heizungen, wobei dann im italienischen Text, der maßgebend ist, die Rede ist von "*nuovi generatori di calore ad alto rendimento alimentati a metano in sostituzione di esistenti riscaldamenti autonomi*". Es heißt also im Greenpeace-Report, und ich möchte sagen, schon aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse: "*Methan ist als Treibhausgas bei gleicher Menge ungefähr zwanzig Mal so wirksam wie Kohlendioxid, und seine Konzentration in der Atmosphäre ist in diesem Jahrhundert mit jährlich etwa einem Prozent schneller angestiegen als je zuvor. Seit die Methankonzentration vor mehr als hundert Jahren zu steigen begann, hat sie sich um das*

*Zweieinhalbfache erhöht. Methan ist nach Kohlendioxid das zweitwichtigste Treibhausgas. Seit Beginn des Industriezeitalters ist es mit etwa 17 % an der strahlungsrelevanten Kraft der Treibhausgase beteiligt. In den 80er Jahren fiel dann der Anteil von Methan an der Verstärkung des Treibhauseffektes hinter den der rasch zunehmenden FCKW's zurück und betrug nur noch 11 %. Wenn die gegenwärtigen Trends bei der Zunahme von Kohlendioxid und Methan unverändert anhalten und die FCKW-Emissionen, die ja bekämpft werden durch internationale Verträge, sich verringern, könnte sich im Jahre 2040 der Anteil des Methans stärker auf den Treibhauseffekt auswirken als der Anteil des Kohlendioxids." Das ist sicher eine wissenschaftliche Erkenntnis, die beherzigt werden sollte.*

Ich erwarte mir jetzt vom zuständigen Landesrat eine Stellungnahme zu allen Argumenten, die ich im Minderheitenbericht angeführt habe, ganz besonders was die Verteidigung der Autonomie betrifft. Nach Inkrafttreten des neuen Staatsgesetzes, das wir angefochten haben, wo uns nur in einem Punkt wesentlich recht gegeben worden ist, daß das Land nicht eine delegierte Befugnis ausübt, sondern eine autonome Befugnis, ist aber alles andere als Staatsgesetz aufrecht geblieben. Und wenn wir schon behaupten, daß wir hinsichtlich der rationellen Energieversorgung, Energieeinsparung und Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen zuständig sind, wie auch im Staatsgesetz im Artikel 16, zweiter Absatz, zugegeben wird, dann müssen wir alles, was in unsere Zuständigkeit fällt, vom Staatsgesetz übernehmen, in dem Sinne, daß wir es auch geändert übernehmen können, nicht nur einfach vom Staatsgesetz abschreiben, so daß wir sagen können, dieselbe Bestimmung geben wir jetzt als Landesbestimmung heraus. Schon das alleine wäre notwendig. Aber wir können auch inhaltlich etwas ändern. Zum Beispiel die sogenannten technischen Bestimmungen sollen italienweit gelten und müssen als solche übernommen werden, aber die Zuständigkeit, dann auch die Einhaltung dieser technischen Bestimmungen zu kontrollieren und zu regeln, in dem Sinne, daß wir vorsehen, wie die Kontrolle zu erfolgen hat und was geschieht, wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden, daß wir das übernehmen. Dazu gehört dann auch, daß im Urteil immerhin zugegeben wird, daß die Bestimmungen, die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind, hinsichtlich der eigenständigen Energieversorgung, aufrecht bleiben. Aber wenn sie aufrecht bleiben, dann müssen wir das landesgesetzlich bekräftigen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß wir trotz Urteil, das in diesem Sinne günstig ist, einfach den Staat schalten und walten lassen und daher, daß wir nicht selber vorsehen, daß, wer Energie erzeugt - wir wissen, seit einigen Jahren ist die Erzeugung im kleinen Maßstab von Elektroenergie freigegeben worden - und mehr erzeugt - jeder erzeugt so viel als möglich - als er für den Eigenbedarf braucht, diese Energie dem ENEL abliefern muß, heißt es im Staatsgesetz, und selbstverständlich ein gutes Geschäft macht, weil das ENEL ja gut zahlt. Aber bei uns, wenn wir auf die eigenständige Energieversorgung überhaupt Wert legen, gilt ja - und der Verfassungsgerichtshof hat es bestätigt - die Vorschrift der Durchführungsbestimmungen, Dekret Nr. 235 vom 26. März 1977, wo es heißt, daß diese Energieerzeuger, ob es dann öffentliche sind, siehe Gemeindebetriebe, Gemeindeverbände, oder private sind, ist dann gleich, daß sie den Überschußstrom nicht dem ENEL, sondern dem Landesbetrieb oder den mit der Landesversorgung beauftragten Betrieben abgeben müssen, und nicht dem ENEL. Und das ist wichtig, damit wir doch uns der eigenständigen Energieversorgung etwas nähern. Wir wissen ja, daß von den 5,5 Milliarden im Lande erzeugten Kilowattstunden das ENEL runde 2 Milliarden

übernommen hat, die es ausführt, und daß weitere rund 2 Milliarden noch in den Händen von privaten Großkonzessionären sind, deren Konzession ja zum Teil auch abgelaufen ist und bis zum Jahr 2023 alle ablaufen werden, aber dann das Staatsgesetz gekommen ist, das gesagt hat: Die Konzessionsdauer kann unendlich verlängert werden. Wir haben dagegen eingewendet: Das ist doch gegen den Artikel 13 unseres Autonomiestatutes und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Dort heißt es doch, daß diese Konzessionen ablaufen und dann die diesbezüglichen Konzessionen und Großkraftwerke auf Verlangen auch an das Land übertragen werden, damit es sich der Eigenversorgung nähert. Die Eigenversorgung besteht heute gegenüber einem Bedarf von rund 2 Millionen, indem wir selbst durch die bestehenden Gemeindekraftwerke, hauptsächlich Etschwerke, nur rund 7 Millionen selbst erzeugen und mit denen eben Eigenversorgung betreiben. Daß wir eben diese rund 2 Milliarden Kilowattstunden, die noch fast ausschließlich in den Händen der MONTEDISON SELM sind, übertragen erhalten, das ist zunichte gemacht worden, durch ein Gesetz, dann bekräftigt durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes im Sinne der Koordinierungsbefugnis; aber daß wir wenigstens in diesem Gesetzentwurf nicht vorsehen, daß der Überschußstrom von seiten privater Energieerzeuger dem ENEL abgegeben wird, obwohl ganz klar in den Durchführungsbestimmungen steht, daß solange der Landesbedarf nicht gedeckt ist -und, wie gesagt, da fehlen noch rund 1,5 Milliarden Kilowattstunden - alle Stromerzeuger den Überschußstrom nicht an das ENEL abführen müssen, sondern an den Landesbetrieb. Und wir sagen da, auch an das ENEL abgeben. Wir wiederholen sogar das Gegenteil dessen, was in den Durchführungsbestimmungen steht.

Ich glaube damit tun wir genau das Gegenteil dessen, was eben angestrebt werden soll, wo wir uns beklagen, daß die eigenständige Energieversorgung zu Fall gekommen ist, wie gesagt, durch dieses Urteil des Verfassungsgerichtshofes. Wir bestätigen, obwohl der Verfassungsgerichtshof in diesem Urteil, das nicht in unserem Sinne insgesamt ausgefallen ist, aber immerhin sagt, nein, diese Durchführungsbestimmung kann schon bleiben, das Land kann also seine eigenständige Versorgung mit diesem Landesbetrieb planen. Und sollten sich da dann Auseinandersetzungen mit dem ENEL ergeben, sagt der Verfassungsgerichtshof in dem Urteil, sollten zum Beispiel diese Richtlinien, die der CIPE, Comitato Interministeriale Programmazione Economica, herausgeben kann ...*"Non può ritenersi però che le suddette funzioni affidate al CIPE sostituiscano quelle che le norme di attuazione attribuiscono al Comitato misto paritetico di coordinamento per le attività elettriche"* - beim Regierungskommissär - *"perché nel silenzio della legge devesi ritenere che siano in ogni caso fatte salve le competenze di detto comitato nei limiti in cui gli sono attribuite. Resta quindi ferma la possibilità per la Provincia autonoma, nel caso che le direttive del CIPE interferiscano in concreto con le competenze in tal modo garantite, di far valere le proprie ragioni in sede di conflitto di attribuzione"*. Also, immerhin eine wertvolle Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, wonach die in den Durchführungsbestimmungen so geregelte und bisher nicht durchgeführte, eigenständige Energieversorgung bleibt, wonach ausdrücklich vorgesehen ist, daß Energieerzeuger - abgesehen vom ENEL -, die es heute ja mehrfach gibt, aufgrund der neuen Gesetzgebung, ihre Energie, die sie nicht selbst brauchen, nicht an das ENEL abführen müssen, sondern an den Landesbetrieb oder an den dazu befugten Gemeindebetrieb - siehe Etschwerke -, öffentlichen Betrieb, dem eben die Energieversorgung zusteht, zusammen mit dem vorgesehenen Landesbetrieb.

Daher käme mir vor, daß es schon der Mühe wert wäre, diesbezüglich den Gesetzentwurf noch einmal zu überholen und dafür zu sorgen, daß, erstens, alle Bestimmungen des Staatsgesetzes, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, übernommen werden, mit oder ohne Änderungen, zum Beispiel auch die Bestimmung, die vorsieht, daß das Land einen Energieplan macht - in dem Fall, bitte, ist ja das Staatsgesetz, das das vorsieht -, und zwar im Zusammenhang mit der Zielsetzung dieses Gesetzes, Zielsetzung über rationelle Energieverwendung, Energieeinsparung und Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen, das Land eben diesen Plan macht. Es heißt im Artikel 5 des Staatsgesetzes, die autonomen Provinzen hätten innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Staatsgesetzes die geeigneten Einzugsgebiete für die Eingriffe zum rationellen Energieverbrauch und zum Gebrauch der erneuerbaren Energiequellen ausmachen und den Landesplan für den Gebrauch der erneuerbaren Energiequellen ausarbeiten sollen - dazu gehört die Energie aus Wasserkraft -, darunter die Prozeduren zum Ausmachen und Standortbestimmen von Energieerzeugungsanlagen bis zu 10 Millionen Watt, auch nicht aus Wasserkraft, sowie für alle Energieerzeugungsanlagen aus Wasserkraft. Also wir sind durch das Staatsgesetz befugt worden, im Zusammenhang mit dieser Politik der Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen, einen Plan zu machen, der darauf hinausläuft, daß wir den Standort von Energieerzeugungsanlagen bis zu 10 Millionen Watt - immerhin! -, auch aus nichterneuerbaren Energiequellen, sowie für alle Energieerzeugungsanlagen aus Wasserkraft bestimmen können. Diese Gelegenheit müßten wir mit Begeisterung nutzen, indem wir im Landesgesetz vorsehen, daß wir diese Befugnis übernehmen, daß wir sagen, wir machen diesen Plan. Das ist dann ein Energieplan, zum Unterschied vom früheren, der vom Verfassungsgerichtshof abgeschafft worden ist, im Sinne der Koordinierungsbefugnis. Aber jetzt taucht eine neue Art und Weise des Energieplanes auf. Und diesen Plan können wir aus eigener Machtbefugnis heraus machen, aber nicht, indem wir die Bestimmung im Staatsgesetz stehen lassen, so wie sie lautet, wo drinnen steht, sozusagen, wir machen diesen Plan aufgrund des Einräumens einer Verwaltungsbefugnis durch den Staat und der Staat, d.h. das Ministerium, kann, wenn der Plan nicht gemacht wird, in Ersatzvornahme diesen Plan bei uns machen. Das darf es nicht geben. Wenn das in unsere Zuständigkeit fällt, darf es das eben nicht geben, verfassungsrechtlich nicht, daß wir das mit Landesgesetz wiederholen, selbstverständlich ohne die Ersatzvornahme, die im Staatsgesetz vorgesehen ist und die bisher nicht durchgeführt worden ist, höchstwahrscheinlich weil in ganz Italien diese Pläne als solche von seiten der Regionen noch nicht zustandegekommen sind, obwohl die sechs Monate nach Inkrafttreten des Staatsgesetzes vom 9. Jänner 1991 längst verstrichen sind. Also ich glaube, es wäre schon der Mühe wert, daß man hier sich aufrafft und diese Änderungen am Landesgesetzentwurf vornimmt, womit wir, wie gesagt, alle Bestimmungen des Staatsgesetzes, die in unsere Zuständigkeit fallen und die keine Kleinigkeit sind, übernehmen, als Landesgesetz, um dadurch unsere Zuständigkeit zu behaupten, darunter auch die Bestimmung, daß wir unseren eigenen Energieplan, so wie er im Staatsgesetz vorgesehen ist, machen, ohne der Aufsicht und der Ersatzvornahme des Industrieministeriums unterworfen zu sein und daß wir befugt sind, alle Kontrollen durchzuführen und nicht der Staat, nicht das Industrieministerium; daß wir befugt sind, die Kontrollen, wie sie im Staatsgesetz vorgesehen sind, durchzuführen und die entsprechende Maßnahmen, siehe Sanktionen, zu ergreifen, um dieses Gesetz wirklich zum Tragen zu bringen und entsprechende Wirkungen zu erleben.

Ich möchte wirklich bitten, daß man den Gesetzentwurf jetzt aussetzt, innerhalb eines Monats kann er ja wieder auf die Tagesordnung gelangen, damit man ihn diesbezüglich eben ergänzt, um unsere Autonomie - soweit sie sogar jetzt in diesem Urteil des Verfassungsgerichtshofes bekräftigt worden ist; er hat uns nicht in allem recht gegeben, aber immerhin - auf dem Gebiet der eigenständigen Energieversorgung zu erhalten.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

**ROBERT KASERER**

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENT:** Der Landesrat Kofler hat das Wort.

**KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP):** Herr Präsident, werde Kolleginnen und Kollegen! Wie schon im begleitenden Bericht gesagt, ist diese Gesetzesnovelle notwendig geworden, weil auf Staatsebene auch zwei Gesetze in Kraft getreten sind. Und wir haben versucht, neue Kriterien hier auch zu übernehmen.

In der Generaldebatte sind ein paar Dinge angesprochen worden, die mich dazu veranlassen, doch noch einmal zu wiederholen, was ich bereits bei anderen Anlässen hier im Landtag gebracht habe und die grundsätzliche Ausrichtung der Energiepolitik in unserem Lande, soweit eben in unserer Zuständigkeit, zu wiederholen. Ich möchte, bevor ich dies tue, noch vorausschicken, daß wir uns dabei eigentlich in sehr guter Gesellschaft befinden. Es hat nämlich auch die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland am 7. November 1990, gerade im Hinblick auf die Umweltpolitik, was die Energie anlangt, in ähnlicher Form die Ziele und die Maßnahmen, die zu treffen sind, formuliert, wie wir sie für uns hier immer wieder formulieren. Ich möchte in diesem Zusammenhang als ersten Schwerpunkt, die Notwendigkeit Energie einzusparen anführen. Es ist unumstritten, daß gerade auch in umweltpolitischer Hinsicht eine Energieeinsparung die wichtigste Maßnahme ist, die man setzen kann. Energieeinsparen ist aber nicht nur umweltpolitisch eine vernünftige Sache, sondern Energieeinsparen ist auch volkswirtschaftlich gesehen vernünftig, denn derjenige, der weniger Energie verbraucht, erspart sich eben auch etwas. Energieeinsparung also nützt nicht nur der Umwelt, sondern auch dem eigenen Geldbeutel. Dies gibt auch bereits die Zielrichtung an, in die wir arbeiten müssen, wenn wir zu einer Energieeinsparung kommen wollen: einerseits, daß wir energieeinsparende Maßnahmen fördern und andererseits - und da natürlich happert es mit unserer Zuständigkeit - über die Preispolitik bei den verschiedenen Energieträgern. Dies ist das erste: Energieeinsparung.

Als zweite Ebene wird, gerade eben im Sinne der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Substitution als wesentliche Maßnahme angesehen, und zwar Substitution in zweifacher Hinsicht: einmal, indem man CO<sub>2</sub>-reichere gegen CO<sub>2</sub>-arme Energieträger ersetzt. Und dabei kann als Beispiel der verstärkte Einsatz von Naturgas gesehen werden, von Erdgas also. Andere Maßnahmen, die wir in unserem Lande auch fördern wollen, sind der Einsatz von mehr CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern, anstatt der fossilen. Darin fällt die ganze Summe des Einsatzes und der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien. Dabei natürlich haben wir vor allem an den Einsatz von Wind- und Sonnenenergie zu denken. Und von der Kombination von Wind-Sonnenenergie und Schwerkraft haben wir ja dann die Möglichkeit

des Einsatzes von Wasserkraft, denn die Energie, die wir aus der Wasserkraft gewinnen, ist nichts anderes als die Kombination von Sonne, Wind und Schwerkraft.

Ein weiterer Teilbereich im Einsatz von erneuerbaren Energieträgern ist der Einsatz von Biomasse ganz allgemein, also Holz und ähnlichem, aber eben auch der Einsatz von Biogas. Auch hierfür haben wir in Südtirol, wie überhaupt für alle dies aufgezählten erneuerbaren Energieträgern, zumindest Pilotprojekte bereits auch in der Vergangenheit bezuschußt.

Dies wollte ich gesagt haben, weil auch bei den Debattenrednern der Eindruck erweckt wurde, als würde man in unserem Lande nur eine einseitige Ausrichtung in der Energiepolitik haben. Eine sinnvolle Energiepolitik, eine umweltbewußte Energiepolitik kann nur bedeuten, daß man eben mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen vorgeht. Und dieses Bündel ist, um es noch einmal kurz zu wiederholen: die Energieeinsparung, die Substitution von emissionsreicheren durch emissionsärmere und dann die Substitution von traditionellen mit regenerativen Energien, wobei eben Sonne, Wind, Biomasse und Biogas die für uns wesentlichsten sind.

Es ist auch wiederum das Thema angeführt worden, obwohl es nicht direkt zu diesem hier zu behandelnden Gesetzentwurf gehört, einer Notwendigkeit einer zweiten Erdgasanspeisung in Südtirol. Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um zu bekräftigen, daß aufgrund der heute uns vorliegenden technischen Informationen und technischen Daten, eine zweite Anspeisung in Südtirol notwendig ist, wenn wir den Einsatz von Naturgas, von Erdgas über die Städte Bozen und Meran hinaus betreiben wollen. Ich kann in diesem Zusammenhang auch eine Information anfügen, daß eine technische Kommission eingesetzt worden ist, die vor allem zwei Themen zu behandeln hat, die in allerletzter Zeit wieder ins Gespräch gebracht worden sind: erstes Thema, die Möglichkeit der Druckerhöhung in der heute bestehenden Erdgasleitung. Dies wird das erste Thema sein, das diese technische Kommission zu untersuchen hat. Das zweite Thema ist die Möglichkeit einer Führung einer zweiten Erdgasleitung im Etschdamm oder am Etschdamm. Diese beiden Themen werden von einer technischen Kommission, bei der auch das Land und die Bezirksgemeinschaften, aber vor allem auch der Wassermagistrat vertreten ist, untersucht werden.

Tatsache ist aber, daß wir bei dieser Angelegenheit der zweiten Erdgasleitung zu einer Entscheidung kommen müssen, denn wir wissen alle, daß etwa in Bozen hier es bereits Schwierigkeiten mit Neuanschlüssen gibt. Und ich glaube, daß es deshalb notwendig ist, baldmöglichst eine Entscheidung herbeizuführen, auch wenn eine Entscheidung über die Realisierung einer Infrastruktur sicherlich nie eine ganz leichte und einfache Entscheidung ist.

Etwas ist noch bemerkt worden, auch im Zusammenhang eben mit der Realisierung des Programmes zur Verstärkung des Einsatzes von Erdgas, dem ich widersprechen muß. Niemand hat in Südtirol von einer Erdgasversorgung von isolierten Gebäuden, Einzelhöfen oder was weiß ich was da angeklungen ist, jemals gesprochen, sondern wir haben immer von den geschlossenen Siedlungen, Gewerbegebieten und ähnlichem gesprochen. Die Angelegenheit regelt sich nämlich ganz von selbst. Niemand wird eine Verteilerleitung irgendwo hinführen, wo sie auch von der Seite des Gewinnes her nicht mehr einträglich wäre.

Angesprochen wurden auch die neuen Technologien. Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal wiederholen: Wir haben in Südtirol schon seit geraumer Zeit versucht, gerade auch den Einsatz von Solarenergie zu fördern, haben diesbezüglich etliche Hundert

Anlagen bereits finanziert. Und diese funktionieren im größten Teil der Fälle auch zur Zufriedenheit. Wir haben einige Windkraftanlagen als Pilotprojekte auch finanziert, wobei zu sagen ist, daß Windkraftprojekte wirklich nur für isolierte Schutzhütten usw. von Bedeutung sein können. Wir haben ebenso die Realisierung eines Pilotprojektes für eine Biogasanlage finanziert und werden das Verhalten dieses Projektes auch weiterhin verfolgen, überprüfen und sehen, ob eine Wiederholung desselben sinnvoll wäre.

Wir werden an dieser Politik festhalten, daß wir nicht nur auf einen Energieträger setzen, sondern, gerade auch im Sinne des Einsatzes der erneuerbaren Energieträger, in Zukunft auch verstärkt Holz und Holzabfälle, gerade im landwirtschaftlichen Bereich und in Landwirtschaftssiedlungen fördern und haben diesbezüglich auch vor, einige Pilotprojekte dieser Art zu fördern, weil wir ja ein Land sind, in dem Holz nachwächst. Und aus diesem Grunde ist es sicherlich richtig, wenn wir gerade auch diesen Energieträger zum Einsatz bringen.

Ich bin damit am Schluß meiner Replik und hoffe, daß wir diese Gesetzesmaßnahme in zügiger Form hier im Hohen Hause verabschieden können.

**PRÄSIDENT:** Die Generaldebatte ist geschlossen. Wir stimmen über den Übergang zur Sachdebatte ab: bei 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**SANDRO PELLEGRINI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** Passiamo alla trattazione dell'articolo 1.

*Art. 1*

*Finalità ed ambito di applicazione*

*1. Al fine di migliorare i processi di trasformazione dell'energia, di ridurre i consumi di energia e di migliorare le condizioni di compatibilità ambientale dell'utilizzo dell'energia a parità di servizio reso e di qualità della vita, le norme della presente legge favoriscono ed incentivano, in accordo con la politica energetica della Comunità economica europea, l'uso razionale dell'energia, il contenimento dei consumi di energia nella produzione e nell'utilizzo di manufatti, l'utilizzazione delle fonti rinnovabili di energia, la riduzione dei consumi specifici di energia nei processi produttivi, una più rapida sostituzione degli impianti in particolare nei settori a più elevata intensità energetica, anche attraverso il coordinamento tra le fasi di ricerca applicata, di sviluppo dimostrativo e di produzione industriale.*

*2. Ai fini della presente legge sono considerate fonti rinnovabili di energia: il sole, il vento, l'energia idraulica, le risorse geotermiche e la trasformazione dei rifiuti organici ed inorganici o di prodotti vegetali. Sono considerate altresì fonti di energia assimilate alle fonti rinnovabili di energia: la cogenerazione, intesa come produzione combinata di energia elettrica o meccanica e di calore, il calore recuperabile nei fumi di scarico e da impianti termici, da impianti elettrici e da processi industriali, nonché le altre forme di*

*energia recuperabile in processi, in impianti e in prodotti ivi compresi i risparmi di energia conseguibili nella climatizzazione e nell'illuminazione degli edifici con interventi sull'involucro edilizio e sugli impianti. Per i rifiuti organici ed inorganici resta ferma la vigente disciplina ed in particolare la normativa di cui al decreto del Presidente della Repubblica 10 settembre 1982, n. 915, e successive modificazioni ed integrazioni, al decreto-legge 31 agosto 1987, n. 361, convertito, con modificazioni, dalla legge 29 ottobre 1987, n. 441, e al decreto-legge 9 settembre 1988, n. 397, convertito con modificazioni, dalla legge 9 novembre 1988, n. 475.*

*3. La Provincia autonoma di Bolzano promuove iniziative per divulgare la conoscenza della tecnologia relativa all'impiego delle fonti di energia rinnovabile e del risparmio energetico in generale.*

-----

#### *Zielsetzung und Anwendungsbereich*

*1. Zur Verbesserung der Energieumwandlungsverfahren, zur Einschränkung des Energieverbrauchs und zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Energienutzung bei gleicher Leistung und gleicher Lebensqualität fördern die Bestimmungen dieses Gesetzes - in Übereinstimmung mit der Energiepolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - die rationelle Energieverwendung, die Einschränkung des Energieverbrauchs bei der Herstellung und Verwendung von Produkten, die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen, die Energieeinsparung bei den Produktionsverfahren sowie den raschen Austausch der Anlagen, insbesondere in den energieintensivsten Bereichen und zwar auch durch die Koordinierung von angewandter Forschung, praktischer Entwicklung und industrieller Fertigung.*

*2. Im Sinne dieses Gesetzes sind regenerationsfähige Energiequellen: die Sonnenenergie, die Windenergie, die Wasserkraft, die geothermische Energie und die bei der Verwertung organischer und anorganischer Abfälle oder pflanzlicher Produkte freiwerdende Energie. Den regenerationsfähigen Energiequellen gleichgestellt sind: die Wärmekraftkoppelung, d.h. die gekoppelte Erzeugung von elektrischer oder mechanischer Energie und Wärme, die Wärmeenergie, die aus den Abgasen und aus Heizanlagen, aus elektrischen Anlagen und bei Fertigungsverfahren rückgewonnen werden kann, sowie die Energie, die bei anderen Verfahren, oder aus anderen Anlagen oder Produkten rückgewonnen werden kann, einschließlich der Energieeinsparung bei der Klimatisierung und bei der Beleuchtung von Gebäuden durch Maßnahmen am Gebäudeäußeren und an den Anlagen. Was die organischen und anorganischen Abfälle betrifft, bleibt die einschlägige Regelung aufrecht, und zwar im einzelnen das Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. September 1982, Nr. 915, in geltender Fassung, das Gesetzesdekret vom 31. August 1987, Nr. 361, mit Änderungen zum Gesetz vom 29. Oktober 1987, Nr. 441, erhoben, und das Gesetzesdekret vom 9. September 1988, Nr. 397, mit Änderungen zum Gesetz vom 9. November 1988, Nr. 475, erhoben.*

*3. Das Land Südtirol fördert Initiativen zur Verbreitung der technologischen Kenntnisse in Zusammenhang mit der Verwendung regenerationsfähiger Energiequellen und der Energieeinsparung im allgemeinen.*

Chi chiede la parola? Il consigliere Benedikter ha la parola.



**BENEDIKTER (UFS):** Herr Präsident! Der Landesrat hat es nicht der Mühe wert gefunden, auch nur ein Wort zu meinem Minderheitenbericht zu verlieren bzw. dazu Stellung zu nehmen. Also das ist eine neue, besonders vom Landesrat Kofler eingeführte Spielregel, so ähnlich wie damals beim Beschlußantrag, den wir eingebracht hatten, wegen des Tausches mit dem Militär, 40 Milliarden gegen 11 Hektar, obwohl diese Gründe aufgrund eines Urteiles des Verfassungsgerichtshofes hätten gratis übergehen sollen. Der diesbezügliche Beschlußantrag ist hier im Landtag, nachdem ich ihn vorgelesen hatte, ohne ein Wort der Begründung, meinetwegen des Versuches zu widerlegen, abgewiesen worden.

Und in diesem Fall wird mit keinem Wort Stellung genommen zu meinem Minderheitenbericht, der, glaube ich, nicht gerade Nebensächliches behandelt. Ich bringe dieselben Fragen neuerdings vor, selbstverständlich im Rahmen der mir verbleibenden Zeit, in der Annahme, daß der Assessor doch sich verpflichtet fühlt, dazu etwas zu sagen.

Dieser Landesgesetzentwurf soll das Landesgesetz vom 16. Mai 1983 mit dem Titel *"Bestimmungen zur Einschränkung des Energieverbrauches und über die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen"* ersetzen. Das ist notwendig geworden, weil am 10. Jänner 1991 das Staatsgesetz Nr. 10 vom 9. Jänner 1991 in Kraft getreten ist, mit dem Titel *"Bestimmungen für die Durchführung des nationalen Energieplanes hinsichtlich der rationellen Energieverwendung, der Energieeinsparung und der Entwicklung regenerationsfähiger Energiequellen"*. Dieses Staatsgesetz wurde vom Land angefochten, weil es die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen für die im Titel angegebenen Zwecke den autonomen Provinzen nur delegiert hatte. Der Verfassungsgerichtshof hat dann mit Urteil 483 von 1991 die reine Delegierung als verfassungswidrig erklärt, hat allerdings alle anderen Anfechtungen mit zwei kleinen Berichtigungen abgewiesen, so daß das Staatsgesetz, von den Artikeln 9 und 38 abgesehen, im übrigen auch für die Provinz Bozen gilt, und zwar im Sinne des Artikels 105 des Autonomiestatutes: *"Solange das Land nicht mit eigenem Gesetz anders verfügt, werden auf den Sachgebieten, die der Zuständigkeit des Landes zuerkannt worden sind, die Gesetze des Staates angewandt"*. Der Landesgesetzentwurf schafft zwar im Artikel 12 zwei Landesgesetze ab, das Landesgesetz vom 15. Mai 1987, Nr. 11, und das vom 15. Dezember 1988, Nr. 61, erwähnt jedoch nirgends das ursprüngliche Gesetz, das Landesgesetz vom 16. Mai 1983, Nr. 12. Es wird nicht erwähnt, ob das Gesetz abgeschafft ist oder nicht - de facto wird es abgeschafft, nicht erwähnt, wenn schon zwei andere Landesgesetze in aller Form abgeschafft werden, warum nicht das vorhergehende Landesgesetz, das diesselbe Sache regelt und das hier zum Großteil sogar wiederholt wird, ob das nun abgeschafft wird oder ob da irgendein Artikel vielleicht noch überlebt, was ja gesetzestechisch auch unsinnig wäre, denn wenn man schon ein Gesetz durch das andere ersetzt, dann sollte es zur Gänze ersetzt werden und sollte auch zum Ausdruck kommen, daß es ersetzt wird. Und deswegen habe ich eben geltend gemacht, daß es für alle, die mit dem neuen Gesetz zu tun haben, unbedingt notwendig wäre und auch rechtlich ein leichtes wäre, anzugeben, welche Artikel des Landesgesetzes von 1983 noch gelten; und noch wichtiger, was das Staatsgesetz betrifft, daß man alle Artikel des Staatsgesetzes übernimmt, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, mit oder ohne Abänderungen, so daß klargelegt wird, daß das Staatsgesetz als solches, in diesem Sachgebiet, wo eben das Land zuständig ist, für Südtirol nicht mehr gilt. Das ist eine reine Verteidigung der Autonomie, damit eben diese Zielsetzung als solche tatsächlich zur Geltung kommt.

Ich erwähne, wenn auch nicht erschöpfend, eine Reihe von Bestimmungen des Staatsgesetzes, die durch den Landesgesetzentwurf, wie er soeben im Landtag behandelt wird, nicht ersetzt werden, wenn man es nicht ausdrücklich sagt oder übernimmt, so daß der Standpunkt eingenommen werden kann, daß diese Bestimmungen nach wie vor im Sinne des Artikels 105 des Autonomiestatutes gelten. So hat die Kommission - und, bitte, das ist doch eine wichtige Frage - den dritten Absatz des Artikels 1 des Ausschußentwurfes gestrichen. Warum? Man wollte die Enteignungsmöglichkeit abschaffen, wo es heißt, die Nutzung der im zweiten Absatz erwähnten Energiequellen wird von öffentlichem Interesse erachtet und die diesbezüglichen Arbeiten als dringend erklärt, im Sinne der Gesetzgebung über die öffentlichen Arbeiten und der damit zusammenhängenden Enteignungsgewalt.

**PRESIDENTE:** Capisco che l'assessore non abbia preso posizione sulla Sua relazione di minoranza, però non mi sembra neanche corretto che Lei praticamente legga nuovamente questa relazione, consigliere Benedikter.

**BENEDIKTER (UFS):** Herr Präsident, ich lese sie nicht, ich bringe sie vor.

**PRESIDENTE:** Io invito l'assessore a voler prendere posizione sulla relazione di minoranza del consigliere Benedikter, però non trovo giusto che Lei si metta adesso a leggere la relazione di minoranza per la seconda volta.

**BENEDIKTER (UFS):** Herr Präsident! Ich kann das, was ich bereits geltend gemacht habe noch einmal geltend machen. Ich glaube das Recht habe. Ich verlese den Bericht nicht. Ich bringe es so vor. Ich glaube das darf ich tun.

Man wollte die Enteignungsgewalt für die Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes abschaffen. Man hat daher diesen dritten Absatz eben abgeschafft. Aber wenn dieser Absatz abgeschafft ist, dann gilt das Staatsgesetz, dann gilt eben die Bestimmung gleich gut, nur als Bestimmung aus dem Staatsgesetz. Man hat also da den Zweck der Übung nicht erreicht.

Und dann kommt die Sache mit dem Energieplan. Das Staatsgesetz sieht eigens vor, daß die Regionen und auch die autonomen Provinzen innerhalb 6 Monate ab Inkrafttreten - das wäre dann im Juni 1991 gewesen - einen sogenannten Energieplan erstellen, d.h. einmal die Einzugsgebiete für die Eingriffe zum rationellen Energieverbrauch und zum Gebrauch der erneuerbaren Energiequellen ausmachen, also Einzugsgebiete, wo dann alles mehr oder weniger zusammenhängt und koordiniert wird, und dann, und das wäre wirklich für uns interessant, weil wir ja der Zuständigkeit für den Energieplan durch ein früheres Verfassungsgerichtsurteil beraubt worden sind; und jetzt kommt der Energieplan wieder daher, wo das Staatsgesetz sagt, die Regionen sind beauftragt, solche Energiepläne zu machen, bitte nicht nur die autonomen Provinzen, und wo sogar enthalten ist: Die Prozeduren zum Ausmachen und Standortbestimmen von Energierzeugungsanlagen bis zu 10 Millionen Watt, auch Nicht-Wasserkraft - gibt es bei uns höchstwahrscheinlich keine, aber immerhin ist ja wichtig - und für alle Energieerzeugungsanlagen aus Wasserkraft. Also praktisch heißt das doch, wir könnten festsetzen, wo noch Energieerzeugungsanlagen, ganz gleich welcher Größe, erstellt werden dürfen, jetzt immer im Zuge der Politik des Energieeinsparens. Das ist bei uns nicht erfolgt, so wie es höchstwahrscheinlich nirgendwo in Italien erfolgt ist. Die sechs Monate

sind verstrichen. Im Staatsgesetz ist vorgesehen, daß der Industrieminister dann im Ersatzwege den Energieplan festsetzen kann. Und da ist doch sonnenklar, daß wir diese Bestimmung mit Landesgesetz übernehmen müssen, selbstverständlich ohne die Bestimmung, daß, sollten wir nicht innerhalb von 6 Monaten den Energieplan beschließen, dann der Industrieminister im Ersatzwege einschreiten kann. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bestimmung des Staatsgesetzes über die Fernheizung, wo auch vorgesehen ist, daß innerhalb von 6 Monaten die Bereiche ausgemacht werden müssen, die geeignet sind für die Verwirklichung von Anlagen und Netzen für die Fernheizung und die Kriterien festzusetzen sind, an welche sich die öffentlichen gesamtstaatlichen und örtlichen Verwaltungen halten müssen, um Liegenschaften, die in diesem Bereich liegen, an die Fernheizung anzuschließen.

Dann, da heißt es, wir machen eine Politik, die wirklich darauf hinausläuft, Energie einzusparen. Ja, warum übernehmen wir dann nicht Grundsatzbestimmungen des Staatsgesetzes, die keine technischen Bestimmungen sind? Der Verfassungsgerichtshof hat gesagt, nein, die technischen Bestimmungen müssen doch italienweit einheitlich sein. Da seid ihr nicht zuständig. Die kann ruhig das Ministerium erlassen. Bitte, er hat das festgesetzt. Aber da geht es um eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die nicht unter die technischen Bestimmungen fallen, so wie sie der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich in den gewissen Artikeln festgehalten hat; zum Beispiel die Gebäude müssen in Zukunft so projiziert werden, daß der Verbrauch an Wärme und Elektroenergie so viel als möglich eingeschränkt wird - eine Grundsatzbestimmung, aber immerhin, es wird dann zu einer rechtlichen Vorschrift -; für die Neuerungen hinsichtlich der Regelung der Heizung, Verrechnung des Wärmeverbrauches und diesbezüglicher Verteilung auf die Miteigentümer entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit; die Heizanlagen für neue Gebäude müssen so verwirklicht werden, daß die Regelung der Beheizung und die Verrechnung für jede Wohneinheit getrennt erfolgen kann; für die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Gebäude muß der Energiebedarf mit erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden - das ist doch eine wichtige Bestimmung, es sei denn, daß technische Hindernisse entgegenstehen; und die Projektierung neuer öffentlicher Gebäude muß jegliche Anlage vorsehen, die nützlich ist zum Energiesparen und zum rationellen Gebrauch der Energie.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß wir immerhin im Artikel 16 des Staatsgesetzes enthalten haben, daß nur die autonomen Provinzen, nicht die anderen Regionen, die gesetzgeberische Gewalt haben und nicht nur die übertragene Befugnis, um den Energieverbrauch in Grenzen zu halten und die erneuerbaren Energiequellen zu entwickeln, im Rahmen aller Sachgebiete ihrer Zuständigkeit, mit Ausnahme der technischen Vorschriften, die gesamtstaatlichen Erfordernissen entsprechen. Und die technischen Vorschriften, steht im Urteil, sind in den Artikel 27, 28, 30 und 33 enthalten. Aber die Einhaltung dieser technischen Vorschriften, die ja technische Vorschriften sind, muß vom Land wahrgenommen werden, denn sonst kann es nicht den Energieverbrauch auf der einen Seite gesetzlich regeln und auf der anderen Seite... Ja soll auf der anderen Seite der Staat dann die Einhaltung der technischen Vorschriften über den Energieverbrauch, über das Energiesparen kontrollieren? Das wäre ja ein Unsinn. Also muß die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften im Sinne des Staatsgesetzes, Artikel 16, dem Land zustehen und landesgesetzlich geregelt werden, auch mit dem Hinweis, daß die technischen Vorschriften selbstverständlich diejenigen sind, die vom Ministerium gesamtstaatlich erlassen werden.

Dann kommt eben die Geschichte mit der sogenannten eigenständigen Energieversorgung. In den Durchführungsbestimmungen 1977/78 haben wir ja erreicht, das Konzept war das: Es stimmt, das ENEL hat bereits, von der gesamten Erzeugung von 5,5 Milliarden Kilowattstunden, 2 Milliarden sowieso übernommen und führt sie aus; andere 2 Milliarden hat die MONTEDISON SELM und müßte sie dann eigentlich beim Ablaufen der Konzessionen abgeben und müßte der Großteil dann auf das Land und auf die Gemeindebetriebe übertragen werden, bis zur Deckung des Landesbedarfes zur eigenständigen Energieversorgung. Der Landesbedarf ist mit runden 2 Milliarden, geschätzt worden, wovon nur rund 700 Millionen bereits zur Verfügung stehen, wie gesagt, hauptsächlich über die Etschwerke. Und der Verfassungsgerichtshof hat nun gesagt, nein, diese Durchführungsbestimmungen, die bleiben schon. Ihr könnt das wahrnehmen. Und, bitte, in den Durchführungsbestimmungen steht ausdrücklich geschrieben, daß das Land sogar die gesetzgeberische Zuständigkeit hat, die Energieversorgung zu regeln, unbeschadet selbstverständlich der Grundsatzbestimmungen über das ENEL; aber daß das Land die Zuständigkeit hat, die Energieversorgung im Lande zu regeln. Sogar das ist in den Durchführungsbestimmungen enthalten. Und dann steht eigens noch drinnen, entgegen dem Staatsgesetz, das sagt, jeder, der Energie für Eigenbedarf erzeugt und mehr erzeugt, als er für den Eigenbedarf benötigt, muß diese Energie abgeben. Aber er kann sie nicht frei verkaufen, meinetwegen die Nachbarn versorgen usw. und auch nicht an einen Gemeindebetrieb abgeben, sondern er muß sie dem ENEL abgeben, was ja dem Plan entspricht, das ENEL ist verantwortlich für die Energieversorgung des ganzen Landes, mit Ausnahme der Gemeindebetriebe, dort, wo sie eben zugelassen sind; also "muß" dem ENEL abgeben. Und das ist in diesem letzten Staatsgesetz wiederholt, wobei, wie gesagt, der Verfassungsgerichtshof die Durchführungsbestimmungen ausdrücklich aufrecht läßt, in denen geschrieben steht: Nein, in Südtirol, da ist ein eigenes Komitee beim Regierungskommissär vorgesehen, zwischen Land und Regierungskommissär, das festsetzen soll, welches der Landesbedarf ist. Der Landesbedarf ist heute zu 700 Millionen gedeckt aus Energieerzeugung durch Kraftwerke, die größtenteils den Etschwerken gehören, und andere rund 1,5 Milliarden müssen noch vom System der bestehenden Kraftwerke hergegeben werden, nicht vom ENEL, sondern von privaten Konzessionären, die die MONTEDISON hat. Der Landesbedarf ist also noch lange nicht gedeckt. Es braucht noch fast 1,5 Milliarden, d.h., daß die Energieerzeuger, die inzwischen entstanden sind - und es sind einige entstanden, die auch Millionen von Kilowattstunden erzeugen -, was den Überschuß anbelangt, das Geschäft nicht mit dem ENEL machen dürfen, wie das meinetwegen im Pfischtal oder in Ridnaun erfolgt, sondern mit dem Landesenergieversorgungsbetrieb machen müssen, also abgeben müssen und natürlich auch dafür entsprechend gezahlt werden, wie das ENEL heute tatsächlich zahlt.

Hier wird hingegen ausdrücklich vorgesehen, daß dieser Überschußstrom an das ENEL abgegeben werden soll, gegen unsere Durchführungsbestimmungen, die uns die eigenständige Energieversorgung sichern und die vom Verfassungsgerichtshof als aufrecht bleibend und mit dem ENEL-System vereinbar - in diesem Urteil von 1991 - bezeichnet werden. Das ist, wie gesagt, genau das Gegenteil dessen, was notwendig wäre, um die Autonomie zu bekräftigen. Deswegen sage ich ja, das Abtreten an das ENEL muß auf jeden Fall gestrichen werden.

Dann kommt die Bestimmung, daß die vom Lande geförderten Energieerzeugungsanlagen, Wasserkraftanlagen, als Gegenleistung für diese Förderung, diesen Zuschuß,

der ja keine Kleinigkeit ist, der ganz ansehnlich ist, dem Land Strom abführen müssen. Bitte, jetzt gibt es die Bestimmung des Artikels 13 des Autonomiestatutes, das allgemein besagt, daß die 220 Kilowattstunden jährlich unentgeltlich für jedes erzeugte Kilowatt konzessionierter mittlerer Nennleistung an das Land abgeliefert werden sollen. Und wenn das nicht in Natura erfolgt, dann in Geld. Und der Geldwert wird dann immer wieder à jour gebracht, entsprechend der Inflation. Es ist ein eigener Mechanismus vorgesehen. Aber 220 Kilowattstunden, wie gesagt, pro Kilowatt konzessionierter mittlerer Nennleistung. Und das steht im Artikel 13 des Autonomiestatutes, im Verfassungsgesetz. Also kann man nicht mit Landesgesetz sagen: Ja, und wenn das Land da eine Energieerzeugungsanlage fördert, dann muß als Gegenleistung nicht die 220 Kilowattstunden, sondern - zuerst war es das Vierfache und jetzt steht halt das Dreifache - das Dreifache als Entgelt geleistet werden. Das ist bestimmt gegen eine klare Bestimmung des Autonomiestatutes, die nicht durch eine landesgesetzliche Bestimmung abgeändert werden kann, sondern wenn man eine Gegenleistung einführen will, dann muß man das anders regeln, nicht mit Bezug auf den Artikel 13.

Und dann hat doch der Landesrat gesagt, mit der Notwendigkeit einzusparen, stimmen wir überein mit der Bundesrepublik. Ich habe ja in der Kommission beantragt, daß man am Ende des ersten Absatzes des Artikels 1 als Zielsetzung hinzufügen soll "*im Sinne der Beschlüsse der Weltkonferenz von Rio über Umwelt und Entwicklung*", Zepter, Kapitel 9 der Agenda 1921, d.h. der Vorsätze, die man für das 21. Jahrhundert genommen hat, "*wird der Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen auf jeden Fall der Vorzug gegeben*". Wie gesagt, das ist noch keine völkerrechtliche Vorschrift, die Agenda 21 und das Kapitel 9 über die Nutzung der regenerationsfähigen Energiequellen, aber es ist ein von den in Rio versammelten Staaten, und da ist die ganze Welt vertreten, vereinbartes Programm, vereinbarte Grundsätze, die sich dann zu Völkerrechtsvorschriften entwickeln sollen.

Dann sagt der Assessor: Auf diese Weise erreichen wir echte Energieeinsparungen noch und noch. Ja, wir haben keine Bestimmungen in unserem Gesetz über die Kontrollen, über die Sanktionen und über den Widerruf, so wie sie im Staatsgesetz schön geregelt sind, und selbstverständlich notwendig sind, damit die Energieeinsparung nicht nur darin besteht, daß das Land Geld hergibt und dann jeder damit tun kann, was er will. Und ob dann tatsächlich auf Dauer eingespart wird oder nicht, das bleibt dahingestellt. Wir übernehmen nicht einmal die staatlichen Bestimmungen über die Kontrollen, über die Sanktionen und über den Widerruf. Wenn wir sie nicht übernehmen, dann bleiben sie aufrecht, und zwar als staatsgesetzliche Bestimmungen. Das ist doch undenkbar. Ansonsten wird die Zielsetzung des Gesetzes als solche nicht erreicht. Warum? Weil eben die Kontrolle fehlt, die Sanktionen und auch die Möglichkeit des Widerrufs fehlen.

Der Landesrat hat sich bei der Erdgasversorgung aufgehalten und hat unter anderem auch gesagt, wir werden nicht die Einzelhöfe versorgen, sondern nur Siedlungen. Ich weiß, daß in den staatlichen Bestimmungen über Erdgasversorgung - und damit stimmen diese überein mit den Beschlüssen der Konferenz von Rio, die noch nicht völkerrechtlich verpflichtend sind - enthalten ist, daß die Erdgasversorgung heute schon weniger schädlich ist als die Versorgung durch Erdöl als solches, wenn es, so wie bisher, verwertet wird, daß aber auf jeden Fall, um hier einigermaßen vorzubeugen - wie gesagt, Erdgas trägt zu 17 % zum Treibhauseffekt bei -, nur sogenannte urbane Zentren, also größere Stadtgebiete und Gewerbegebiete versorgt werden und nicht alle Siedlungen, denn zu den Siedlungen hin heißt ja überall hin.

Ich möchte noch fragen, da ist eine technische Kommission eingesetzt worden, besteht sie nur aus Vertretern der angeführten Ämter, darunter Wassermagistrat hat es geheißt, oder technisch auch in dem Sinne, daß unabhängige Fachleute angehören, wie sie ja meinetwegen die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Verfügung stellen könnte oder Fachleute von Deutschland, Wien und von der Schweiz, wirklich unabhängige Fachleute, die dann dieses Urteil mit entsprechender Begründung abgeben könnten, ob diese Leitung über Berg und Tal tatsächlich vom Standpunkt des Bekämpfens des Treibhauseffektes wirklich gerechtfertigt ist? Was ich verstanden habe, ist das nicht eine Kommission von unabhängigen Fachleuten, sondern eben nur von Beamten, die dann auch weisungsgebunden sind, oder Fachleuten, die letzten Endes die Weisungen des Auftraggebers befolgen. Danke!

**PRESIDENTE:** Devo fare una comunicazione. Per domani mattina si sono giustificati il Presidente della Giunta, i due Vicepresidenti, l'assessore Kofler e l'assessore Mayr. Ci sono quindi problemi per proseguire l'esame di alcuni punti all'ordine del giorno. Per questo motivo avviso i presenti che domani mattina non si terrà seduta di Consiglio, per cui i lavori riprenderanno alle ore 15, molto probabilmente con la proposta di legge in discussione in questo momento.

La parola all'assessore Kofler per la replica, ma prima chiede di parlare il consigliere Benedikter. Prego.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich möchte den Landesrat ersuchen, nachdem jetzt nur mehr wenig Zeit bleibt, doch das nächste Mal zu antworten, nachdem er sich meine angeführten Probleme gut überlegt hat und nicht jetzt noch in diesen sieben Minuten.

**PRESIDENTE:** Assessore Kofler, Lei si sente in grado di rispondere? Ha trenta minuti a disposizione, altrimenti può riprendere domani.

**KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP):** Ich werde sehr kurz sein. Ich möchte darauf hinweisen, daß der Minderheitenbericht ja auch Teil der Diskussion in der Kommission gewesen ist und wir uns aus diesem Grunde sicherlich kurz fassen können.

Wenn im Minderheitenbericht gesagt wird, man sollte die einzelnen Gesetzesartikel aufzählen, die vom Staatsgesetz gelten und diejenigen die nicht gelten, so muß ich sagen, daß dies absolut nicht eine gängige Gepflogenheit wäre, denn ein Staatsgesetz gilt eben nicht deshalb nicht, weil wir sagen, es gilt nicht, sondern wenn wir eine Materie regeln, so ist die Regelung dieser Materie den Bestimmungen des Landesgesetzes unterworfen. Für alles, was in den Bestimmungen des Landesgesetzes nicht enthalten ist, bleibt das Staatsgesetz aufrecht, unabhängig ob wir das ausdrücklich sagen oder ob wir das nicht sagen.

Was die Kontrollen anbelangt, möchte ich sagen: Ich lese im zweiten Absatz des Artikels 16 des Staatsgesetzes halt leider nichts über die Kontrollen.

**BENEDIKTER (UFS):** *(unterbricht)*

**KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP):** Ich habe Dir auch zugehört! Ich lese nichts über die Kontrollen, ich kann aber da aus praktischer Sicht

hinzufügen, es ist ja nicht das erste Mal, daß wir ein Gesetz in dieser Materie, ein Gesetz, welches diese Zuständigkeiten anlangt, machen. Und ich kann nur sagen, auch was die Kontrollen anlangt, ist in den vergangenen vier, fünf, sechs Jahren eigentlich alles so gelaufen, ohne zusätzlichen weiteren bürokratischen Aufwand, daß wir eigentlich nicht der Meinung sind, daß da noch zusätzliche Kontrollen zu machen sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß es nicht stimmt, daß keine Kontrollen gemacht werden. Jeder, der selbst einmal ein Bauansuchen eingereicht hat oder der etwa eine Bauabnahme beantragt hat, wird festgestellt haben, daß auf Ebene etwa der Bauabnahme seitens der Gemeindetechniker die Einhaltung der Vorschriften über die Wärmedämmung usw. genauestens kontrolliert wird. Deswegen, glaube ich, ist es nicht notwendig, daß wir auch in diesem Gesetz noch einmal eine zusätzliche Einrichtung zur Kontrolle einfügen.

Ich möchte auch folgendes ausdrücklich erwähnen: Den Hinweis darauf, daß es inzwischen keine municipalisierten Betriebe mehr gibt, greifen wir sehr wohl auf, und wir werden die entsprechende Diktion, so wie Du sie im letzten Absatz des Minderheitenberichtes auch angereget hast, ganz sicherlich anbringen.

Noch etwas: die Sanktionen und der Widerruf. Mir bestätigt man, daß bereits aufgrund der bisher angewandten Gesetze im Bereich der Energiesparmaßnahmen, sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, auch ein Widerruf des Beitrages ganz anstandslos über die Bühne gegangen ist. Und ich habe deshalb keinen Grund anzunehmen, daß es mit der hier vorgelegten Vorlage nicht mehr möglich sein sollte, wenn vor Auszahlung des Beitrages festgestellt werden sollte, daß die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung nicht gegeben sind. Aus diesem Grunde, glaube ich, daß aufgrund der Erfahrungen, die in der Zwischenzeit gesammelt worden sind, die hier vorgelegten Bestimmungen ausreichen, auch für den Fall, daß eben die Voraussetzungen für einen Widerruf eintreten sollten.

Was den angesprochenen Energieplan anbelangt, so kann ich nur sagen, daß das Land ja bevor das Staatsgesetz in Kraft getreten ist, auf regionaler Ebene Energiepläne vorgesehen hat, schon einen solchen in Auftrag gegeben hat und daß mittlerweile, Gott sei Dank, endlich dieser Energieplan vorliegt, der, würde ich sagen, auch noch zusätzlich zu dem, was der Staat in seinem Gesetz über die regionalen Energiepläne vorsieht, wesentliche Aussagen macht, wobei allerdings, und dies dürfen wir auch nicht vergessen, schon anzumerken ist, daß wir sicherlich über den Energieplan jetzt zu reden haben werden. Aber es muß uns auch klar sein, daß derzeit einerseits der Stromverteiler ENEL in einem großen Umbruch ist. Wir wissen von den Privatisierungen, die auf Staatsebene in Gang gekommen sind. Und dadurch entsteht natürlich für unsere landesgesetzliche Regelung eine neue Situation. Deswegen wird der Energieplan zum jetzigen Zeitpunkt für diesen Bereich der Übernahme der Verteilung schwerlich endgültige und verbindliche Antworten gegen können. Dies einerseits. Und andererseits wissen wir, daß wir in der 12er Kommission und vorbereitend in der 6er Kommission gerade auch über das Thema der Heimfallrechte auf römischer Ebene zu verhandeln haben; dies in Erfüllung dessen, was bei Paketabschluß verbindlich zugesagt worden ist. Aus diesem Grund - und ich bin auch schon am Schluß angelangt - wird natürlich auch über diesen Teil der Landesenergieplan ...

**PRESIDENTE:** La pregherei, assessore, di concludere la frase, in quanto sono le ore 19. Domani Le sarà consentito di ultimare il Suo intervento.

**KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP):** Ich danke inzwischen für die Aufmerksamkeit!

**PRESIDENTE:** Come ho preannunciato, domani mattina non ci sarà seduta di Consiglio; i lavori riprenderanno alle ore 15.

La seduta è tolta.

ORE 19.00 UHR



## **SEDUTA 179. SITZUNG**

**12.1.1993**

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:  
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Achmüller (28,46)  
Benedikter (23,44,73,81,82,86)  
Benussi (4,34,50)  
Frasnelli (18)  
Klotz (38)  
Kofler (77,86,88)  
Peterlini (9,27,40)  
Tribus (13,42)  
Viola (21,51)  
Zendron (51,70)